Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 10 (1862)

Heft: 1

Artikel: Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden

Autor: Heusler, Andreas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896780

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden.

(Von Hrn. Dr. Andreas Heusler.)

Es bedarf kaum einer Rechtfertigung, daß in den Kreis schweizerischer Rechtsquellen, deren Herausgabe diese Zeitschrift sich vorgesetzt hat, auch die Alp- und Almendrechte eines Gebirgscantons gezogen werden. Denn so wahr es auch ist, daß dieselben in Einzelheiten hineinführen, welche der Mehrzahl unserer Leser fern liegen, so gewiß ist es doch andrerseits, daß sie die wichtigste Seite des Rechtslebens der Gebirgsländer abspiegeln, ja daß sie geradezu das normieren, was die ganze Existenz, das Leben jener Länder bedingt. Sie sind die nothwendige Ergänzung der Landbücher, und in mancher Hinsicht noch wichtiger als diese, insofern die Rechtsverhältnisse am Gemeinland eine so weitgreifende Bedeutung haben, wie nirgends im flachen Lande, wo der Ackerbau vorherrscht. Außerdem aber bieten sie ein allgemein juristisches Interesse, indem sie auf die schon so viel behandelte und noch immer nicht abgeschlossene Frage von Gesammteigenthum und Genossenschaft Licht zu werfen vermögen. Wie sehr die Beleuchtung dieser Frage von practischer Wichtigkeit ist, wie sehr von ihrer richtigen Beurtheilung die Erkenntniß der heutigen Zustände abhängt, braucht nicht mehr gesagt zu werden. Aus diesem Bewußtsein sind die Forschungen entstanden, welche wir in den Werken von Maurers, von Löws, und um bei der Schweiz stehen zu bleiben, Bluntschlis, Blumers, Renauds, von Wyß und Anderer niedergelegt finden. Mein Zweck kann es nicht sein, in ähnlicher

Weise wie jene Arbeiten eine allseitige Untersuchung der Gemeindenutzungen zu geben. Ich beschränke mich vielmehr darauf, gleichsam einleitungsweise die Grundsätze festzustellen, welche in den folgenden Rechtsquellen bald mehr, bald weniger verhüllt niedergelegt sind, und so das Verständniß dieser Quellen zu erleichtern. Mit möglichster Vermeidung von Wiederholung dessen, was schon öfters über die Rechte am Gemeinland ist geschrieben worden, habe ich hauptsächlich auf einen Punct das Augenmerk zu richten, auf die Rechtsverhältnisse an den Alpen, worüber den genannten Schriftstellern kein so reichhaltiges Material zur Verfügung gestanden hat wie es hier vorliegt. Aber auch in localer Hinsicht mußte ich mir eine engere Gränze ziehen. Ich beschränke mich auf den Canton Unterwalden. Aus wesentlich zufälliger Veranlassung auf die Ordnungen dieses Cantons aufmerksam geworden, fand ich hier ein so reiches Material, daß die Auswahl des durch den Druck zu Veröffentlichenden schwer wurde. Die Hauptgrundsätze, die darin liegen, gelten auch in den andern Gebirgscantonen; um so passender erschien es, die Quellen nur eines Cantons, diese aber dann möglichst reichhaltig zu geben.

A. Die Theilsamen Unterwaldens.

Das Land Unterwalden scheidet sich bekanntlich in zwei Staatswesen, Unterwalden ob und nid dem Wald. Aber weder der ganze Canton noch diese zwei Theile besitzen ein ungetheiltes Gemeinland wie der Canton Uri oder bis zu gewissem Maß Schwyz. Vielmehr finden wir in Unterwalden das Gemeinland unter Genossenschaften, Theilsamen in den einzelnen Gemeinden getheilt und von jeder nach besondern Einungen genutzt. Diese Theilsamen nun fallen durchaus nicht zusammen mit der politischen oder kirchlichen Gemeindeeintheilung Unterwaldens, und daher kommt es, daß in manchen Gemeinden durch diese Kreuzung der politischen, der kirchlichen und der öconomischen Zusammengehörigkeit ziemlich verwickelte Rechtsverhältnisse entstanden sind. Es muß deßhalb hier eine kurze

Beschreibung derselben vorangeschickt werden, ohne welche Manches in den abgedruckten Quellen unverständlich bleiben würde. Hiebei sei bemerkt, daß von dieser ganzen Abhandlung die Thalschaft Engelberg ausgeschlossen bleibt, welche, erst in der Revolutionszeit mit Obwalden vereinigt, ihre eigenthümliche Entwicklung gefunden hat, und deren Thalbücher schon im siebenten Bande dieser Zeitschrift sind herausgegeben worden.

Wir beginnen mit Obwalden. Dasselbe besteht (von Engelberg abgesehen) aus sechs „Kirchgängen", und zwar in officieller Rangfolge aus Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswyl und Lungern. Diese Kirchgänge haben in erster Linie politische Bedeutung; sie wählen die Mitglieder des Landraths und des geschwornen Gerichts. Die in jedem Kirchgang gewählten Landräthe bilden den Gemeindevorstand desselben. Diese Verhältnisse berühren uns aber weiter nicht, vielmehr ist zu zeigen, wie in diesen Kirchgängen die öconomischen Gemeinden zur Erscheinung kommen.

Der Kirchgang Sarnen besteht aus dem Hauptorte, dem sog. Freitheil Sarnen, und den Filialgemeinden Schwändi, Ramersberg (jetzt gewöhnlich ungenau Römersberg oder Römerberg genannt) und Kägiswyl. Der Freitheil (woher diese Bezeichnung stammt, ist nicht ermittelt) setzt sich zusammen aus dem eigentlichen „Dorf" (Sarnen) und zwei Weilern, zwischen denen das „Dorf" in der Mitte liegt: Bitzighofen, von Dorf bloß durch die aus dem Sarner See abfließende Aa getrennt, und Kirchhofen, am See gelegen, so genannt, weil hier, als in der Mitte des Kirchgangs, die Pfarrkirche steht. Von hier dehnt sich über sonnige Halden die Schwändi bis an die Luzerner Gränze aus, während über den Landenberg die Weiden des Ramersbergs emporragen und weiterhin gegen Alpnach zu Kägiswyl den Kirchgang abschließt. In diesem Kirchgang nun besitzt Schwändi oder „die drei Theile zu Forst, Dieggischwand und Schwändi" ganz getrennte Alpen für sich und verfügt über deren Benutzung durch besondere Einungen. Es sind deßhalb in den Quellen auch Schwändi und Freitheil völlig gesondert. Das übrige Gemeinland des Kirchgangs, das meistens aus Wald besteht und weniger Alp enthält, ist zum Theil zwischen

Freitheil, Ramersberg und Kägiswyl getheilt, zum Theil gemeinsam. So z. B. hat der Freitheil Wälder mit Kägiswyl zusammen,[1]) andere mit Ramersberg[2]) und einen Wald (den sog. Sarner Wald) mit beiden gemeinschaftlich.[3]) In einer dieser Abtheilung der Gemeingüter entsprechenden Weise sind auch die Steuern und Ausgaben für Bedürfnisse des Kirchgangs auf die einzelnen Theilsamen vertheilt: Schwändi als halber Theil der Kilchöry trägt die Hälfte sämmtlicher Kirchgangslasten,[4]) der Freitheil, Ramersberg und Kägiswyl je

---

[1]) Vergl. z. B. ein Urtheil des Siebengerichts von Obwalden vom 3. Juni 1839: „Die Herren Freitheiler sind als gleichberechtigte Mitbesitzer und Antheilhaber des sog. Kägiswyler Waldes mit Ausnahme des Atzungsrechts ferners anzuerkennen, und das mit dem Eigenthumsrecht verbundene Dispositionsrecht ist gemeinsam auszuüben.“ (Freitheillade.)

[2]) Z. B. Urtheil des Siebengerichts vom 8. Juni 1842: Kläger Freitheil Sarnen, Beklagte Theilsame Ramersberg; Streitfrage: sind Beklagte gehalten, die Kläger in Mitbesitz und Mitnutznießung der seit undenklichen Zeiten mit einander besessenen und benutzten Waldungen wie bisher anzuerkennen und den daherigen Rechtsvorschlag vom 10. Hornung abhin zurückzuziehen. Erkannt: „es sollen die Herren Theiler im Römersberg gehalten sein, die Herren Freitheiler von Sarnen ferners in Mitbesitz und Mitnutznießung der mit einander besessenen Waldungen wie bisher anzuerkennen, und sollen die Herren Freitheiler bei ihren bisherigen Rechten geschützt und geschirmt sein.“ (Freitheillade.)

[3]) Geschw. Urth. vom 20. Juni 1793: „Weilen sich sowohl laut Freytheilseinung als der Urthel von anno 1603 wie auch aus von allen drey Theilsammenen gemeinschaftlich errichteten Holzordnungen und einer Rathserkanntnuß von 1672 gezeigt, daß Kägiswyl seit altem här den Zimmerthall Wald mit Freytheill und Rammersperg gemeinsam genuzet, auch weder die diesfählige Instrumenten noch Uebung jemals von Ramersperg widersprochen worden, als solle die Theilsame Kägiswyl fürbaß den Holzhauw im Zimerthal Wald mit Freytheil und Ramersperg gemeinschaftlich zu nuzen befüegt sein.“ (Freitheillade.)

[4]) Geschw. Urtheil vom 9. März 1500. Kläger Freitheil, Beklagte Schwändi; Klage: „wie die uſser der Schwendy der halb teil der kilchery sig und sölly den halb teill tun mit stür und brüch, mit soldnern und mit anderm; nu heigen die von Rügyschwill inen ein man angewunnen, da trüwen sy, sy söllin den dartun und abtragen. Darwider offnet die us der Schwändy, sy lögnen nüt, sy söllin den halben

einen Sechstel. Uebersteigt aber die Ausgabe im einzelnen Falle sechshundert Gulden, so übernimmt der Freitheil noch einen Drittel des auf dem Ramersberg lastenden Antheils.[1]) Nach älteren Urtheilen trug Kägiswyl einen größern Theil an den Lasten als der Freitheil,[2]) obschon es mehrmals auf ge-

---

kosten han der kilchery, aber das sy den man nu han söllin zu ira teil, das trüwen sy nüt," u. s. w. (Lade Schwändi.)

[1]) Geschw. Urtheil vom 30. März 1787 zwischen der Theilsame Ramersperg und dem Freitheil Sarnen: „daß weilen von der löbl. Theillsame Ramersperg selbsten nicht ist widersprochen worden, daß sie an die jährlich gewohnte Kirchgangßausgaaben den sechsten Theill beygetragen und bezahlt haben, also solle besagte Theillsame fürbaß und gemäß undänklicher Uebung den sechsten Theill von denen jährlich gewohnten Ausgaaben abfüehren und bezahlen, also auch in ansehung der Rathßplätzen und anderen Aembtern es bey alter Uebung und wegen dem Rodelgeld bey der Rathß Erkantnuß vom 28 Hornung 1784 deß gäntzlichen verbleiben solle. In Ansehung auserordentlicher und wüchtigeren Kirchgangßausgaaben, die samethaft sechshundert Gulden oder darüber sich belauffen wurden, sollen die Herren Freytheiller von Sarnen und die Herren Theiller im Ramersperg ihre betreffende zwey sechste Theille für jetz und in Zukunfft widerum in drey gleiche Theille abtheillen, davon die Herren Freitheiller zwey und die Herren Theiller im Rammersperg ein Drittell bezahlen sollen. In gleicher Abtheillung auch die Gemeindß-Arbeith beschechen solle." (Freitheillade.)

[2]) Geschw. Urtheil vom 6. Febr. 1435: Kläger die von Kägiswyl und ihre Mitgesellen von Schwarzenberg und von Tellen, Beklagte die von Sarnen, Bützighofen und Kilchhofen. Klage: daß ihnen allen bedi den von Kägiswyl und von Sarnen würdi zugescheiden der brüchen und stüren, so man lege in der kilchöry ze Sarnen, ein dritteil, desselben dritteils aber die von Sarnen inen zwen teil derselben stür uflegen, und geben aber si die von Sarnen nummend ein dritteil, und duchte sie aber, daß sy untzhar gar berlich weren überstüret gesin und hetten doch die von Sarnen als vil güteren als si haben, und truwiten, sie solten all gemeinlich beidi von Sarnen und von Kägiswyl und ir beder mitteilen in einer glichen schatzung bliben, wand doch die von Sarnen als vil gutz haben als si oder me, und sigen im sinn, daß es neiswan ufkomen sy von gewaltz wegen und nit von rechts wegen. Erkannt: wie die von Sarnen, von Bützighofen und von Kilchhofen von altar har komen sigen, dabi sullend si bishin bliben, old die von Kägiswyl möchten dheinest mit besserer kuntschaft fürbringen, wand si ir nu nit vil haben. (Freitheillade.)

richtlichem Wege dagegen Schritte that, jedoch schon im vorigen Jahrhundert wurde es als ein alter Gebrauch anerkannt, daß der Antheil der Kägiswyler an den Kirchensteuern bloß einen Sechstel der ganzen Summe betrage.[1])

Kerns, der zweite große Kirchgang Obwaldens, besteht aus dem eigentlichen Dorf („Gemeinde Dorf"), den Filialgemeinden St. Niclausen, auch Zuben genannt, am Eingange des Melchthals, und Melchthal selbst, sowie einigen kleinen Weilern, nämlich Dietried, Wißehrlen, Oberhalten, Unterhalten, Siebeneich, Schilt und Buchischwand. Es erstreckt sich also

---

Geschw. Urtheil vom 20. Febr. 1443 in derselben Sache. Klage: daß wenn die lantlüt ir brüch und solichs schieden, so teilten die kilcher von Sarnen iren teil und nemen die in der Swendi und die von Ramersberg zween teil und die von Sarnen und si ein dritteil, des dritteils schieden inen die von Sarnen zu zween teil, und nemen si nummen ein dritteil, desselben glich were es umb sold und harnasch und stür, das würdi auch also geteilt. Erkannt: daß die von Sarnen, von Bützighofen und von Kilchhof der fryteil bi der urteil sol bliben als ir brief wist, der inen vormals darumb geben ist. (Freitheillade.)

[1]) Geschworne Urtell zwischen den Herren Freientheileren und denen Herren Theilern zu Kägiswyl sub 22. April 1762: daß weil die anno 1693 im April ergangene geschworne Urtell nit vollkommen deutlich, als solle denen Herren Theillen von Kägiswyl laut unerdenklicher Uebung jederzeit allein Ein Rathsplatz nebst dem zufolg alter Gewohnheit in denen vier Theillsammenen umbgehenden dem Kehr nach zukommen, in Gericht und übrigen geringeren Kilchgangs Aemtern aber sollen selbe nach Gebühr und Anständigkeit des Kilchgangs betrachtet werden. Betreffend dann die Kirchensteuren sollen die Herren von Kägiswyl in krafft alter Urtlen und Gebräuchen, die Sie zu Bezahlung des sechsten Theilß der gemeinen Werken und Gebäuen verbünden, an die dermahligen im Wurff liegende 2542 gl. 23 ß dasjenige Contingent, was Ihnen projectweuß angemuthet worden, richtig umb so mehr abführen, als sie in Ehevorigen Abtheilungen bey einem merklichen mit dem sechsten Theil in dieser Steür außgehalten, inskünftige aber sollen keine Gebäu-Umbkösten ohne Vorwüssen und Einwilligung der Theillsammenen oder ohne daß selbe von denen Theillen Vögten verdinget und hiervon ihren Theillsammenen Nachricht gegeben worden, vorgenommen werden. (Im vierten Einungsbuch des Freitheils.)

dieser Kirchgang von der Nidwaldner Gränze im Kernwald bis zum Hochstollen an der Berner Gränze. Indessen ist auch hier nicht alles Gemeinland dem ganzen Kirchgang gemeinschaftlich. Ausgeschieden sind hinsichtlich der Benutzung der Alpen die Filiale Melchthal und die Weiler Schild und Buchischwand, welche alle drei an den Kernser Alpen keinen Antheil haben, sondern besondere Alpen für sich besetzen.[1]) Hinten im Melchthal aber ragen drei große Hochalpen oder Wildenen empor, Aa, Tannen und Melchsee, auf welche das Vieh aus sämmtlichen Voralpen der Kernser aufgetrieben wird. An diesen haben die von Schild, Buchischwand und Melchthal auch einen gewissen kleinen Antheil.[2]) Die ganze Almend dagegen, d. h.

---

[1]) Schild und Buchischwand besetzen die Alpen Kleinstalden und Dennalp. Vergl. die Marchbereinigung: „Uff den 7 tag Brachmonet 1650 ist ein Theilung geschehen zwischen den Theilern uff dem Stalden und den Theilern am Schilt und Buchischwand... und ist denen am Schilt und Buchischwand für iren 70 kienen alp zu teil worden den kleine forden Stalden zwischen der Alp Lachen und dem Graben, so zwischen dem großen und kleinen Stalden aben gath, samt Metlen und der obern Alp Denalp, und den Deilern zu Kerns ist für iren 50 kienen alp worden den großen Stalden so uffen gath an Denalp... und send beid alpen in yren Marchen und Heggen verbliben." (Lade Kerns.)

Vor dieser Abtheilung war das Verhältniß ein anderes. Vergl. geschw. Urtheil über die Benutzung der Alpen Dannalp, Stalden und Lachen durch die Bursami am Schild und Buchelschwand, vom 13. Sept. 1520: „Wir haben erdeilt also, daz wir der Alp Dannalp, Stalden und Lachen ein stüllung und besatzung uffgelegt haben, namlich hundert und zwentzig kuoberg, dero die am Schild und Buchelschwand sont sybentzig kü mit rinderfech besetzen, und sont die deiller userthalb fünfzig kü da uff triben, die ir eygen sigen, und nit anders dan kü." (Lade Kerns.)

Ueber die Trennung zwischen Kerns und Melchthal Urk. v. 6. Dec. 1439. Wir die kilcher von Kerns gemeinlich ußerthalb dem Melchtal an eim und wir die von Melchtal ouch kilcher ze Kerns gemeinlich am andern teil tund kund, daz wir zu beiden teilen übereinkomen sint von des wegs wegen, so wir die kilcher von Kerns ußerthalb dem Melchtal farende sind dur Melchtal us und in an unser alpen oder darab. (Lade Kerns.)

[2]) Geschw. Urtheil vom 22. Jan. 1767. Weilen die geschworne

der im Thal liegende Theil des Gemeinlandes, der von den Alpen scharf gesondert ist, steht unter der Leitung und Aufsicht des Gemeinderaths des ganzen Kirchgangs, in der Weise, daß zwar jeder Weiler einen gesonderten Almendbezirk hat, immerhin aber Angehörige der andern Theilsamen nicht davon ausgeschlossen sind, sondern innerhalb bestimmter Schranken ein Nutzungsrecht haben und Verfügungen der betreffenden Theil-

---

Urtel von 1520 denen Teilern vom Schildt und Buochenschwand die sümmerig für ihr Büch dergestalten anweiset, daß sie die Alpen Stalden und Dennalp mit 70 Kühe eigen Rindervüchs besetzen mögen, und seithero von Theilern aus dem Schildt und Buochenschwandt bei denen Herrn Kilchgenossen zu Kerns umb die Verwilligung auf deren selben Hochalpen stäfflen zu dörffen underschidliche mahl ist angehalten worden, woraus dann erhället, daß die Theiler des Schildts und Buochenschwandts auf der Herrn Kilcheren Hochalpen zu stäfflen bis dahin nit befugt gewesen, deßwegen dann die Theiler vom Schildt und Buochenschwandt auf denen Hochalpen Tannen, Aha und Melchsee mit Kühenen zu stäfflen abgewiesen seyn und sich mit der Alp Stalden und Dennalp für die sümmerig ihres Büchs vergnügen sollen, jedoch aber wann die Gnossen vom Schildt und Buochenschwandt über die 70 Kühe, welche sie auf den Stalden und Dennalp treiben, lauth Ordnung gewinteretes galtes Büch haben, sollen sie solches galtes Büch zu Tannen, Aha oder Melchsee, uf welche von disen Alpen denen Herrn Kilcheren zu Kerns sie anzuweisen gefähligen, zu sümeren das recht haben. (Lade Kerns.)

Geschw. Urtheil vom 8. Aug. 1685. Soll die Theilsame in dem Melchthal innert dem Diesselbach ire Alpen woll besetzen, was sie dan nit gesümeren möchte, sol sie an galtem Vich uff die drey hochen Alpen alß Thannen, Aha und Melchsee, wo es denen Kirchgenoßen zu Kerns beliebig sein wird, treiben mögen; so die Theilsame aber begehrte Roß uffzutreiben, solle sie fürthin schuldig sein die Kirchgenoßen darumb zu begrüeßen und umb erlaubnus anzuhalten. Und fahls die Kirchgenoßen vermeinen wurden, daß die Theilsame ire Alpen nit gnugsamb gestüelet oder besetzt hette, soll jede Parthey zween Mann, die der Alp khunde haben, ernambsen, so aber selbige zerfiehlen, ein unpartheiischen Obman nennen, und so sie deßen nit deß eine wurden, von meinen gnädigen Herren solichenfahlß ihnen ein tauglicher Obman ernambset werden solle, welche dann die billigkeit erkhennen werden. (Lade Kerns.)

same, welche die Interessen der Gesammtheit verletzen, ins Recht ziehen können. [1])

Von Kerns steigen wir hinunter nach Sachseln, ohne uns hier lange verweilen zu müssen. Der Kirchgang scheidet sich zwar in den Kirchtheil und den Bergtheil, doch hat diese Scheidung keine Bedeutung für die öconomischen Verhältnisse des Gemeinlandes.

Der vierte Kirchgang ist Alpnach. Hier finden wir zwei Genoßsamen, die Theiler zu Schorried oder ob dem Feld, und die Theiler nid dem Feld. Letztere tragen zwei Drittel der Gemeinlasten, erstere einen Drittel. [2]) Die Alpen sind theils gemeinschaftliche, theils besondere beider Genoßsamen. Hier kann auf die in den Quellen abgedruckten Urkunden verwiesen werden, die das Verhältniß veranschaulichen.

---

[1]) S. in den Quellen die Almendordnung vom 1. Mai 1826 (Urk. No. 70). Vergl. auch in dieser Zeitschrift, Band II, Rechtspflege S. 150 ff.

[2]) Vergleich vom 27. April 1723. „Gestatten die Herrn Theiller nidt dem Feldt denen Herrn Theillern zu Schoriedt oder ob dem Feldt, das sie die Ried und Almend Atzung mit zwo melchen Küenen, wan selbe kein galtes Vehe haben, nutzen, und also in Abgang des galten Veheß zwo melche Küe auff das Ried oder Almend mit und neben anderm galten Vehe treiben und darmit gleich denen nidt dem Feldt wegen melchem Vehe auffahren mögen, auch fürthin solches zue thuen gewaltig seyn sollen, hingegen aber verpflichten sich die Herrn Theiller von Schorriedt, den schlierensteg als eine allgemeine durch ihren Kilchgang gehende Landstraß für den dritten Theill nebst denen Herren nidt dem Feldt in gemeinen und all anderen besonderen Arbeiten machen zue helffen und zue erhalten; die Brugg in Eichi aber betreffend, als welche denen von Schoried mehrers entlegen und von Ihnen auch wenig gebraucht wird, ist folgende Verkhommnuß getroffen worden, daß benantlich die Herrn nidt dem Feldt solche Brugg, so weith es sich mit der gemeinen Arbeith thun laßet, allein machen und erhalten sollen, falls aber ein Zimmer- oder ein anderer Handwerckhsmann darzue erforderet wurde, deme man sein gebührenden Lohn geben müeßte, oder andere durch das gemein Werckh unvermeidentliche Köften darauff giengen, sollen alsdann die Herren Theiller ob dem Feldt sowohl solche als wegen denen nöthigen Läden, bis selbige auff der Brugg ligen, aufflauffende Köften für den dritten Theill zue ertragen und zue bezallen schuldig seyn.“ (Lade Alpnach.)

Verwickelter sind die Verhältnisse in den Kirchgängen Giswyl und Lungern durch die im Laufe der Zeit entstandenen Mißverhältnisse im Gemeinland gestaltet worden.

Giswyl nämlich scheidet sich local in den sog. Kleintheil, den Großtheil und Rudenz, hinsichtlich der öconomischen Rechte am Gemeinlande aber bloß in den Kleintheil und den Großtheil, oder in die Theilsamen jenseits und dießseits der Lauwi, oder in den Theil enent der Lauwi Kilchenhalb (Kleintheil) und den Theil zum Bach (Großtheil). Rudenz theilt sich in beide. Diese zwei Theilsamen nun haben ganz gesonderte Alpen und Almenden, so, daß jeder auf die betreffende Alp treiben darf, was er auf seinem Gut in dem Theil, wozu die Alp gehört, gewintert hat.[1]) Dieß rief nun schon an sich eine genaue Controllierung hervor, die eben auch nicht sehr freundnachbarlich geführt wurde und vielen Anlaß zu Reibungen bieten mußte; daß etwa einer, der in beiden Theilsamen Güter besaß, Vieh aus der einen in die andere herübernahm, mochte hie und da vorkommen und manchen Streit erregen. Ferner wollte sich wohl einer den Auflagen und Einungen nicht unterwerfen, die von der Theilsame, in der er Gut hatte, deren Genosse er aber nicht war, errichtet waren, oder es wurden bloße Vergünstigungen, die ein Theil dem andern gewährt hatte, im Laufe der Zeit als Recht angesprochen. Namentlich aber machte das Schwierigkeit, daß das Gemeinland beiderseits nicht in gleichem Verhältniß zu den Gütern stand, und eine Theilsame reicher war als die andere, so daß etwa die eine den Auftrieb auf die Alp oder die Almend beschränken oder mit einer Abgabe beschweren mußte, worüber dann die andere Klage führte, da ihre in jenem Theil begüterten Genossen dadurch schlechter gestellt würden, als die in ihrer Theilsame begüterten Genossen des ärmeren Theils, indem jenen die Nutzung geschmälert werde, diese dagegen sie bei ihnen in vollem Maß genößen; z. B. im Großtheil würde eine Auflage auf die Almend gelegt, so müssen die dort begüterten Genossen des Kleintheils die Auflage zahlen, während im Klein-

---

[1]) S. in den Quellen geschw. Urtheil vom 12. Februar 1454 (Urk. Nr. 48).

theil, wo kein Almendgeld gefordert würde, die dort begüterten Großtheiler freie Nutzung haben. Verhältnisse, welche den Wunsch nach völliger Vereinigung oder völliger Trennung beider Theilsamen erregten, in welch letzterm Falle die Genossen einer Theilsame in der andern als Beisäßen hätten können behandelt werden [1]).

Im Wesentlichen dasselbe gilt von Lungern; auch hier zwei Theilsamen: die Theilsame Dorf oder Kilchen halb und die Theilsame Obseewis. Die Weiler Kaiserstuhl und Bür-

---

[1]) Vergl. in den Quellen geschw. Urtheil vom 24. Jan. 1738 und 3. April 1794 (Urk. 51 und 52). Ferner folgende Urkunde: „Sambstag den 21. Brachm. 1760 haben Tit. MGdHerren, da Herr Seckelmeister Peter Ignati Berchtold in Weitleüffigkeit vorgestellet, wie daß die zwischen denen Kilchgnossen im Groß und Kleinen Theill zu Gyswyl immer wahltende Unruhen und Zwistigkeiten meistens auß Ursachen sie im gemeinen Wesen, das ist in Wälden, Alp und Allmenden in klahr sich zeügender Unbillichkeit vertheillt und jede Partey einen besonderen Theillenseckel haben, deren der einte reich und der andere arm, auch wohl etwan zu Zeiten ein Theill dem anderen etwas nachtheilliges in Unzimmlichkeit undernemme, und wie vor wenig Jahren die im Kleinen Theill ein namhafften Stuck Rinderalp zu Jenzimatt, allwohin die im Großen Theill auch gahltes Büch zu treiben den Gwalt gehabt, an die Kühealp geloßen und also die im Großen Theill darvon ausgemarchet, deme vorzukehren kein beßeres Expedient zu seyn erachten, als wan eintweders ihre beydtseitige Gemeindtssachen zusammen geschittet oder aber vollkommen von einanderen getheillt wurden, deßnachen die im Großen Theill denen im Kleinen Theill jüngsthin sich zu dem eint oder anderen brüderlich verstehn zu lassen angetragen, oder aber in ausschlagendemfahl ihnen im Rechten Redt und Antwohrt zu geben. Weilen sie aber hierzu von selbsten nicht gelangen mögen, seye deren im Großen Theill Ihr angelegenliche Pitt, Hochgedacht MGdHerren Ihnen in Gnade neüe Rechtsame zu verwilligen geruhen möchten, da hingegen die Herren Räthe im Kleinen Theill Ihre Sigill und Brieff neben dem Cünungsbuch aufflegend bey selbigen verbleiben zu können hoffen..... Erkennt... als sollen die im Kleinen Theill bey Ihren habenden Sigill Urtell und Vergleichsbrieffen fürbaß geschirmbt und die im großen Theill von neüer Rechtsame abgewisen, darbey jedoch ihnen freygelassen seyn in puncto der eingeschrankten Rinderalp zu Jenzimatt sich des Rechtens zu behelffen." (Gnossenlade Kleintheil Giswyl.)

geln theilen sich in beide. Jede Theilsame hat ihre eigenen Alpen, und zwar die Theilsame Dorf die in den südöstlichen, Obseewis die in den nordwestlichen Gebirgen gelegenen. Da nun in Lungern der Grundsatz, daß die Alpen den Gütern gehören, und was auf diesen Gütern gewintert sei, aufgetrieben werden könne, sehr klar zur Durchführung gelangt ist und besonders sorgfältig festgehalten wird, so war auch um so mehr Veranlassung zu Reibungen gegeben. Das naturgemäße Verhältniß freilich erscheint ziemlich einfach: ein Genosse der Theilsame Obseewis, der ein Gut im Dorfer Theil hat, kann so viel Alp im Dorfer Theil besetzen, als er auf jenem Gut Winterung gehabt hat, und umgekehrt. Aber gleiche Beschwerden, wie wir sie bei Giswyl beispielsweise namhaft machten, erhoben sich auch hier schon in frühster Zeit. Es beschränkte etwa Obseewis den Auftrieb der Pferde auf bestimmte Alpen oder auf eine bestimmte Zeit, da klagte sofort die Theilsame Dorf, ihre in Obseewis begüterten Genossen würden dadurch schlechter gestellt, als die im Dorfer Theil, wo diese Beschränkung nicht bestand, begüterten Obseewiser. Oder es legte eine Theilsame eine Steuer auf für Ankauf einer Alp oder sonstige Bedürfnisse, da glaubte sich die andere Theilsame ihrer Genossen, deren Güter von dieser Schatzung betroffen wurden, annehmen zu müssen. — Um derartige Zwistigkeiten zu vermeiden, wurde zu dem Mittel gegriffen, die Sömmerung gegenseitig abzutauschen, so, daß die Obseewiser, welche Güter in Dorf besaßen, den Genossen Dorfhalb, welche Güter zu Obseewis hatten, ihre Sömmerung im Dorf abtraten und dafür das Recht der Dorftheiler in Obseewis ausübten. Da aber die Theilsame Dorf mehr Winterung zu Obseewis hatte als letzteres in jener, so blieb Obseewis dem Dorf noch einige Sömmerung schuldig, deren Benutzung es den Genossen Dorfhalb dann noch gestatten mußte. Dieses Verhältniß galt übrigens nur für die Alpen. Die Almenden waren davon nicht betroffen, indem diese nur von denjenigen genutzt werden konnten, die in der betreffenden Theilsame mit Feuer und Licht angesessen waren. Ein Versuch der Theilsame Dorf, die Sömmerung, die ihr nach dem erwähnten Abtausch noch in Obseewis schuldig bleibe, auch auf die dortige Almend

auszudehnen, wurde 1721 durch ein geschwornes Urtheil zurückgewiesen, welches den Grundsatz feststellte, daß alle Almend in jeder Theilsame von denen, welche in derselben mit Feuer und Licht sitzen, solle genutzt werden [1]). Im Allgemeinen gilt sonst für die beiden Theilsamen völlige Gleichheit in der gegenseitigen Behandlung, wie denn die Einungsbücher der Theilsame Dorf es mit dürren Worten aussprechen, „daß wir die Theilen zu Oberseewis halten wollen gleich wie sie uns auch halten," und daß man der angenehmen Hoffnung sei, es werde Obseewis gleichwie Dorf solche Ordnungen aufsetzen, welche entfernt von Eigennutz und Interesse die nachbarlich freundschaftlichen Verhältnisse zu befördern geeignet seien.

Wir wenden uns nach Nidwalden. Hier treffen wir eine andere Eintheilung als die in Kirchgänge, wie sie Obwalden hat. Nidwalden besteht vorerst aus sechs Pfarrgemeinden: Stans, Buochs, Wolfenschießen, Beggenried, Hergiswyl und Emmetten. Diese Pfarrgemeinden scheiden sich wieder in die sog. Uerten, welche die politischen Gemeinden sind in ähnlicher Weise, wie die Kirchgänge Obwaldens. Es sind deren dreizehn: 1. Stans, 2. Ennetmoos, 3. Dallenwyl mit Wysenberg, 4. Stansstad, Obbürgen und Kirsiten, 5. Oberdorf mit Waltersberg, 6. Büren unter dem Bach, 7. Buochs, 8. Ennet- oder Unterbürgen, 9. Wolfenschießen, 10. Büren ob dem Bach, 11. Beggenried, 12. Hergiswyl, 13. Emmetten. Von diesen gehören zur Pfarrkirche Stans 1—6, zur Pfarrkirche Buochs 7 und 8, zur Pfarrkirche Wolfenschießen 9 und 10. Auch diese Uerten sind nicht immer die Träger der öconomischen Verhältnisse am Gemeinland, vielmehr scheiden auch sie sich zum Theil wieder in Theilsamen mit getrennten Gemeindegütern. Besonders interessant nun sind die Rechtsverhältnisse im Hauptorte Stans, wegen der Kreuzung der politischen und der öconomischen Rechte. Der engere Kreis der Bewohner von Stans bildet die „Dorfleute zu Stans"; diese wählen die Vorsteher des Dorfs, versammeln sich am St. Thomas Tag zu einer Gemeindeversammlung („dem vollkommenen Gewalt") und haben

[1]) S. in den Quellen Urth. v. 27. Juni 1721 (Urk. 67).

das Recht, an dem jährlichen Dorfmahl zum Andenken der Eroberung von Rotzberg (1308) Theil zu nehmen. Mit ihnen zusammen bildet Oberdorf, das außerhalb der gezogenen Linie des Dorfkreises liegt, die Genoßsame Stans, welche in dem öconomischen Genusse der Gemeindegüter ist. Da aber nicht alle Dorfleute auch zugleich Genossen sind, indem manche als Beisaßen aus andern Gemeinden eingewandert sind, so entsteht noch folgende weitere Trennung: bloß die Dorfleute, die zugleich Genossen sind, wählen die der Uerte Stans zukommenden sechs Landräthe und Richter, während die Genossen, die in Oberdorf wohnen, dieses Recht in der Uerte Waltersberg ausüben. Dagegen bilden die Genossen Oberdorfs mit den Genossen von Dorf Stans die Genoßsame, welche die Gemeindegüter nutzt. Jene engere Unterscheidung unter den Dorfleuten selbst rührt von dem Jahre 1641 her, wo alle, die sich nicht als Genossen ausweisen konnten, von der Rathswahl ausgeschlossen wurden [1]).

---

[1]) Dorfprotocoll Stans: „Item dieweil M. Herren die Dorffleüth gesehen und erfahren, daß im Verschinen ein Unordnung im Mehren der Rathsplätze, Eindliffer und Sibner und ander Sachen, waß für die Dorffleut gehört, ingerißen, namblichen daß nit allein geborne und angenommene Dorffleüth gemehret, sonder jeder landtmann, welcher sich alhie gesetzt, wie auch junge Knaben, welche noch nit haußhäblich gewesen, sich auch habent understanden zu mehren, uff daß künftig aber wöllendt Meine Herren jedermännigklich gewarnet haben, daß nur welche geborne oder angenommene Dorffleüth und landtleüth seyent, sollent Gwalt haben, in unsern Statuten zu mindern und mehren, die aber noch under ihres Vatters oder Vögten gwalt, obschon si geborne old angenommene bisäß werent, auch die nit sonderbar haußhäblich sint, dise und alle diejenigen söllent kein gwalt haben in keinen weg wider unsere lobliche Satzung weder zu mindern noch zu mehren, daß hiemit jetz und zu ewigen Ziten ein Dorffvogt befelch und gwalt haben soll, welche solche Satz und Verordnung nit halten, und sich so fräventlich zu gemeinen Dorffleüthen verfügen, alda vorhabend zu mehren, solche personen vor gemeinen Dorffleüthen heißen abstan, und welcher sich ungehorsam widrigen wolte, mag alßdan der Dorffvogt ein umbfrag haben, ob man solcher person ein straff zulegen wölt old nit.

Darnach ist wegen deß Artickels den 24. Brachmonat ao. 1641

Ennetmoos, die zweite Uerte, scheidet sich in die beiden Theile innert und außert dem Riede, welche aber im Gemeinland nicht gänzlich abgesondert sind, sondern auch gemeinsame Almenden und Waldungen haben. Da überhaupt die Uerten alle kleiner sind als die Obwaldner Kirchgänge, so ist innerhalb derselben die Trennung des Gemeinlands nicht so scharf durchgeführt wie in Obwalden, so daß fast in allen ein Theil des Gemeinlands den verschiedenen Genoßsamen der Uerte gemeinschaftlich ist, und bloß der andere Theil in gesonderter Nutzung der einzelnen Genoßsamen steht. So z. B. besteht ein ganz eigenthümliches Verhältniß zwischen Dallenwyl und Wysenberg. Beide zusammen sind eine Filialgemeinde von Stans, zugleich aber eine besondere Uerte, die Genossen von Wysenberg sind Uertner von Dallenwyl, und also nutzungsberechtigt am Gemeinland der Uerte. Daneben hat aber der Wysenberger Bezirk auch Eigenalpen, an denen die Genossen von Dallenwyl kein Nutzungsrecht haben, und dieß hat schon zu Verwicklungen zwischen der Uerte und den Bergleuten auf Wysenberg geführt [1]). Aehnlich

---

lauter und heiter gemehret, daß gantz und gar kein beisäß, wan er schon von gemeinen Dorffleüthen angenommen ist, und aber nit Landtmann ist, weder zu mindern noch mehren haben soll, bei straff der gemeinen Dorffleüthen; und ob schon einer Landtmann were und nit zuvor ein gnoß und ein angenommener Dorffmann were, auch eigen Feür und Licht erhielte, soll weder umb Raths Plätz, Eindliffer noch Sibner zu mehren haben."

[1]) Vergl. z. B. geschw. Urtheil vom 7. April 1779: Kläger die H. Uertner von Dallenwyl, Beklagte die Bergleute auf Wysiberg. Klage: ao. 1493 auf St. Ulrichs Tag seyen Wysenberg und Thallenwyl in eine Uerthy zusammengestoßen worden ohne einigen Vorbehalt, mithin folge, daß die Gemeindsgüter auch gemeinsamb für Wisenberg und Thallenwyl worden seyen; also haben die Thallenwyler zu denen gemeinen Wälden, was nit Particularen gehöre, gleich denen Wüsenbergeren als gleiche Brüder gleiches Recht, und prätendieren, daß solche, sie mögen immer liegen wo sie wollen, als Urthewäld erkennt werden. Antwort: in dem Streit von 1493 waren die Bergleüth auf Wüsenberg nicht verwickhelt, sondern die Uerthner von Thalenwyl underem Berg, damals wurden Wälder denen Particularen weggenommen und selben dargegen anderes Holz in dem Wald der heut im Streit liege angewüsen, und dieser Wald auf gewüße Güter eigen=

wie hier verhält es sich zwischen Stansstad, Obbürgen und Kirsiten, welche drei Gemeinden zusammen die vierte Uerte bilden, gleichen Genuß am Gemeinland haben und gemeinschaftlich Verordnungen hierüber erlassen. [1])

---

thumlich eingeschränkt. Erkannt: daß die H. Uerthner zu Thalenwyl nicht haben bescheinen können, daß der streitige Wald auf Wüsenberg vor der 1493 geschehenen Vereinigung der Uerthi Thallenwyl und Wüsenberg ein Uertewald gewesen seye, hingegen aber, daß auch die im Recht stehende Particularen keine rechtmäßige Titul zu Behauptung eines Particularwaldes haben darbringen können, deßwegen das geschw. Gericht den Wald weder als einen gemeinen Urti- noch als einen Particularwald erkennen wollen, sonder erkennt, daß er allein zur Sicherheit der Capellen, unterliegenden Häuser und Güter solle gebannet sein und bleiben.

[1]) Geschw. Urtheil vom 4. März 1779. Kläger die Uertner von Stansstad. Beklagte ein Theil der Kircher auf Bürgen, und alle dortigen Beysaßen, deren zehn an der Zahl sind. Erstere stellen vor, die gemeinsamen Uerti Stanstad, Bürgen und Kirsitten habe ao. 1777 den 16. Merz wegen Mangel deß Holzes eine Verordnung gemacht, daß man denen 2 Pfrundherrn (d. h. den Caplanen zu Stansstad und Obbürgen) daß Holz kaufen wolle, die Stanstader ihrem Herrn drunden, die Bürger aber sollen ihrem Herrn droben aus particular Wälder kaufen, und soll vertheilt werden auf die Uertner und Beisäßen. Dieß wären sie berechtigt zu erkennen, weilen die Uerthiwälder ihnen zuständig seyen, über welche sie allzeit eintzig disponiert haben ohne Zuezug der Beysäßen, welche allzeit sich haben unterwerfen müssen, und diese Verordnung gereiche auch denen Beysäßen nicht zum Nachtheil sondern grösten Vortheil, indem andurch die jetzt jungen schwachen Wälder anwachsen können, aus welchen die Beysäßen das Recht haben Trög, Brügenen, Schindlen, Latten und Bauholtz zu nehmen, und welchen allzeit gleich denen Uertneren so lang man Holtz ausgetheilt, auch ein Theil gegeben worden. Antwort: daß das Brennholtz für den H. Caplan auf Bürgen schon 78 Jahr lang aus denen Urthewälderen gehauwen worden seye, mithin ein Verjährung sey, und also die H. Uertner nicht berechtigt waren, etwas zu mehren, welches zum Nachtheil der im Recht stehenden Uertner und Beysäßen gereichet. Wan das Holtz nicht mehr auß denen Urthewäldern konte genommen werden, so wurden viele unvermögende sein, daß Holtz zu kaufen, und deßwegen den Berg verlaßen, und die übrige daß Holtz aus eigenen Sekel bezahlen müßen. Urtheil: hat das Gericht die von denen im Recht stehenden Uerthnern und Beysäßen ab Bürgen allegierte Verjährung nicht hinlänglich genug befunden, ihrem Ansuchen zu ent-

Was die fünfte Uerte betrifft, so ist schon oben bemerkt, daß Oberdorf die Genoßsame mit Stans hat. Waltersberg besitzt bloß etwas Waldung und eine kleine Almend am Fuße des Buochser Horns.

Die sechste Uerte, Büren unter dem Bach, bildete früher mit Oberbüren eine Genoßsame. 1498 wurden die Gemeindsgüter getheilt in Folge einer neuen kirchlichen Eintheilung (Oberbüren wurde nämlich nach Wolfenschießen kirchgehörig, Niederbüren blieb bei Stans), politisch aber blieben sie vereinigt, weßhalb Oberbüren scherzweise die „bläzet Uerti," d. h. die geflickte genannt wurde. Daher erscheinen beide Uerten gemeinsam interessiert, wo es sich um Ausübung politischer Rechte handelt [1]), während öconomisch zwei Genoßsamen bestehen. Zur Uerte Niederbüren gehört der Wallfahrtsort Niederrickenbach.

Hervorzuheben ist sodann das Verhältniß zwischen Buochs und Ennet- oder Unterbürgen. Beide Uerten haben ein gemeinsames Pflanzland und eine gemeinsame Almend, sonst getrennte Gemeingüter. In Bezug auf jenes gemeinsame Land giebt es daher eine Genoßsame, die Genoßsame Buochs und Bürgen; in Bezug auf die letzteren scheiden sich die Dorfleute von Buochs, die im Besitze des Dorfrechts sind, und die Bergleute am Bürgen. Doch besteht zwischen beiden ein Vertrag, daß gegen Erlegung einer kleinen Einkaufssumme [2]) jeder Dorfmann Bergmann und jeder Bergmann Dorfmann werden kann.

Die Uerte Wolfenschießen besteht aus den Gemeinden Boden, Alzellen und Oberrickenbach, und das Verhältniß dieser drei Gemeinden ist das, daß jeder Uertner die Genoßsame in der

---

sprechen, wohl aber erkennt, daß die gemeine Berglüt auf Bürgen schuldig sein sollen, ihrem H. Caplan daß nothwendige Holtz ohnbeschwerdt deren von Stansstad anzuschafen. (Uertelade Stansstad).

[1]) So z. B. erwähne ich ein geschw. Urtheil vom 18. Mai 1661, wo die Uertner zu Büren ob und nid dem Bach gegen fünf Particularen klagten, daß ihnen „um Rathsplätz, Eindleffer oder Siebner Aembter zu besetzen" das Uerterecht abgeschlagen sein solle.

[2]) Diese Summe betrug laut dem Bergleutenprotocoll von Bürgen früher 25 Gulden.

Gemeinde nutzen kann, in der er sich haushäblich niederläßt[1]). Alle drei haben besondere Gemeingüter. Alzellen gilt für die Hälfte, Boden und Rickenbach für je einen Viertel der Uerte[2]).

Schließlich noch ein Wort über Beggenried und Emmetten. Diese beiden Dörfer waren in älterer Zeit bloß Eine Uerte, ob-

---

[1]) Vergl. das Uertegesetz vom 11. Nov. 1833, Art. 1, in den Rechtsquellen Urk. 4. Es geht daraus hervor, daß man an allen drei Orten Gemeindebürger sein muß, um dieses Recht zu haben, daß man also auch bloß in Einer Gemeinde das Uerterecht erwerben kann. Dieß wird näher erklärt durch ein Urtheil des Siebengerichts vom 2. Dec. 1657: die Uertner zu Oberrickenbach klagen gegen Andreas Parmettlers drei Söhne, „sie seien nit alte, sondern gekaufte Uertner, und ihr Großvater sel. habe das Uerthirecht allein im Boden kauft, sie sollent also nit Uertner zu Oberrikenbach syn. Antwort: Wyllen ihr Großvatter das Uertirecht im Boden kauft und nun ihr Vatter und sye in der Uerti geboren, sye geborne Uertner sigent, und also nach altem Bruch das Uertirecht, es sige im Boden, Altzellen oder Rickenbach, wo sy zugent, ohngehindert nutzen mögent. Erkannt: Wyllen ihr Großvatter selig das Uertirächt allein im Boden und uff Altzelen erkauft, könne man nit finden, daß sine Nachkommende mehrers ererben, nutzen und besitzen mögent, als was von ihren Altfordern erkauft und hinderlaßen worden, und söllent die dry Brüoderen hiemit von dem Uertirecht uf Rikenbach ußgeschloßen syn. So sy aber selbiges begärent zuo nutzen, söllent sy darumben anhalten und auch umb Gl. 25 jederer angenommen werden, wyllen in dem Project auch mehrers nit uffgelegt worden, so von allen Uertnern darzuo ernambsete Personen uffgesetzt haben.“ (Uertelade Wolfenschießen.)

[2]) Eine interessante Notiz über die Vertheilung der Steuern und Auflagen finde ich in einem geschw. Urtheil vom 11. Nov. 1512: Kläger der Vierteil der Irti im Boden und die halbe Irti ab Alzellen, Beklagte die Bergleute von Rickenbach. Kläger meinen, die von Rickenbach sollen helfen die brügg an der landstraß über den Sekellisbach machen und bhan. Die von Rickenbach sprechen, sy sigen ein Viertheil der Irti, sey sigen aber mit steür und bräuch von ihnen theilt, und sig die brugg nit auf ihr straß, och hälf ihnen uf ihr straß und ufem bärg nieman nüd straßen. Erkennt: daß die von Wolfenschießen und die ab Altzellen uf die von Rickenbach sond bezogen han, so dick old wenn die obbemelt brügg über den Seklisbach von niwem ufmaches tarf, so sond die von Rikenbach ihnen die schuldig sein helfen zu machen glichlich. Doch wenns je von niwem gar aufgemacht ist, den da fürhin so sonds die von Wolfenschießen und ab Alzellen bhan und nit die von Rickenbach, je alls lang bis daß sey aber von Nüwem

schon sie zwei Pfarreien bildeten, und hatten sogar Alpen und Waldungen gemein. Zuerst nun wurden die obern Gemeingüter getheilt, später auch die untern, und schließlich wurden aus der einen Uerte geradezu zwei [1]). Es stellte sich aber nun das Verhältniß fest, daß ein Emmetter, der eine Beggenriederinn heirathete, gegen ein bestimmtes Einzugsgeld rechter

---

ufmachen tarf, und ob da sechs plapart jehrlichs geltz sind, die der brügg ghörend, die sönd denen von Wolfenschießen und ab Alzellen an die brügen zu behann vallen.

[1]) Urk.-Buch zu Beggenried: „Kund und zu wissen sey jedermänniglichen, demnach Beggried und Emmetten als zwey unterschidliche Kirchgäng zwar nur eine Irthi des Lands Unterwalden mit einander ausmachen, vor langen und alten Zeiten hero ihre Alpigen und Wälder des oberen Hauws von einander abgesündert und vertheilt haben, wie auch demnach diese obgemälte zwey Kilchgäng durch dazu Verordnete zu Beggried in der Mühle ao. 1732 den 27. Tag Horner zusammengetretten, ein Accord mit einander getroffen, ihre bis dahin mit einander habende Wälder betreffend des untern Hauws in aller nachbarlichen Liebe mit einander zu theilen und nachmalen durch Satzung der Marchzeichen vollzogen, beiderseits angenommen und beschlossen worden, so sind darnach anno 1736 diese obgemelte zwey Kirchgäng wider in einen zimlichen Streit gerathen betreffend die Irthimarch zwischen obgedeuten Kirchgängen, alldieweilen sie bis dahin keine gewiße Bezirk einiger Marchzeichen Schriften oder Beweys deßnahen haben wahrnehmen oder finden können. Und sonderlich entstund dieser Stoß wegen dem Stekhenmatt und Schwybogen, weilen diese Güter in den Waldmarchen der H. von Beggried liegen, vermeinten die H. Irthner ab Emmetten, daß die H. von Beggried jeweiligen Besizeren dieser gemelten Güter das Irthirecht in Beggried unbeschwärt sollen laßen verabfolgen. Herentgegen vermeinen die Gnoßen von Beggried, weilen das Alprecht von Meinrad Näpfli und hernach von sinen Söhnen viel und lange Jahr ohne Widerred sy genuzet und beseßen worden, welche doch die obere Steckenmatt ingehabt und allda haushäblich gesäßen, so folge ja, daß dieser gemelte Steckenmatt samt dem Schwybogen von den Emmetter-Irthneren in ihre Irty angenommen, selbigen Besizeren dieser Güter das Alprecht folgen zu laßen, wafern geborne oder angenommene Emmetter diese Güter besizen, sich haushäblich niderlaßen, den schweinenden Nuzen und wachsenden Schaden laut der geschwornen Alp Urthel wollen helfen tragen. Diese Güter sind dann durch gütigen Vergleich von Emmetten als dort märchig angenommen worden."

Genoß zu Beggenried wurde, und umgekehrt ein Beggenrieder durch Heirat mit einer Emmetterinn Bergmann zu Emmetten [1]. Im Jahre 1831 wurde aber auch dieß aufgehoben [2].

* * *

---

[1]) Geschw. Urtheil vom 11. Jan. 1668: In Streitigkeit entzwischen den Irthneren von Beggenried und den Irthneren uf Emmetten offnet H. Landvogt Murer im Namen der Irthi von Beggried, was maßen des Balz Mosers Großvater sel. ein Bergmann uf Emmetten, auch Irtner allda gewesen sey, nachgenz aber sein Vater Hans Moser zwar ab Emmetten zu ihnen sich begeben habe, seine Kinder aber sich laut der Ordnung allda nit annehmen laßen, verhoffent derentwegen, dieweilen ihre gegen einander führende Ordnung und Rechtsame heiter zugeben, daß wo einer von der einten in die andere Irthi ziehen wurde und die Nuzung gleich als ein anderer Irthner begehrt, solcher aber zuvor mit eines Irthners Tochter einweiben und heurathen sollte, weil aber solches nit geschehen, gedeute Balz Moser uf Emmatten und nit zu Beggried Irthner und allda sein Irtherecht prätendiren sölle. Hingegen H. Kilchmr. Jost Würsch im Namen gedeuten Irthneren uff Emmetten geantwortet, daß weilen der Hans Moser zu Beggried um das Irthirecht angehalten und von ihnen angenommen worden und sich auch dahin begeben, er Balz Moser zu Beggried das Irthirecht haben und allda Irthner sein soll. Erkennt: Dieweilen des Balz Moser Großvater Bergmann uf Emmetten gewesen, solle deßent wegen Balz Moser also zu gleichem seinem Großvater und Vater gleich Gnoß und Bergmann sein und verbleiben, sonderlich auch weilen mit der Irthi Beggenried laut ihren Ordnungen niemalen darumb abgemacht noch mit ehlichem Heurath solches Bergrecht ist mit Billigkeit beworben worden." (Uertelade Beggenried.)

[2]) Gemeindebeschluß von 1831: Es ist zu wißen, daß alte Schriften, Urtel und Urkunden eine geduldete und öfters gepflogene Uebung behaupten, die sich zwischen den 2 löblichen Irthi- und Gnoßengemeinden Beggenried und Emmetten bis jetzt erhalten hat, nämlich: Wenn ein Gnoßensohn von Beggenried sich mit einer Gnoßen- oder Bergmannstochter ab Emmatten verehlichet, sich auf Emmetten ansäßig macht, das bestimmte Luoder nach Recht, Urtel und Gemeindsverordnung dem reg. Bergvogt auf Emmetten bezahlt, so kann er gleich andern Gnoßen und Bergleuten auf Emmetten das Irthi- und Gnoßenrecht nutzen und ist ein wahrer Gnoß auf Emmetten. Und so im Gegentheil wann ein Bergmanns- und Gnoßsohn von Emmetten eines Gnoßen Tochter von Beggenried heurathet, das bestimmte Luoder nach Recht, Urtel und Gemeindsverordnung dem reg. Gnoßenvogt in Beggenried erlegt und sich daselbst haushäblich niederläßt, so kann ein

Es wäre nun für die ganze rechtliche Auffassung der Verhältnisse am Gemeinland, die uns hier beschäftigen, äußerst lehrreich und böte ohne Zweifel die wichtigsten Aufschlüsse darüber, wenn nachgewiesen werden könnte, wie diese vielen Genoßsamen oder Theilsamen in Unterwalden entstanden sind. Leider aber hat sich diese Entwicklung der urkundlichen Nachweisung gänzlich entzogen. Ja während für andere Gebirgscantone wenigstens Einzelnes noch mit einiger Wahrscheinlichkeit auszumitteln ist, liegt gerade auf Unterwalden ein fast undurchdringliches Dunkel. Schon die politische Geschichte dieses Ländchens ist weniger erforscht als die seiner Schwesterlandschaften, und speciell die Urkunden, welche den Rechtszustand am Gemeinland berühren, gehen nicht über die Zeit hinauf, wo die politische Befreiung schon vollendet ist und die Genoßsamen wesentlich in der heutigen Gestalt schon sich gebildet haben. Im Allgemeinen aber ist wohl der Entwicklungsgang anzunehmen, daß die älteste Ansiedelung ein einziges Gemeinland für den ganzen Canton oder wenigstens für die beiden Hauptthäler desselben geschaffen hatte, daß dann aber die Bildung der Grundherrschaften eine Theilung hatte bewirken müssen, und, wie Engelberg z. B. seinen eigenen Complex abschloß, so auch die kleineren Herrschaften sich ein gesondertes Gemeinland bildeten. Später, als sich die Thäler politisch einigten und, wie Wyß (diese Zeitschrift, Band I, Abhandlungen S. 70) wohl richtig annimmt, durch einen besondern von Oben herab erfolgten Act die Uerten errichtet wurden, war es nicht mehr möglich, das Gemeinland wieder zusammenzustoßen. Dasselbe blieb vielmehr in dem Zustande der Trennung, in welchen es die Herrschaftsverhältnisse der älteren Zeit versetzt hatten. Zwei-

---

solcher gleich einem andern Gnoßen und Irthner von Beggenried das Gnoßen- und Irthirecht in Beggenried nutzen und ist ein wahrer Gnoß von Beggenried. — Wegen vieler Streitigkeiten, die sich in dieser Hinsicht zwischen beiden Gemeinden erhoben, wurde den 6. Jan. 1831 von beiden Gemeinden beschloßen: Ist von Stund an diese bisherige bestandene alte Uebung aufgehoben und aufgelöst, und kein Gnoß weder von Beggenried noch von Emmetten soll sich selber in der Folge der Zeit bedienen oder selbe in Anspruch nehmen können.

felhaft ist mir daher, ob nach der Annahme von Wyß (a.a.O.) die Theilung der Uerten in mehrere Genossenschaften, Theilsamen, erst spätern Ursprungs sein könne. Ein genügender Grund zu dieser weiteren Theilung der Uerten läßt sich schon nicht recht denken; zudem sind die dadurch entstandenen Rechtsverhältnisse oft so compliciert, daß sie eher als Ueberreste untergegangener Herrschaftsverhältnisse, denn als neue Schöpfungen erscheinen; und endlich scheint sich in einigen Documenten das Bestreben zu zeigen, die Genoßsamen mit den Uerten in Einklang zu bringen, also zu vereinigen, nicht nochmals zu trennen. So ergiebt sich aus der oben angeführten Urkunde von 1779, daß die Genoßsamen Wysenberg und Dallenwyl älter sind als die Uerte, ebenso verhält es sich wohl mit Stansstad, Obbürgen und Kirsiten, mit Buochs und Ennetbürgen. Andrerseits sehen wir an dem Beispiel der beiden Büren und von Beggenried und Emmetten, daß bloß um Uebereinstimmung mit der Uerteeintheilung zu bewirken eine bisher bestandene Vereinigung auch in zwei Genoßsamen aufgelöst wurde. Schwieriger sind die Verhältnisse Obwaldens in dieser Hinsicht zu beurtheilen. Da hier die Kirchgänge größer sind als die Nidwaldner Uerten, so könnte vielleicht eher die Meinung Platz gewinnen, daß sie sich erst später wieder in die Theilsamen geschieden haben. Auch die Quellen scheinen hier die Sache so aufzufassen. So sagt die Urkunde von 1454 (Giswyl Kleintheil), die Kilcher von Giswyl seien vor Zeiten zugefahren und hätten ihre Kilchöri und ihre Alpen getheilt.

Bei dieser Sachlage sehen wir davon ab, uns die Entstehung der Genoßsamen zu construieren, und beschränken uns darauf, die Rechtsverhältnisse zu betrachten, wie sie sich innerhalb der bestehenden Theilsamen gestaltet haben.

B. Rechtliche Natur der Genoßsamen und der Nutzungen.

Vorbemerkung.

Zwei Puncte sind es, welche Alles umfassen, was in den Umfang unsrer Aufgabe fällt: 1. Wer ist Subject, und 2. was

ist Object der Rechtsverhältnisse, mit denen wir uns hier beschäftigen. In den ersten Punct fällt somit die Untersuchung der rechtlichen Natur der Genoßsamen und der Requisite für Erwerb des Genossenrechts, in den zweiten die Darstellung der rechtlichen Natur der Nutzungsrechte am Gemeinland und der Art und Weise der Nutzung. Bevor ich aber diese zwei Seiten meiner Aufgabe im Einzelnen durchgehe, muß ich einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Rechtsverhältnisse am Gemeinland sich am besten in historischer Entwicklung darstellen lassen, und daß man, sobald dieser Weg verlassen wird, zu leicht auf den Irrweg des Construierens von Rechtsinstituten aus allgemeinen Begriffen und Rechtsregeln kommt, wo dann dem Bau oft die thatsächliche Grundlage, das Entsprechen der Wirklichkeit fehlt. Für die vorliegende Abhandlung ist aber der historische Gang der Untersuchung durch den Stand der Quellen für die Hauptsache ausgeschlossen, denn schon in den ältesten Urkunden finden wir den heutigen Zustand im Wesentlichen begründet, und unverändert wie die Alpen selbst hat sich die Alpenwirthschaft und das ganze dadurch bedingte Rechtsleben bis in unsre Tage hinein erhalten. Indessen dürften für die Entwicklung der Verhältnisse folgende Grundzüge als im Ganzen richtig und zutreffend erscheinen. Der Mangel an Bestimmungen über Genossenrecht, Nutzung u. s. f. in älterer Zeit ist schwerlich ganz zufällig und beruht sicherlich nicht bloß auf Verlust von Urkunden, er giebt vielmehr schon an sich ein Zeugniß ab und zwar kein unbedeutendes: man bedurfte noch keiner Ordnungen über alle diese Verhältnisse, weil genug Wald und Weide für alle Bedürfnisse da war; jeder trieb auf die Alpen, was er an Vieh hatte, holzte nach eigenem Gutdünken, was sein Bedarf forderte. Ebenso ist für die ältere Zeit wohl kein Zweifel, daß Jedem, der im Lande wohnte, das Recht der Nutzung zustand; nehmen wir ursprünglich freie Ansiedler an, so versteht es sich von selbst; in den späteren Grundherrschaften und Vogteien hatte es wohl kaum einen Anstand, jedem in derselben Niedergelassenen die Nutzung zu gestatten, da Gemeinland in vollem Maß da war. Uebrigens, und dieß kommt wohl we-

sentlich in Betracht, war die Landbevölkerung damals viel stabiler als später, bloß die Städte zogen fremde Einwanderer in größerer Menge an, und so mochte noch gar kein Grund sein, Unterschiede zu machen zwischen Berechtigten und Nichtberechtigten, Genossen und Beisassen, u. s. f. Ich denke mir somit in Bezug auf das Gemeinland einen Zustand, wo alle im Lande Wohnenden Antheil an der gemeinen Mark hatten, aber nicht nach bestimmten Regeln, sondern jeder nach seinem eigenen Bedürfniß, mithin der Natur der Sache gemäß nach dem Maß seines Grundbesitzes (iuxta quantitatem, wie eine St. Gallische Urkunde sagt). Daß dabei die großen Güterbesitzer einen wesentlichen Vortheil in der Nutzung des Gemeinlands gewannen, entspricht den Verhältnissen und wird durch die spätern Zustände bestätigt. Nur ist die Sache nicht so aufzufassen, als wären die Nutzungsrechte zu bloßen Pertinenzen bestimmter Güter geworden; ein solcher Zustand, wie ihn die spätere Zeit in einigen Gegenden des ebenen Landes ausgebildet hat, ist den Gebirgslandschaften jederzeit unbekannt geblieben. Man kann die Sache höchstens so ausdrücken, daß der Grundbesitz wesentlich bedingend auf den Antheil an der Nutzung eingewirkt habe.

Diese einfachen Zustände änderten sich nun freilich verhältnißmäßig bald. Zwei Factoren hauptsächlich trugen dazu bei: 1. die Zunahme der Einwohner überhaupt, wodurch eine Beschränkung der unbegränzten und willkürlichen Nutzung nöthig wurde, und 2. die Sonderung von Berechtigten und Nichtberechtigten in Folge der Ausbildung des Landrechts, später gar des Gemeindebürgerrechts und der nun zahlreicher werdenden Einwanderungen Fremder. Es mußten sich nun diese beiden Factoren mit einander verbinden und gemeinschaftlich das bisher Bestehende durch die Macht ihres Einflusses weiter ausbilden und gestalten. So ergab sich nun als die einfachste Consequenz aus der Einwirkung dieser neuen Requisite auf die alten Zustände die Regel, einmal, daß man dem durch Land- und Gemeindebürgerrecht aus der Zahl der Landeseinwohner hervorragenden Kreise der Genossen angehören müsse, um der Gemeindenutzungen theilhaftig sein zu können, andrerseits sodann, daß nur der Besitz

eines Gutes die Möglichkeit zur vollen Ausübung des Nutzungsrechtes gebe, indem das Gemeinland nicht den persönlichen Interessen der Genossen ausschließlich diene, sondern nur in soweit, als diese Interessen durch Grundbesitz mit den Interessen des ganzen Landes und dessen Landwirthschaft verknüpft seien. Es wird sich später deutlicher zeigen lassen, in welchem Sinn dieß gemeint ist; vorläufig genügt diese Andeutung. Wir haben also die zwei Sätze: es giebt kein Nutzungsrecht am Gemeinland ohne Genossenrecht und kein Genossenrecht ohne Landrecht und Gemeindebürgerrecht, und: die volle Ausübung des Genossenrechts ist durch Grundbesitz bedingt. Die negative Seite dieser beiden Sätze ist die: keiner, der nicht Genoß ist, kann Nutzung am Gemeinland haben, selbst nicht, wenn er Sondergut in der Genoßsame besitzt, und: keiner, der nicht Grundeigenthümer ist, kann Nutzung ansprechen, selbst wenn er Genoß ist. Diese beiden Grundsätze, beide höchst schroff, übten nun gegenseitig einen sehr wohlthätigen Einfluß auf einander aus, in keiner Genoßsame finde ich den einen von ihnen oder beide zu vollständiger Geltung gelangt, wenigstens nicht zu dauernder Geltung, sondern überall ist einerseits den nicht grundbesitzenden Genossen eine gewisse Theilnahme an der Gemeindenutzung eingeräumt wegen ihres Genossenrechts, und andrerseits den grundbesitzenden Beisaßen ein beschränktes Nutzungsrecht wegen ihres Grundbesitzes. Nirgends finde ich einen Zustand, wie ihn die streng consequente Durchführung jener beiden Sätze geschaffen hätte, daß die gesammte Nutzung einzig und allein in den Händen der grundbesitzenden Genossen wäre. Aber eben jene gegenseitige Modification bewirkte in den verschiedenen Genoßsamen auch verschiedene Ausbildungen; in den einen überwog die Rücksicht auf den Grundbesitz, in den andern die auf das Genossenrecht. So ward auch hier eine reiche Mannigfaltigkeit von Rechtsverhältnissen erzeugt.

Diese Rechtsverhältnisse nun, wie wir sie in kurzer Uebersicht aus den einfachen alten Zuständen mit Wahrscheinlichkeit hervorgehen sahen, haben wir nach den beiden oben bezeichneten Richtungen, in Hinsicht auf Subject und Object derselben, näher zu prüfen. Und damit sind wir zu der schwierigen Aufgabe

geführt, sie in juristische Begriffe und Formen zu bringen. Eine schwierige Aufgabe darum, weil alle diese mannigfaltigen Verhältnisse, von der Natur erzeugt und zur Thatsache geworden, bevor die Rechtswissenschaft auf ihre Entwicklung auch nur im Geringsten einwirken konnte, sich unberührt von juristischen Begriffen ausbildeten und zwar einen wunderbar anziehenden Grad von practischer Lebensfülle erreichten, die sich in die verschiedenartigsten Gestaltungen einkleidet, überall dem jeweiligen Bedürfnisse sich anschmiegend, daneben aber einer juristischen Fassung sich ganz entzogen. Wohl sehen wir, was da ist, aber sobald wir den Kern seiner Hülle entkleiden, die äußere Erscheinung abstreifen und den nackten juristischen Gehalt hervorheben wollen, scheint uns das ganze Wesen unter der Hand zu zerrinnen. Wir sehen z. B. im 12. Jahrhundert die cives de villa Suites gegenüber Einsiedeln die „Eigenschaft" einer Waldung ansprechen, wir schauen die Proceßverhandlung mit größter Klarheit vor unsern Augen, aber sobald wir die Verhältnisse in die uns geläufigen juristischen Begriffe fassen wollen, bleiben wir stehen und wissen kaum, ob wir da von juristischer Person und Eigenthum reden dürfen. In der That, es hat sich die Rechtswissenschaft kaum an einem Erzeugnisse des deutschen Rechts (die Reallasten höchstens ausgenommen) so sehr versündigt, als an diesen Genossenschaften und ihren Rechten am Gemeinlande. Als sie diese Verhältnisse in den Kreis ihrer Betrachtung zog, fand sie darin ganz eigenthümliche Erscheinungen, die sie mit den gangbaren Begriffen und Definitionen von Eigenthum, Miteigenthum, juristischer Person, oder richtiger gesagt: mit den römischen Begriffen dominium, condominium, universitas nicht vereinigen konnte, und ließ daher das Ganze bei Seite. Später, und noch bis auf unsere Tage, wurden nach einer Methode, die man seit Savigny und Eichhorn kaum mehr für möglich gehalten hätte, diese urdeutschen Verhältnisse wohl oder übel in römische Begriffe eingeschnürt, einerlei, ob darüber die practische Anschauung und das Leben der Verhältnisse verloren ging. Neuere Forscher, in gerechter Würdigung der unendlichen Verschiedenheit dieser deutschen Zustände von den scharf abgegränzten römischen Begriffen, bekämpften diese

Methode mit Glück, und wenn ihre Resultate nicht einen durchschlagenden Erfolg hatten, so liegt der Grund davon weniger in der materiellen Unrichtigkeit ihrer Sätze, als darin, daß sie zu viel Werth auf die von ihnen adoptierten Kunstausdrücke legten und darüber dem Wesen der Sache nicht völlig auf den Grund gingen. Dadurch wurde aber allerdings der ganze Streit auf eine falsche Bahn gebracht, er wurde nun oft zu einem puren Wortstreit, und noch dazu zu einem recht unerquicklichen Wortstreite hauptsächlich darum, weil sich da wieder deutlich zeigte, wie sehr unsre Rechtssprache, ich meine die im gewöhnlichen Leben üblichen Rechtsausdrücke, ganz von dem Einflusse der römischen Theorie befangen ist und bereitwillig als Ausdruck römischer Gedanken genommen wird auch wo dieß gar nicht sein sollte. Wer möchte es läugnen, daß Manche bei dem Worte „juristische Person" an nichts als an die römische universitas, bei dem Worte Eigenthum bloß an das römische dominium denken? Wer ferner kann bestreiten, daß der ganze Widerspruch gegen den Ausdruck Gesammteigenthum bloß daher rührt, daß die Widersprechenden sich von der römischen Anschauungsweise bei Beurtheilung deutscher Zustände nicht losmachen konnten? Um dieser willen möchte man den Vorschlag gerechtfertigt finden, alle deutschrechtlichen juristischen Personen und das deutsche Eigenthum gar nicht mit diesen Ausdrücken zu bezeichnen, sondern bei den Worten Genossenschaft, Genoßsame u. s. f., Eigen, Eigenschaft zu bleiben und so jede Verwechslung zu vermeiden. Aber abgesehen davon, daß dieß für die Juristen nicht gerade schmeichelhaft wäre, indem sie dadurch das Zeugniß erhielten, daß sie über leeren Ausdrücken das Wesen der Sache verkennen, ist es auch gar nicht nöthig, denn jedermann ist wohl darüber einverstanden, daß die deutschen Genossenschaften nicht unter den Gesichtspunct der römischen universitates fallen können. Ist man aber einmal darüber im Reinen, so ist es doch wahrlich höchst unverfänglich, die deutsche Genossenschaft als juristische Person zu bezeichnen; freilich muß man dann festhalten, daß mit diesem letztern Ausdruck nicht der Begriff der römischen universitas zu identificieren ist, sondern daß er bloß als die Bezeichnung einer

Gesammtheit von Personen mit eigener vermögensrechtlicher Bedeutung nach Außen zu nehmen ist, und dazu ist man doch wohl berechtigt, um so mehr, als der Ausdruck juristische Person gar nicht dem römischen Rechte angehört. Was das Wort Eigenthum betrifft, so hat allerdings die älteste deutsche Sprache diesen Ausdruck nicht gekannt, derselbe ist verhältnißmäßig neu und erst in Folge der Verbreitung römischer Rechtsbegriffe allgemein üblich geworden [1]). Mit einigem Rechte scheinen daher die Romanisten zu sagen, Eigenthum sei jetzt die anerkannte Bezeichnung des römischen dominium, von Gesammteigenthum könne daher nicht die Rede sein, weil ein solches nach römischer Anschauung unmöglich sei. Dem ist einfach entgegenzuhalten, daß nun einmal die Worte Eigen, Eigenschaft nicht mehr in ihrem ursprünglichen Sinne der deutschen Sprache angehören, sondern durch das Wort Eigenthum ersetzt sind, daß man also vollständig berechtigt ist, römisches und deutsches Eigenthum zu unterscheiden und für jedes seine besondern Regeln aufzustellen.

In diesem Sinne frei vom Einfluß römischer Anschauungsweise und unabhängig von römischen Definitionen muß der Jurist an die Verhältnisse herantreten, welche deutsches Wesen und Leben erzeugt hat. Zwei Klippen sind zu vermeiden: sie dürfen nicht in eine juristische Form gezwängt werden, die auf fremdem Boden und für fremde Verhältnisse geschaffen ist, und es dürfen andrerseits nicht allgemeine Rechtsausdrücke bloß in dem Sinne gebraucht und aufgefaßt werden, wie ihn die Theorie des römischen Rechts entwickelt und festgestellt hat. Gegen beides glaubte ich mich im Obigen verwahren zu müssen.

I. Die Genoßsame.

a) Entstehung und Verlust des Genossenrechts.

Bevor wir die rechtliche Natur der Genossenschaften, die uns in diesen Unterwaldner Theilsamen begegnen, näher prüfen,

---

[1]) S. Arnold, zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten, S. 16—18.

schicken wir das Nöthige voraus über Erwerb und Verlust des Genossenrechts, weil sich die Frage über die rechtliche Natur der Genoßsame eng an die zweite Frage über die rechtliche Natur der Nutzungen anschließt und beides oft in einander übergeht.

Es ist schon oben angedeutet worden, daß nur derjenige als Genoß gilt, der in der betreffenden Genoßsame das Gemeindebürgerrecht, folglich auch das Landrecht besitzt. Es findet sich in der Abhandlung von Wyß über die schweizerischen Landgemeinden (diese Zeitschrift Bd. I) und in der Rechtsgeschichte von Blumer ausgeführt, wie zuerst nur der Erwerb des Landrechts erforderlich war, und allmählig sich auch das Erforderniß eines persönlichen Gemeinderechts, das vom Wohnsitz in der Gemeinde unabhängig war, geltend machte, wie nun ein Einkauf in dieses Gemeinderecht nöthig wurde, und andrerseits dasselbe fortbestehen konnte auch ohne Wohnsitz in der Gemeinde. Dieses Verhältniß erscheint in unsern Quellen schon begründet, wir lassen daher seine historische Entwicklung hier bei Seite, da wir hierin den obigen Werken nichts Neues beifügen können. Es genügt, der Vollständigkeit wegen folgende Sätze zu resümieren. Erste Bedingung des Genossenrechts ist das Landrecht, man muß Landmann sein. Wie sehr die Aufnahme ins Landrecht erschwert wurde, zeigt Blumer; der Hauptgrund war gerade der, die Nutzung des Gemeinlandes in richtigem Maß zu erhalten. Aber das Landrecht allein genügte nicht mehr, sobald sich die persönlichen Kilcher- oder Uertenrechte abschlossen. Nun konnte ein Genoß von Sachseln nicht mehr durch Wohnsitz in Kerns das Genossenrecht daselbst nutzen, ein Uertner von Beggenried nicht in Wolfenschießen das Uerterecht in Anspruch nehmen. Es wird sich dieß bald deutlicher zeigen. Es konnte sogar ein Landmann, der in einer andern Kilchöri oder Uerte wohnte als in der, wo er Genoß war, nicht einmal die politischen Rechte ausüben, also nicht die Landräthe der fraglichen Uerte mitwählen, geschweige denn das Gemeinland nutzen. Zu beidem bedurfte es vor Allem des Einkaufs in das Kilcher- oder Uerterecht. Diese Rechte sind somit rein persönlich und bedingen keinerlei Grundbesitz. Statt vieler Belege bloß einer: ein Siebengerichtsurtheil vom 30. Mai 1851 (Urk. No. 16)

entschied die Frage, „ob das weibliche Geschlecht in Betreff Nutznießung des Gemeinde- oder Kilcherrechts dem männlichen gleich zu stellen sei," zu Gunsten der Frauen, „erwägend, daß das Kilcherrecht von Sachseln als ein Personalrecht angesehen werden muß [1])." Wer nun dieses Gemeinde- oder Kilcher- oder Uerterecht besitzt, der ist dadurch auch Genoß, und zwar, wo eine Uerte oder ein Kirchgang aus mehreren Theilsamen besteht, in dem Theil, aus welchem er stammt. Damit ist nun aber nicht gesagt, daß jeder Kilcher oder Uertner auch schon ohne Weiteres nutzungsberechtigter Genoß sei. Das in der obigen Note erwähnte Cantonsgerichtsurtheil von 1851 unterscheidet deutlich das Kirchgenossenrecht und das Maß der Nutznießung, das von jenem unabhängig ist. Z. B. steht keinem Genossen, der sich außerhalb der Genoßsame aufhält, das Nutzungsrecht zu, und doch ist er so gut Genoß, als jeder Andere, und tritt durch seine Rückkehr ohne Weiteres in das Nutzungsrecht ein. Ferner ist nicht nutzungsberechtigt, wer keinen eignen Haushalt führt, das Kilcherrecht aber kann ihm nicht abgestritten werden. Um also das Kilcherrecht nutzen zu können, um nutzungsberechtigter Genoß zu sein, muß man außer dem Erwerb des Kilcherrechts durch Abstammung oder Einkauf noch ein ferneres Requisit erfüllen: man muß eigenes Feuer und Licht in dem Kirchgang haben.

Man muß sich also hier vorerst ganz klar darüber werden, daß Grundbesitz nicht erforderlich, daß das Genossenrecht nicht an Grundbesitz geknüpft ist. Ein Beispiel mag zur Erläuterung dienen: in vielen Genoßsamen gilt der Satz, daß nur das in der Theilsame gewinterte Vieh aufgetrieben werden darf, ein armer Theiler also, der kein Vieh wintern kann wegen Mangels an Grundbesitz, ist factisch von der Alpnutzung ausgeschlossen. Hier möchte man nun versucht sein zu sagen: ein solcher Kilcher ist doch wahrlich kein nutzungsberechtigter Genoß, denn er hat ja kein Nutzungsrecht. Dieß wäre aber ganz un-

[1]) Das Urtheil selbst wurde zwar vom Cantonsgerichte cassiert, aber nicht wegen materieller Unrichtigkeit des Motivs, sondern wegen unrichtiger Anwendung dieses Motivs, „da es sich nicht um das Kirchgenossenrecht handle."

richtig: nutzungsberechtigt ist er so gut als der reichste Bauer des Landes, er hat aber die Mittel nicht, um sein Recht auszuüben, er hat kein Stück Vieh, das er auf die Alp senden kann, und kann daher sein Recht nicht anwenden. Nicht der Grundbesitz ist das Wesentliche, sondern der Viehstand und die Möglichkeit, ihn im Winter zu erhalten; diese Möglichkeit ist freilich durch den Grundbesitz bedingt, nicht aber das Recht selbst. Es zeigt sich dieß ganz klar darin, daß in manchen Gemeinden eine Auflage auf jedes Stück Vieh gezahlt und die Summe der auf diese Weise eingehenden Alpgelder auf sämmtliche Genossen vertheilt wird, wo dann der Arme ohne Grundbesitz auch seinen Theil erhält, oder darin, daß nach manchen Ordnungen jedem Kilcher gestattet ist, eine oder zwei Kühe auf die Almend zu treiben und selbst fremde zu diesem Zwecke zu Lehn zu nehmen. Und noch mehr: das Genossenrecht ist so sehr persönlicher Natur und von dinglichen Beziehungen entfernt, daß selbst die Frage ganz offen gelassen wird, ob Jemand in einem eigenen Hause wohne oder in einem gemietheten, oder ob zwei oder mehr Familien in einer Behausung leben, das einzig Entscheidende, worauf es ankommt, ist, daß man eigene Haushaltung führe oder wie sich die Quellen gewöhnlich ausdrücken: daß man eigenes Feuer und Licht unterhalte. Es konnte also ein Genosse, der außerhalb der Genoßsame wohnte, keinen Anspruch auf die Nutzung machen, ja einige Gemeinden hielten ihn sogar bei seiner Rückkehr an, ein Einzugsgeld zu bezahlen, was freilich in Unterwalden nicht den Sinn eines völlig neuen Einkaufs hatte [1]), sondern hauptsächlich als nachträglicher Beitrag an die in der Zwischenzeit erhobenen Gemeindesteuern aufgefaßt wurde. In wie hohe Zeit hinauf man oft diese Nachzahlung berechnete, zeigt folgender Beschluß der Gemeinde Kerns vom 1. Mai 1827:

> Durch die Bücher der Kirchgenossen unser Gemeinde zeigt sich, daß mehrere Familien von Kirchgenossen schon mehrere hundert Jahre außer dem Kirchgang wohnten. Da von 1640 bis dato die in der Gemeinde wohnten Kirchgenossen nicht nur die lobwürdige Pfarrkirchen zum zweiten Mal aufgebaut und die großen Revo-

[1]) S. z. B. Blumer, R. G. der schw. Dem. II, 355.

lutionskösten bestritten, sondern auch noch die Theiler hieseits der Steinerbrücke für mehr als 85,000 ℔ Alpen gekauft haben, so findet man für billig, denen außer der Gemeinde Wohnenden Kirchgenossen, welche nach Gesetz das Kirchgenossenrecht ansprechen können, sobald sie oder ihre Nachkömmlinge in unsere Gemeinde kommen und das Kirchgenossenrecht antreten wollen, Einzugsgeld zu bezahlen zu bestimmen wie folgt:

1. Der eingeschriebenen Nachkömmlinge, welchen ihre Väter vor 1640 außer der Gemeinde gewohnt, ist als Einzugsgeld zu zahlen bestimmt 75 gl. dennoch in Rücksicht ihrer Familie und ihres Vermögens es zu vermindern einem hochweisen Kirchenrath überlassen.

2. Denjenigen, welche von 1650 bis 1740 während dem Alpenkauf aus dem Kirchgang ausgezogen und bis anhin außer demselben gewohnt, ist es den Tit. Herrn Kirchenräthen überlassen, je nach des inzwischen mehr oder weniger Alpenankaufs und Umständen zu bestimmen.

3. Welche von 1740 bis 1803 während dieser Zeit aus dem Kirchgang gezogen sind und bis dato außer der Gemeinde gewohnt, ist als Einzugsgeld zu bezahlen bestimmt 37 gl. 20 sl.

4. Diejenigen aber, welche von 1803 bis 1813 außer die Gemeinde gezogen sind und bis dato außer derselben gewohnt, soll Einzugsgeld zahlen 18 gl. 30 sl.

5. Für jenige, welche seit 1813 außer dem Kirchgang gezogen sind, ist es dem Hochweisen Kirchenrath nach den Umständen zu bestimmen überlassen u. s. f.

Aehnlich Sachseln, dessen drittes Einungsbuch fol. 148 sagt: 1792 am Maytag wurde einhellig erkennt, daß wenn in Zukunft ein Kirchgenoß von außen her in Kirchgang zu sitzen kommt, der soll 100 Pfd. unsers Landts Währung in den Kilcheren Seckel erlegen, oder 10 Jahr lang weder Alp- noch Almendgeld zu beziehen haben, es wäre denn Sach, daß er oder sein Vater von 1752 bis 1762 [1]) hier im Kirchgang gehauset hätte. — Für Nidwalden stellt das Landbuch in solchen Fällen ein Einzugsgeld als Regel auf; dasselbe wird von der Uerte bestimmt, kann aber, wenn es die Gränze der Billigkeit überschreitet, auf Verlangen des Petenten gerichtlich ermäßigt wer-

---

[1]) In dieser Zeit wurden mehrere Alpen gekauft, z. B. 1751 die oft erwähnte Alp Underwengen, daher die Befreiung für die damals zu Sachseln wohnhaft Gewesenen.

den [1]). Wie aber wird es nun mit den Kindern eines solchen heimkehrenden Genossen gehalten? Hierüber treffen wir verschiedene Grundsätze. Der Freitheil Sarnen hatte früher (im Jahr 1551 laut Urk. No. 5) den Satz aufgestellt: wenn ein Freitheiler in eine andere Theilsame zieht, dort Kinder bekommt und mit diesen nach Sarnen zurückkehrt, so sind diese auch Freitheiler, als wären sie im Freitheil geboren. Eine Aenderung erfolgte aber 1572 in dem Sinne, daß nur die Kinder, die schon vor dem Wegzug des Vaters aus Sarnen geboren waren, das Freitheilrecht haben sollten, nicht die, welche ihm in der Zeit, da er außert dem Freitheil gehaust, geboren waren. Um dieselbe Zeit, im Jahr 1571, traf Alpnach (2ter Einung, Fol. 30) die Bestimmung, daß wenn Kilcher aus dem Kirchgang zögen und außerhalb desselben Knaben bekämen, diese nicht für Kilcher sollen gehalten werden, es wäre denn, daß vor deren Geburt um die Aufnahme angehalten und sie zu Kilchern angenommen würden. Denselben Grundsatz finden wir in mehreren Uerten Nidwaldens, so z. B. berichtet ein Uerteprotocoll von Büren unter dem Bach: „Im 1616 iahr ist vor den vrtneren erschinen Jost zum Büol und uns anzeigen lassen, wie das sines Sohnes Heini Frouw schwanger sige, und heige sie aber ursach bi ihrem Vater Hans Odermatt zuo Wisenberg zuo wohnen, derhalben hät er gmeine vrtner frundtlich angesuocht und beten, dz sy so wol wellendt thuon, wann Gott der Herr sines Sohns Fraun als des Heinis eines Kindts erfrouwete, dz sie dzselbig für einen gebornen vrtner wellendt han und haldten, wie dann beschechen ist, dz ihme ein Sohn worden, derhalben hendt gemeine vrtner zuo Büren ihn als des Heinis Sohn für einen gebornen vrtner einhellig erkhent." Ebenda: „1622. zu wüßen sye hiemit, das gemeine Uertner zu Büren underem Buoholzbach dem Niclaus zum Büell zugelassen und verwilliget habend, das syne zwei Kindt, namlichen Jost ohngefahr 3 Jar alt und Anna Maria ohngefahr ein Jar alt auch als geborne Uertner zu Büren sollen gehalten werden und also des Urtyrächts nit beraubt syn, obschon sölche Kind ußert der Urti wor-

[1]) Blumer, a. a. O. II, 356.

den sindt, darumb er allwegen zuvor für die Urtner khert hat, ob sy worden sindt." War aber von den Eltern dieß versäumt worden, so mußten sie, falls sie ihre außert der Uerte gebornen Kinder zu Uertnern angenommen haben wollten, ein Luder bezahlen, das freilich sehr gering war und mehr nur den Character einer Einschreibgebühr hatte (Uerterecht von Niederbüren, Urk. 6). Das erwähnte Uerteprotocoll von Büren zeigt aber, daß dieses geringe Luder eigentlich nur dann galt, wenn die Kinder noch nicht über ein Jahr alt waren: „1790 1. Mai meldet sich Franz Christen für sechs Kinder. Erkennt: weil er außert dem Land gewohnt, und nit gewißt, daß er underjährig hat sollen anhalten, sunst arm, so wellen sie sie ums gewohnte Luoder annehmen, soll aber mit Frau und allen Kindern eine Wallfahrt nach Schattdorf verrichten und für den Wohlstand der Irthi beten." Ebenda: „1779 1. Mai. Rosa und Margreth Flüeler wägen hecherem Alther angenommen worden jedes um Gl. 4, ß 20." In der Uerte Wolfenschießen gilt der Satz, daß für Kinder unter sieben Jahren 30 ß zu entrichten sind, bei Kindern über sieben Jahre die Gemeindeverwaltung das Luoder bestimmt (Uerterecht vom 11. November 1833, Art. 2)[1]. Die Uertegesetze von Beggenried aus dem 18. Jahrhundert sagen einfach: „Item es ist im 1726 Jahrs an sant Stäfes dag ufgesetz, das wan etwan Gnosen usert der

---

[1]) Eine von den 3 Gemeinden Boden, Alzellen und Rickenbach gemeinsam aufgesetzte Verordnung von 1764 hatte etwas abweichend davon festgesetzt: 1764 ist aus erheblichen Ursachen gemeinsam gemehret worden, daß alle diejenigen Urthner, so außert den 3 Urthenen wohnen und die außert ermelten 3 Gemeinden erzeugten Kinder wollten einschreiben lassen, sollen zu Handen der 3 Urthenen (vor welchen sie sich melden sollen) schuldig sein zu bezahlen wie folgt:

1. von einem Kind, so das 7te Jahr noch nicht erfüllt, ß 30.
2. von einem, so das 7te Jahr erfüllt, bis auf 15 Jahre mit eingeschlossen, Gl. 2, ß 10.
3. Diejenigen aber, welche über 15 Jahre alt und aus Saumseligkeit nit eingeschrieben, sollen sich persönlich stellen und Gnad und Ungnad erwarten, eintweders des gänzlichen abgewiesen zu werden, oder nach Willkühr der 3 Urthenen das Luoder je nach befindenden Umständen zu verstärkeren.

Irti und Kinder hätet, das diegsälben woltet lasen in das gnosen buch inschriben, der solle vir ein pärsun gäben inzuoschriben 1 Gl. 5 ß." Endlich mögen noch einige hieher gehörige Notizen aus einem vom 24. Aug. 1706 datierten Protocoll, das die Gemeindebeschlüsse von Stansstad verzeichnet, ihre Stelle finden: „1706 Wienacht, dem Jos. Bürcher seine junge Jugend für Uertner angenommen, wenn er den Schreiberlohn zahlt. 1707 Ostern, dem Hans Rothifluh seine junge Jugend um das Luoder angenommen. 1719, 20. April dem Paul Rothifluh sein Kind als Urthner angenommen, doch um zweifaches Luoder, weil ungewiß, ob er angehalten. 1744, 24. Aug. Kinder, die außer der Urthe geboren werden, müßen anhalten, als Uerthner eingeschrieben zu werden."

Wir betrachten nun den zweiten Punct: nur der Kilcher, der eigenes Feuer und Licht unterhält, ist wirklicher nutznießender, nutzungsberechtigter Genoß. Schon dieser einfache Satz hat in einzelnen Gemeindegesetzen seine sorgfältigste Ausführung gefunden, z. B. in der Uerteverordnung Wolfenschießens vom 11. November 1833, Art. 2 und 4, wonach jeder Genoß vom 15. auf den 16. März in der Gemeinde übernachten muß, weil vorgeschrieben ist, daß er Mitte März in der Uerte wohnhaft anzutreffen sein müsse. „Und das Haushäblichsein versteht sich also, daß es ihm in allweg soll auf- und abgehen," d. h. er darf nicht an Tisch oder Kost gehen oder irgendwo sonst als Knecht oder Magd dienen. Für letzteres liefert Ennetmoos einen interessanten Beleg in einer Erkanntniß des Nidwaldner Landraths vom 1. Oct. 1845: „Auf die Namens der löbl. Uerthegemeinde von Enetmos gestellte Einfrage, ob die Geschwister Alois und Josefa Waser Oberadlers berechtigt seien, in der Lebensweise, die sie bisher geführt, die Genoßsame zu nutzen, wird betreffend die Josefa Waser, zumal dieselbe laut eidlicher Deposition gleichsam als Magd bei ihren in Stans wohnenden Brüdern zu betrachten ist, beschlossen, daß die von besagter Josefa Waser gepflogene Nutznießungsweise des Uertherechts nicht als gesetzlich erachtet werden könne; übrigens finden sich die GHH. und Obern unter den obwaltenden Umständen und mit Rücksicht der Vermögenslosigkeit dieser Person

demnach veranlaßt, dieselbe der löbl. Uerthe Enetmoos zu billiger Berücksichtigung zu empfehlen." Auch die Einungsbücher des Freitheils sind reich an detaillierten Bestimmungen über die Art und Weise der Haushäblichkeit. Namentlich finden sich immer und überall genaue Zeitpuncte, in denen man schon eignen Haushalt muß gehabt haben, um das Kilcherrecht vollständig nutzen zu können, z. B. die Lichtmeß, den Aschermittwoch, Mitte März u. s. f. So sagen die Einungsbücher von Sachseln (das 2te, S. 87 und 92, das 3te S. 147): „1765 wurde festgesetzet, daß fürhin niemand von alp und allmend waß beziehen solle, er habe dann zuvor ein jahrlang allein Haushaltung geführet. 1770 am Maytag wurde dieser Articul dahin erläutert, daß derjenige, so bis zu Aschern Mitwochen anfangt haußhablich zu seyn, ein ganzes Alp- und Almendgelt zu beziehen haben solle. Darnach aber bis Mitte Mayen nur ein halbeß, und nach Mitte Mayen soll für dasselbige Jahr nichts mehr bezahlt werden. 1772 an der Aschermittwochen wird gemacht, daß wan einer nach Mitte Mayen aus eügener Haushaltung gehet, solle er vor dasselbige Jahr weder Alp- noch Almendgelt zu genießen haben." Aehnliches zeigen die andern Einungsbücher, bisweilen wird geradezu gefordert, daß seit Begründung des Haushalts ein ganzes Jahr verflossen sei, bis die Nutzung gestattet wird. Die Begründung des Haushalts nun besteht in der Regel darin, daß sich ein Theiler verheirathet und damit einen eigenen Hausstand beginnt. Für diesen Fall hat unsre Regel ihre eigentliche Bedeutung, und alles Andere, das Leben von Unverheiratheten, Verwitweten, Waisen u. s. f. gilt ich möchte fast sagen als Anomalie, die beinahe in jedem einzelnen Falle einer besondern Regelung bedarf. Daher beschäftigen sich die Einungsbücher in hohem Maß mit diesen Verhältnissen, und suchen sie der allgemeinen Regel möglichst gut anzupassen. Hier will ich bloß folgende Fälle beispielsweise hervorheben: im Freitheil Sarnen darf die Frau, deren Mann gestorben ist, mit den Kindern in einer Haushaltung ungetrennt zusammenbleiben, wenn sie darthun kann, daß der Haushalt auf ihr, nicht auf den Kindern stehe. So laut einem Aufsatz vom 10. Mai 1842. Ein weiterer Be-

schluß vom 13. März 1836 erläuterte und erweiterte dieß dahin, daß die Mutter, wenn sie das Freitheilrecht nutzen und die Kinder doch bei sich behalten wolle, darthun müsse, daß die Haushaltung auf ihren Gewinn und Verlust stehe, und daß die Kinder entweder aus ihrem Vermögen bei ihr an der Kost, oder wenn sie im Fall der Armuth durch Steuern erhalten werden, ihr verdingt worden seien; und damit in beiden Fällen kein Betrug stattfinden könne, solle die Mutter einen besondern Schirmvogt und die Kinder einen Vogt erhalten, und sollen die betreffenden Accorde von den beiderseitigen Vögten dem Kirchenrathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Das ältere Recht war aber hierin strenger gewesen, wenigstens in dem Fall, wo der verstorbene Ehemann ein Ungenoß gewesen war: da sollte laut Verordnung vom 2. Febr. 1785 die Witwe das Freitheilrecht bloß dann nutzen dürfen, wenn sie von ihren Kindern, die ja nicht Freitheiler waren, unter dem Dache hinwegzog und allein hauste (s. in den Quellen Urk. 7). Sterben beide Eltern mit Hinterlassung mehrerer Kinder, so können diese beisammen bleiben und die Theilsame genießen. Im Freitheil muß sich aber alsdann eines von ihnen erklären, ob es Gewinn und Verlust der Haushaltung trage, und auf ihm steht dann das Freitheilrecht (Urk. 9). Aehnlich in Alpnach [1]). Ebenso hatten in Nidwalden die Kinder zusammen ein Theilrecht, bis sie sich verheiratheten oder das 25. Altersjahr erreicht hatten [2]). Lebten sie vor dieser Zeit auch in getrennter Haushaltung, so galt doch rechtlich für sie bloß ein (der väterliche) Haushalt, sie nutzten, wie das Landbuch sagt, die Genoßsame nur einfach. Zogen endlich Kinder von ihren Eltern, die im Theil hausten, bei deren Lebzeiten weg, so forderte der Freitheil von ihnen, daß „solche geborene Freitheiler, welche nutzbare Frei-

---

1) Zweiter Einung, No. 27: Item des 1626 Jars handt wier die teiller uffgesetzt also, da wan ein teiller absturbe, an deme des selbegen sumres zue alben were gsein, und die Hußhab bi einandern verblibt, sollen die Kindt des Verstorbenen gwalt han zue alben und des verstorbenen Vatters nit zue entgelten han, obschon es zuvor verboten gsin ist.

2) Landbuch von 1806, Blumer, II, 357.

theiler abgeben wollten," nicht bloß ein ganzes Jahr lang eignes Feuer und Licht unterhalten, sondern auch gleich den sich einkaufenden Fremden eine Einkaufssumme in zwei jährlichen Raten entrichten müßten, widrigenfalls sie von der Nutznießung ausgeschlossen seien. Sachseln dagegen gab unverheiratheten Söhnen, die von ihren Eltern wegzogen um allein zu hausen, gar kein Nutzungsrecht [1]). In Nidwalden gab ein Gesetz von 1688 den unverheiratheten Söhnen das Recht, mit dem 25. Jahre einen eigenen Haushalt zu gründen und selbst wenn der Vater noch lebte das Nutzungsrecht zu üben. Auch unverheirathete Töchter, die „für sich selber sein oder auf der Genoßsame sitzen" wollten, die sog. Laubenmeidli, hatten Anspruch auf die Nutzung. Der Uertevorstand konnte sie aber, falls er Zweifel hatte, dazu anhalten, eidlich zu bezeugen, daß sie eignes Feuer und Licht führten [2]). Wie wenig sich aber durch alle diese Sätze die Mannigfaltigkeit des wirklichen Lebens vollständig regeln läßt, das beweist am besten das hier folgende Nidwaldner Actenstück:

Vor MgdHrn. und Obern, einem hochweisen Extra-Landrath den 15. May 1754.

Ob ein Sohn, der an einem Ort Uertner, aber außert selber Uerthi wohne oder diene, ihme aber mit der Mutter und Schwester so in der Urthi wohnen, aber nicht Uertner seind, im Hausen allweg auf und abgehe, und Steuer und Bräuch erhaltete,

---

[1]) Einung Sachseln: 1771 wird den 1. Christmonat einhellig beschlossen, daß von heut angefangen keiner und keine daß Kilcherrecht genüßen solle, solang sein Vater sich bey Leben befindet, oder eß wäre dann Sach, daß einer sich verheürathen und alßdann aleinig hausen wurde, so mag er in solchem Fahl daß Kilcherrecht auch bey deß Vaterß Lebzeiten nutzen. — 1792 am Maytag ist erkennt, daß die ledigen Kinder, die schon von ihrem Vater sind oder gehen werden und Haushaltung führen, die sollen keine Streüwi, kein Alp- noch Almendgeld, auch nur eine halbe Lus Bannwaldholz, übrigens aber das Kilcherrecht zu beziehen haben. Wenn aber von einem noch lebenden Vater ein Kind zehn Jahr lang ununterbrochen von ihm gewesen, und nun haushäblich ist oder dann seyn wird, das soll fürhin das Kilchernrecht ganz zu beziechen haben.

[2]) S. Landbuch v. 1806. Businger, der Canton Unterwalden, S. 182.

die Gnoßame habe, und für ihn die Mutter solche nutzen möge. Worüber MgHH. befunden und erkennt, daß weil der Artikul laute, daß der die Gnoßame nutzen wolle, von einem Mitte Märzen zum andern in der Urthi wohnen solle, auch Gefährlichkeiten beilaufen könnten, hiermit ein solcher nit befugt sein solle, die Gnoßame zu nutzen noch die Mutter für ihne.

Es ist von Seite der Uerthi Tallenwyl die Frag geschehen, ob ein Knab, wann dessen älterer Bruder, so das Urtirecht genossen ohne das Luoder zu bezahlen, da er doch minderjährig und ihr Urthirecht allein zugebe, daß von einem Vater nur ein Kind solches nutzen möge ohne Bezahlung des Luoders, haben also MgHH. darüber erkennt, daß in Abgang des ältern ein jeweiliger jüngerer Bruder oder Schwester, wann sie die 25 Jahr auch nicht hätten, das Uertirecht sollen nutzen mögen laut Artikul, und das ohne Bezahlung des Luoders.

Von Seiten Emmeten wurde proponiert, ob zwey Brüdern, die beide ledig, in einem zweifachen Hause wohnen und besonders hausen, aber nur eine Küche haben, die Gnoßame nutzen mögen? Worüber MgHH. und Obern erkennt, weil nur ein Dach und beide ledig, daß beiden die Gnoßsame nit gebühre, sondern nur einem.

Ferners ob ein Verheuratheter und ein lediger Bruder in einem Haus, die besonderig Speis und Trank darthun, jeder auf seine Kosten aber in einem Hafen kochen, die Gnoßame nutzen mögen? haben MgHH. erkennt, daß der ledige solche nicht nutzen könne, wegen der Gefährlichkeit.

Von Beggenried wurde angebracht, wie in einem vor dem Artikul abgetheilten Haus, so aber nur ein Dach und eine Kuche habe, drei Brüder und ein Bruderkind wohnen, deren der einte Bruder und das Bruderskind verheurathet, die andern zwey aber ledig und der eint bei dem verheiratheten Bruder und der andere bei dem Bruderskind zu Haus seien, das Haus auch also abgetheilt, daß keiner auf des andern gülten könne, sei nun die Frag, ob beid ledig Brüdern die Gnoßame nutzen mögen? auf welches MgHH. erkennt, daß weil nur ein Dach, nicht beiden die Gnoßame gebühre.

Mehr, ob einem Wittlig und einer Witfrau, so Ge-

schwisterte und beiderseits keine Kinder haben, aber ohne Gefahr besonderig hausen, in einem Haus, die Gnoßame gebühre? ist erkennt worden, daß Wittlig und Wittfrau ohne Kinder für ledig erkennt seien und also nur einfach die Gnoßame nutzen mögen sollen.

Weiters habe ein Vater seinem Sohn die Gütter angeschlagen, der nit verheurathet besonderig hause, und 25 Jahre habe, aber mit dem Vater unter einem Dach wohne, ob solcher die Gnoßame nutzen könne? haben MgHH. erkennt, daß ein solcher Sohn selbe laut Articul nit nutzen möge.

Vom Bürgen kam in question, ob eine Frau, die nit Gnoß und ohne Kinder, aber sagt, daß sie für ihren Mann, so in fremden Diensten sich befindet, hause und Schulden bezahle, die Gnoßame nutzen möge? haben MgHH. erkennt: daß wenn ein Landmann zum Land hinaus gehe und eine Frau zurücklasse, die nicht Gnoß und keine Kinder habe, solche Frau die Gnoßame nit nutzen mögen solle.

Ferner seie eine Frau, die Gnoß sei, aber ein landsfremder Mann gehabt und Kinder habe, welche aber nicht allzeit bei ihro seien, sonder thun, kommen und gehen, außert eins, so sie sich beibehaltete für die Magd, ob solche die Gnoßame nutzen möge? Worüber erkennt worden, daß weil die Kinder nit stabil bei ihro wohnen, und eines nur als Magd dienet, hiemit sie die Gnoßame genießen möge.

Von Wisenberg wurde vorgestellt, ob eine Mutter, welcher ihr Ehemann die Behausung vermacht, im Loos zwey ledigen Söhnen die Güter und Haus zukommen, nebet diesen zwey ledigen Söhnen das Urtyrecht nutzen könne? ist erkennt worden, daß sie solches nit nutzen möge.

Von Seiten Buchs ist proponirt worden, wie zwey Frauen sich befinden, die Genoß seien, aber sich mit Beysaßen verheirathet und jetzt nach Absterben der Männer mit den Kindern hausen, den Frauen aber im Hause auf und abgehe, ob solchen die Gnoßame gebühre? worauf MgHH. erkennt, daß wans den Frauen auf- und abgehe, sollen sie die Gnoßame nutzen mögen.

Weiters war die Frag, ob einer der im Sommer nit in der Urthi wohne, sonder außert selber auf sein Gefahr und

Wart alpen thue, im Winter aber in der Uerthe wohne und eigen Feuer und Licht erhalte, die Gnoßame nutzen könne? ist darüberhin erkennt worden, daß weil ein solcher nit eigen Feuer und Licht hat und nit haushäblich ist also die Gnoßame nit zu genießen haben solle.

Von Stanz, Ober- und Niderdorf wurde angebracht, wie bis 10 Frauen mit Beysäßen-Kindern hausen, nun finde man, daß bis 1719 solchen die Gnoßame nit, nach 1719 aber allzeit gegeben worden, was nun dermalen zu thun seye? haben MgHH. erkennt, daß solchen Frauen (wie ob) wenns ihnen auf und abgehe, die Gnoßame gebühre.

Zwei Puncte will ich noch hervorheben: das Recht der Frauenspersonen und das der unehelichen Kinder. In beiden Landestheilen kommen geschworne Urtheile vor, welche veranlaßt wurden durch die Weigerung von Gemeinden, Frauen als nutzungsberechtigt anzuerkennen. Der Spruch fiel aber immer zu Gunsten der Frauen aus, in Nidwalden namentlich mit Berufung auf den Landesartikel von 1688, überhaupt aber auf Grund der Anschauung, daß das Uerterecht kein Vorrecht des Mannsstamms bilde. Ich verweise auf die abgedruckten Urtheile vom 5. Dec. 1737 (Wolfenschießen) und 30. Mai 1851 (Sachseln), Urk. No. 15 und 16 [1]).

Den unehelichen Kindern konnte zwar das Kilcher- oder Uerterecht nicht bestritten werden, jedoch waren ihnen wohl hie und da gewisse Rechte an der Nutzung beschränkt. Ich führe bloß einen Fall an: ein geschw. Urth. vom 16. Jan. 1641 enthält Folgendes: Steffen Würsch vermeint in Beggenried, wo er seit 5—6 Jahren haushäblich, als ein andrer Landmann und

---

[1]) Ein Uertebuch von Niederbüren enthält folgende Bestimmung: ao. 1757 Jars den 13 Tag Mertzen habet gemeine Irtner dem Weibervolch freygestelt, das seye das irtyrächt nuzen megen mit nutzen und beschwärt, mit holtz und wärch, als wie ein Mansbild, oder aber wan ein Mansbild mer als 12 täg wärchen müese, so mies das Weibervolch fir ein Tag ß 5 bezallen, und das selle denen gewärchet hend usgedeilt werden. Also hat sich das Weibervolch entschlossen, das seye das irtyrächt nutzen wellen wie vorhin ohne holtz, wan aber ein Mansbild mer als 12 Täg wärchen mieset, so wollen sey fir ein tag ß 5 bezallen.

Gnoß Almend, Alp, Holz und Feld zu nutzen, woran ihn aber die Gnoßen hindern, weil eine alte Satzung im Uerthebuch, daß kein unehelicher in ihrer Gemeinalp nichts zu nutzen heige. Er sey wenn auch unehelich doch vom Vater her eines ehrlichen Geschlechts; aller Orten sei gebräuchlich, daß hierum in Landrechten und Gnoßamen Niemand geschüpft werde, er halte Steüer und Bräuch aus wie andere Gnoßen. Die Gnossen antworten, Würsch sei als ein andrer Landmann und Urtner uf Allmend und in Holz und Feld gehalten worden, allein was die Alp betreffe, so sei das ein sonderbare Gnoßame, die keiner, dann ders ererbt oder sein ehehafti von ihren Eltern lut ihr Alpgerechtigkeit heige und ehelichen Herkommens sige, besizen möge. Erkennt: Weil um das Urterecht kein Span, so bleibt es dabei. Was aber die Alpgerechtigkeit oder Gnoßami in derselben antrifft, weil in selbigen Artiklen etliche Meldung geschieht, daß solche uf eheliche Kinder allweg verstanden und dafür gehalten worden, daß wer nit ehelichen Stammes oder Geburt herkommen wär, an der Alp nichts zu genießen noch zu besezen haben sollte, soll Würsch die Gnoßen in der Alp witers nit bekümmeren. Allein seine Kinder, die nun ehelich erboren und mittler Zeit ihr Alter bis uf 20 Jahr erreichen, auch von ihrem Großvater har, der noch in Läben und die rechtsame von ihm zu erben hatten, ihr ehehafti lut ihr der Gnoßen Ordnung haben wurdent, sollen sie dannethin auch für Alpgnoßen geachtet und erkennt sein [1]). Außerdem findet sich in den Quellen abgedruckt ein hieher gehöriges Urtheil des Obwaldner geschw. Gerichts vom 25. Febr. 1623 für den Freitheil (Urk. 17). Der gleichen Rechtsanschauung gehört endlich noch eine Notiz an, die in dem erwähnten Stansstader Protocoll steht: 1716,

---

[1]) Damit übereinstimmend sagt das Landesgesetz von 1821 (gedr. Ges. Buch, I, 84): Wegen Benutzung der Gnoßsame von unehelichen Vätern ehelich erzeugten Kindern wurde an der Nachgemeinde 1821 erkannt: daß solche Kinder, welche das Urterecht von ihren Großeltern gesezlich aufzuweisen im Stande sind, nachdeme sie das erforderliche Alter von 25 Jahren erfüllt haben, in das Urtirecht aufgenommen und gleich anderen Urtner in Benutzung desselben gehalten werden sollen.

27. Dec. Salome Engelberger im Urtherecht abgewiesen, weil sie in Henkersstamm geheirathet.

So viel von dem Erwerb des Genossenrechts durch Abstammung. Es bleibt noch von dem Erwerb durch Einkauf in die Genoßsame etwas zu sagen. Hier gilt dasselbe, was hinsichtlich des Erwerbs des Landrechts beobachtet wird; man war früher geneigter zur Aufnahme von Genossen und beschränkte die Zahl der Aufzunehmenden im Laufe der Zeit durch hohe Einkaufssummen. So bemerke ich aus einem Stanser Genossenprotocoll folgende Progression in den Einkaufsgeldern: 1496 Arnold Stulz um 5 ℔ angenommen, und so er 10 Rinder auftreibt, soll er noch 5 ℔ geben. 1512 Hansli von Matt um 30 ℔. 1523 Toma Zelger um 50 ℔. 1523 Baschi Kretz um 50 ℔. 1566 Claus Risern um 100 ℔. 1594 Caspar Odermatt um 200 ℔. 1599 Wolfgang von Mos um 400 ℔. 1630 Kaspar von Matt um 800 ℔. 1684 Melk Tillier sammt Kindern um 1200 ℔. Im Freitheil belief sich schon im Jahr 1572 die Einkaufssumme auf 30 Kronen. Das erste Einungsbuch von Sachseln, dessen Aufzeichnung auch in diese Zeit fällt, fordert 20 Kronen. Alpnach dagegen beschloß 1559 und bestätigte 1576, ohne Festsetzung einer Einkaufssumme, daß sie keinen zum Kilcher annehmen wollten, der nicht zuvor vier oder fünf Jahre in Alpnach gewohnt habe, damit er ihre Rechte und Aufsätze lerne und erkenne und sie auch ihn in dieser Zeit erkennen mögen, ob er ihnen gefällig und tauglich sei (2ter Einung). Einige Gemeinden forderten ferner Einstimmigkeit aller Genossen zu einer giltigen Aufnahme, so daß ein Einziger sie vereiteln konnte. So der Freitheil laut Beschluß vom 1. Mai 1794 (Urk. No. 10). Der nämliche Satz wurde in Nidwalden durch ein geschw. Urth. vom 12. Jan. 1760 ausgesprochen, wobei die Motivierung von Interesse ist: einige arme Genossen von Wolfenschießen fochten nämlich die Aufnahme eines Genossen durch Mehrheitsbeschluß darum an, weil laut Landesartikel kein Stück Almend anders als einstimmig verkauft werden könne, einem solchen Verkauf aber die Aufnahme neuer Uertner gleichkomme, indem dadurch die Nutzung der Genossen verringert würde; das Gericht nahm diese Argumentation als richtig an und erklärte die

Aufnahme für ungiltig (Urk. No. 11). Endlich ging man bisweilen so weit, auf eine bestimmte Zeit hinaus die Aufnahme von neuen Theilern ganz auszuschließen und darauf, daß ein Genosse für die Aufnahme eines Fremden bäte, eine Buße zu setzen.

Verloren geht das Genossenrecht dadurch, daß ein Genoß in einer andern Theilsame sich als Berechtigter aufnehmen läßt. Das citierte Protocoll von Stansstad verzeichnet z. B. den Fall: 1707 St. Anna. Hans Kasper Flühler, der um das Urtherecht anhaltet, wird abgewiesen, weil er es in Ennetmoos kaufte. Ein geschw. Urth. vom 16. März 1758 braucht zur Rechtfertigung dieses Satzes die Analogie vom Verluste des Landrechts: weil laut Landesartikel einer, der sich in die Fremde begiebt und ein anderes Bürger- oder Landrecht annimmt, sein hiesiges Landrecht verwirkt, soll einer, der in einer andern Uerte das Uerterecht kauft, auch das alte Uerterecht verwirkt haben (Urk. No. 18). Ferner behielten sich die Genossen wohl hie und da vor, solche neu Aufgenommene, die sich störrisch und unnachbarlich aufführten, von dem Genossenrechte auszuschließen. So das Uerterecht von Niederbüren aus dem 17. Jahrhundert, und das Einungsbuch von Alpnach (wan der angenomene nüwe Kilcher unrüwig sein wolte und stür und brich nit wolte helffen halten wie ein andern kilcher, wollendt wier gemeinkhlich gwaldt han, demselbigen niwen kilcher sein luetter wider ußen zu geben und von dem Kilchen Rächt verstoßen).

---

b. Beisaßen.

Bei dieser streng beobachteten Abschließung der Genoßsame ist es natürlich, daß in einer Gemeinde eine große Anzahl von Einwohnern niedergelassen ist, welche nicht zu den Genossen gehören. Dieselben sind aber wieder unter sich ganz verschiedener Art: die Cantonsfremden haben kein Land- und Gemeinderecht und nehmen nicht Theil an der Nutzung des Gemeinlands; sie heißen Hintersäßen. Diese beschäftigen uns hier nicht. Eine um so größere Rolle spielen in unsern Quellen die Beisäßen, d. h. die Landleute, welche in einer andern Uerte oder in einem

andern Kirchgang angesessen sind als da, wo sie das Genossenrecht haben [1]). Diese Unterscheidung von Bei- und Hintersäßen ist zwar die regelmäßige, wird aber in den Quellen nicht immer ganz streng beibehalten, so z. B. finde ich in einem Dorfprotocoll von Stans die Bestimmung, „daß gantz und gar kein beisäß, wann er nit Landtman ist, weder zu mindern noch mehren haben soll," und andrerseits spricht ein Vertrag vom 14. April 1706 zwischen den Uertnern von Ennetmoos und den Beisäßen daselbst von „denen in der Uerthe Wohnenden zwar Landleuthen, aber des Uertherechts halber Hintersäßen." Ja selbst das Landesgesetz von 1676 spricht von Beisäßen im Sinne von Fremden [2]). Nichtsdestoweniger gilt für unsre Rechts-

---

[1]) Businger, Canton Unterwalden, 41. Snell, Handbuch des schweiz. Staatsrechts, II, 258.

[2]) Satz und Ordnung so meine Gn. Herren ein dryfachter gesäsner Landtrath uffgesätz und gemacht der Bysäßen halber ao. 1676 den 13 Tag Junii wie hernach volget.

Wann ein frömder sich verehelichet ohne vorgende erloubnuß einer Landtsgemeind, solle er luth Articul des Landtbuchs der zuevor uff meiner Gn. Herren einen gesäsnen Landtrath ist gestelt worden, also bald us unserem Landt geschickt und verwysen werden, glicher maßen, wan eines Landtmans Dochter einen Frömden zue der Ehe nimbt, solle sye ir Landträcht vermanneth haben, solang der Man lebt, und nach dessen Absterben selbiger Kinder hinderließe, so mit irer Muetter die widerumben ein Landskind worden, inn unnserem Landt mit der Muetter husen und allhier zu wohnen gesinnet weren, solle es nit geschehen ohne Erlaubnuß meiner Gn. Herren.

So ein Frömder ein Handtwärckh kan, soll er sich dessen alein bedienen, und ferners alles Gwärben verbliben lassen, es sye ime dan zuevor von seinen Kirchgnossen bewilliget.

Die Bürgschafft der 200 gl. betträffende, würd eß by dem Articul des Landtbuchß gentzlichen verbliben, und soll jeder Kirchgang ime angelegen sein lassen, dessentwegen Obsorg zu tragen.

Des Schirmgelts halber zu minderen oder mehren ist es einem gesäsnen Lanthrath überlassen, die Billickheidt des einten und andern zu betrachten, jedoch auff Guettheißen meiner gn. Herren und der Landtleüthen.

Wegen deß Dzugß würd es ebenmäßig by dem Articul deß Landtbuechs bewent, mit der Erlütherung, daß wan ein Frömder ein Guett verthuscht, er gebe oder verthusche glich woll Fehe daran oder anderß

quellen als Regel, daß unter Beisäßen Landleute zu verstehen sind [1]).

Der Erwerb des Beisaßenrechts ward schon früh an ziemlich lästige Bedingungen geknüpft, weil den Beisaßen doch immerhin Rechte, wenn auch beschränkte, am Gemeinland mußten eingeräumt werden. Behufs der Aufnahme mußten sie um den Beisitz anhalten, und zwar an bestimmten Tagen, an denen Gemeindeversammlungen stattfanden, und ein Eintrittsgeld erlegen. So sagt eine alte Verordnung von Stans: „Item sind Klegten für gemeine Dorfleuth kommen wegen der Beysäßen, welche ußert den verordneten Zeiten und Terminen als an den Jahrstagen pflegen fürzukehren. Ist erkennt, daß fürohin kein Beysäß solle angenommen werden, als allein an den verordneten zweyen St. Johannes Tagen, es sig im Sommer oder Winter, dannethin ist es gänzlich abgeschlagen". Und eine fernere Stanser Verordnung vom 27. Dec. 1690 sagt: „Es solle auch inskünftig keinem der Beisiz zugestellt werden allf denen so vor gemeinen Dorfleuten erscheinen und das gewohnliche Luoder würklich erlegen werden." Außerdem aber mußten die Beysäßen jährlich von Neuem um „die Gnade des Beisitzes" anhalten und das Beisitzgeld erneuern, und wer es versäumte, war für

---

waß eß were, sye eß wie eß wolle, ein Landtman der Zug darzue haben möge, und so ein Frömder etwas zue Lehen empfachet oder kaufft, soll es inn demselben Kirchgang von dem Weybell oder andern geschwornen verschriben werden, und damit der Frömde auch zue dem sinigen kommen möge, solle solches verthuschtes Guett oder was es je immer ist, eß sigent glich ligente Güetter, Heüser oder Fehe, von den geschwohrnen Schätzeren gewerdet und geschätz und eine billiche Bezahlung darinne beobachtet werden.

Und damit die Bysäß sich under dem Jar desto besser verhalten, und in mehrerer Forcht bliben, sollen sye järlichen schuldig sin ein Mahl vor ihren Kirchgnossen anzuehalten, ob sy sie weiterß by Innen wohnen gedulden wollen.

Die Landbücher dagegen halten meist den Ausdruck Hintersäß für Fremde fest, so z. B. Nidwaldner Landbuch, in dieser Zeitschrift Bd. VI, Rechtsquellen S. 153, No. 142. Obwaldner Landbuch, Zeitschrift Bd. VIII, Rechtsquellen S. 42 und 43.

[1]) Für andere Cantone s. Blumer, II, 313 ff.

dieses Jahr der Nutzung verlustig. So Beggenried: „An gehaltener Gnosen Gemeind mit volkomenem Gewalt den 1. May 1759 ist gemehret und erkent, daß wen die Beisäß nit wollen daß Beisäß Geld erlegen, wie vor Alter här, daß man mit ihnen wolle durch daß Recht brobiren." Ebendaselbst: „An gehaltener Kirchen- und Gnosen-Gemeind mit volkomenem Gewalt den 1. May 1809 erkennt: Alle diejenige, welche sich in unser Gemeind als Beysäß nidergelasen, und ferner niderlasen werden, sollen alle Jahre daß gewonte Beisizgeld ß 25 wie auch auf jede Pfrund des Pfarers und Helfers ß 10 an H. Gnosen Vogt entrichten, solte sich der einte old der andere desen weigern, so solle durch H. Gnosen Vogt gegen solche Ungehorsame der Weg des Rechtens eingeschlagen werden." So auch Sachseln (Einung S. 44): „1788 ist festgesetzt worden, daß die jetzige Beysäß verzeichnet werden sollen, und diejenige, so auf unsern Alpen stäflen wolten, müßen jährlich vor denen kilchgenossen darum anhalten, welche sich vorbehalten nach denen Umständen das gut Befindende mit 1 Gl. auf jede kühe Taxa zu erlauben." Ebenso schreiben die Einungsbücher von Lungern vor, daß die Beisaßen jährlich an dem hiefür angesetzten Tage um den Beisitz anhalten und sich nachher aus der Versammlung entfernen sollen, ohne zu irgend etwas mitzustimmen. Was das letztere betrifft, so bezieht sich dieß bloß auf Beschlüsse über Genoßsamensachen, nicht auf Gemeindeverfügungen, denn bei diesen waren die Beisaßen stimmberechtigt, sie wählten also z. B. den Siegristen, den Pfrundvogt u. s. w. mit, stimmten bei Beschlüssen über Kirchensteuern, Unterhalt von Kirchen und Pfrundhäusern u. s. f., ja sie mußten es sich sogar gefallen lassen, mit solchen Aemtern, die mehr eine Last, als eine Würde waren, betraut zu werden. So z. B. beschwerten sich zwei Beisäßen, Mörli und Amstad, gegen die Uertner von Ennetmoos, daß sie nicht schuldig seien, die ihnen auferlegte Pfrund- und Capellenvogtei zu versehen, weil sie nicht Uertner seien, aber das geschw. Gericht erkannte am 23. Nov. 1688, daß sie ihre zugelegte Vogtei zwei Jahre unbeschwert versehen, hingegen auch wie billig gewaltig sein sollten, um solche Aemter und Pfründen mindern und mehren zu helfen. Und als später dieselbe

Uerte Ennetmoos den Beisäßen verbieten wollte, den Siegristen mitzuwählen, erkannte das geschw. Gericht am 9. März 1719: „In Ansehung alle Beysäßen in jeden Uerthenen deß Lands Gewalt haben alten Gebruchen gemäß in Erwöllung der Sigersten zu mindern und zu möhren, als findet man vor billich zu seyn, daß die Beysäßen zu Enemos zu jeden Zeiten befügt sein sollen, ein jewilligen Sigristen bey S. Jacob in Enenmos helfen zu erwöllen." In gleicher Weise erkannte das geschw. Gericht am 28. März 1681, daß der Beysäß Hans Rudi zur Blumen die ihm von der Uerte Beggenried auf ein Jahr auferlegte Pfrundvogtei versehen solle. — Zu den Gemeindelasten wurden die Beisäßen jederzeit im weitesten Umfange in Anspruch genommen. Eine Landrathserkanntniß vom 23. Februar 1665 sagt für den Freitheil: „Betreffend die gemeinen wärckh, sollen die Beysäßen schuldig sein dieselbe zu verrichten, wie vor diesem ist gebraucht worden, allso daß sye dieselbe fleißiger alls hievor beschechen erstatten sollen." Und als Beggenried eine Steuer für den Kirchenbau aufgelegt hatte und einige Beisäßen sich der Zahlung weigerten „in Ansächen daß sey der Urthi sich wenig zu geniesen haben," erkannte das geschw. Gericht am 2. April 1664, daß sie die aufgelegte Steuer bezahlen sollen, und erst durch ein geschw. Urtheil vom 28. Februar 1681 wurde mit Rücksicht auf diesen Fall festgestellt, daß die Beisäßen für solche Steuern nicht in höherm Maß als die Genossen sollten in Anspruch genommen werden (Genossenprotocoll Beggenried). Diese Strenge der Genossen gegen die Beisaßen wird dadurch begreiflich, daß eben die Niederlassungen von Beisaßen in den öconomisch wohl bestellten Gemeinden sehr bedeutend waren und die Genossen von diesem Andrange manche Gefahr für den blühenden Zustand ihrer Nutzungen fürchten mußten. Denn es war auf die Länge unmöglich, die Beisaßen von jeglichem Nutzungsrechte ausgeschlossen zu halten, man mußte ihnen Zugeständnisse machen. Diese sind nun natürlich in den einzelnen Genoßsamen sehr verschieden und lassen sich nicht unter allgemeine Gesichtspuncte bringen. Als ziemlich allgemein geltend können indessen etwa folgende Sätze bezeichnet werden:

1. Was das Recht an den Waldungen betrifft, so sind die Beisaßen eigentlich an die Güte der Genossen gewiesen, und haben zu gewärtigen, was sie von ihnen erhalten. Indessen ist durch lange Uebung aus der Güte eine Pflicht der Genossen geworden, bald in höherm, bald in geringerem Maß, so, daß sie den Beisaßen auf ihr Anhalten Holz zeigen sollen, bald halb so viel als ein Genoß fordern kann, bald zum Hausgebrauch, u. s. w. Bisweilen wird auch unterschieden zwischen Bauholz und Brennholz und jenes den Beisaßen gestattet, falls die Theilsame den Bau für nothwendig erachtet, dieses aber ihnen abgeschlagen. Jedenfalls können sich die Beisaßen nicht widersetzen, wenn die Genossen Waldungen in Bann legen wollen. Atzungsrecht in den Wäldern haben sie entweder keines oder bloß ein beschränktes.

2. Der Auftrieb auf die Alpen ist insofern beschränkt, als Beisaßen bloß galtes (d. h. nicht milchgebendes) Vieh oder höchstens zwei melche Kühe auftreiben dürfen. Ganz ausgeschlossen ist das Vieh, das sie mit gekauftem, selbst von einem Genossen gekauften Heu gewintert haben. Ebensowenig darf gelehntes Vieh der Sömmerung genießen. Leihen sie dagegen Vieh aus, so müssen sie ein Luder dafür zahlen.

3. Die Nutzung der Almend ist ihnen da abgeschlagen, wo der Grundsatz gilt, daß die Almend den Kirchgenossen gehört. An andern Orten dagegen ist den Beisäßen ein beschränkter Viehauftrieb sowie das Loosen um Gärten und Streuloose neben den Genossen gestattet.

Die in den Rechtsquellen abgedruckten Documente können einen Begriff von der Behandlung der Beisaßen geben.

---

c. Die Genoßsame als Rechtssubject.

Wir kommen nun, nachdem wir die Bedingungen des Genossenrechts betrachtet haben, an die Frage, was für eine rechtliche Natur und Gestalt diese Genoßsamen oder Theilsamen haben. Es handelt sich nämlich darum, ob für die ältere Zeit schon eine wirkliche juristische Person, d. h. eine über den einzelnen Genossen stehende, Rechtsfähigkeit und Vermögen be-

sitzende, und ein selbständiges Rechtssubject bildende Einheit anzunehmen sei oder ob diese Einheit zurücktrete vor den Rechten der Einzelnen und nicht allseitig zur Erscheinung komme. Bekanntlich hat besonders Bluntschli wiederholt darauf hingewiesen, daß bei diesen altdeutschen Genoßsamen (Markgenossenschaften u. s. f.) weder das Princip der Einheit, noch das der Vielheit zur ausschließlichen Ausbildung gekommen sei, sondern daß bald dieses, bald jenes hervortrete und sich in der Wirklichkeit äußere. Dieß ist aber mehr eine negative Darstellung des Verhältnisses, als eine ein positives Resultat liefernde Auffassung. Der juristische Begriff erscheint dadurch nicht aufgedeckt; es scheint mir vielmehr, von diesen beiden Factoren, der Einheit und der Vielheit, müsse doch einer so vorwiegen, daß er das ganze Rechtsverhältniß beherrsche und belebe, daß er im Grunde doch das Wesen desselben bedinge, wenn auch die Einwirkung des andern Factors eine eigenthümliche Gestaltung bewirke. Dieser vorwiegende Factor nun scheint mir, um bei Bluntschlis Ausdrücken zu bleiben, nicht die Vielheit der Einzelnen, sondern die Einheit der Gesammtheit zu sein, und somit der Rechtsbegriff der juristischen Person für dieses Verhältniß begründet. Schon Wyß (die schweiz. Landgemeinden, in dieser Zeitschrift, Bd. I, Abhandlungen, S. 47 ff. 76 f.) hat diesen Satz aufgestellt und ausgeführt, namentlich hat er mit Bezug auf die Gemeinden der Gebirgscantone hervorgehoben, was ich auch im Obigen gezeigt habe, daß von einer Genossenschaft von Güterbesitzern keine Rede sein könne, weil die Bedingungen des Genossenrechts so gut als die des Bürgerrechts in den Städten rein persönlicher Natur sind. Indem wir nun diese Auffassung des Rechtsverhältnisses näher zu prüfen haben, fragen wir zuerst, wie sich die Quellen selber dazu verhalten. Auf den ersten Blick möchte es scheinen, daß die Quellen für unsere Auffassung wenig Anhaltspuncte bieten, indem die Einungsbücher eher als Vereinbarungen der Nutzungsberechtigten über Art und Weise der Nutzung sich dargeben, ohne eine den Genossen gegenüberstehende Einheit hervortreten zu lassen. Dieß hat aber nicht sowohl einen innern, als vielmehr einen rein äußerlichen Grund. Die Absicht war, die

Nutzung der Einzelnen zu bestimmen; diese trat naturgemäß in den Vordergrund, eine systematische Darstellung der Rechtsverhältnisse war nicht bezweckt, weil unnöthig, und die Möglichkeit derselben lag bei dem noch schlummernden Bewußtsein der abstracten Rechtssätze und Rechtsbegriffe zu fern. Und wenn man genauer zusieht und das Dasein der Einungen in Verbindung bringt mit einigen Erscheinungen, welche sich in Urkunden zerstreut vorfinden, so gestaltet sich ein schärferes Bild. Diese Erscheinungen sind die, daß die Theilsamen Steuern auflegen zur Erhaltung von Wegen, Brücken, Wasserwuhren u. a., daß sie polizeiliche Anordnungen treffen und geradezu eine Strafgerichtsbarkeit über diejenigen üben, welche sich gegen die Einungen und Theilsamebeschlüsse verfehlen. Ich betone den Ausdruck Strafgerichtsbarkeit, denn es ist nicht bloß Zuerkennung von Buße in Folge von vereinbarten Strafbestimmungen unter den einzelnen Genossen, sondern die Ausübung einer in den Organismus der Gerichtsverfassung des Cantons eingereihten Polizeigerichtsbarkeit durch die in jeder Uerte dazu verordneten Strafherren [1]). Wir haben also schon eine öffentliche Wirksamkeit der Genoßsame, und auch die Einungen zeigen sich bei näherer Betrachtung als ein Organ, das bedeutend weiter reicht, als die Nutzungsrechte der Einzelnen erfordern: sie fassen sehr bestimmt den Nutzen des ganzen Landes ins Auge und ihr erster Zweck, so verhüllt er auch zum Ausdruck kommt, ist nicht die Nutzung der Einzelnen, sondern der Wohlstand der ganzen Theilsame. Deutlicher tritt dieß hervor in den Quellen der neuern Zeit: es wird nun mit Bewußtsein der Satz ausgesprochen, daß die Einungen und Ordnungen der Theilsamen die richtige Benutzung ihres „gemeinen Wesens" regeln sollen [2]), das gemeine Wesen erscheint als das Durchschlagende, für neue Einungen wird die Genehmigung der Landesregierung eingeholt, und der eine Gedanke beherrscht Alles, daß ein höheres Interesse bestimmend sein müsse als das der

[1]) S. die abgedruckten Strafurtheile (Urk. 32 und 33).

[2]) So eine Urk. v. 10. Juni 1793 (Schwändi): dieweil jede Theilsame befugt ist, zu Benutzung ihres gemeinen Wesens Ordnungen zu errichten." S. auch Einung von Lungern von 1821, Art. 1.

einzelnen Genossen, daß das öffentliche Leben in erster Linie stehe. War einmal dieser Gedanke zu klarem Bewußtsein gelangt, so war der Schritt nicht mehr weit, ihm die Form zu geben, daß die Theilsamen Einheiten seien, die als solche den einzelnen Genossen gegenüber und über ihnen stehen. Der Abschluß dieser Entwicklung findet sich in einem Urtheile des Siebengerichts von 1848: in einem Rechtsstreit zwischen der Mehrheit und der Minderheit der Freitheilgenossen über die Rechtsbeständigkeit eines Theilsamebeschlusses verlangte die Minderheit als Klagpartei, daß ihr die Mehrheit ein namentliches Verzeichniß der im Rechte stehenden Genossen eingeben solle, was diese verweigerte, da sie als Mehrheit der Freitheiler die ganze Genoßsame repräsentiere. Das Gericht erkannte: in Betracht daß die im Rechte stehende Mehrheit der Freitheilgenossenschaft wirklich als Corporation zu betrachten sei, eine solche aber zur Aushingabe eines namentlichen Verzeichnisses ihrer Mitglieder nicht angehalten werden könne, — es sei selbe auch nicht pflichtig, ihrer Gegnerschaft ein nominatives Verzeichniß aushinzugeben (Urk. No. 35). Ich lege hier kein Gewicht darauf, daß das Urtheil den Ausdruck Corporation braucht, aber die Grundanschauung ist entscheidend, daß die einzelnen Mitglieder ganz zurücktreten und die Einheit selbständig hervortritt.

Es ist mithin in den Quellen die Entwicklung des Anfangs noch schlummernden Bewußtseins eines durch die Gesammtheit der Genossen gebildeten selbständigen Rechtssubjects zu der klaren Darstellung des Gedankens der juristischen Person zu verfolgen. Wäre dieses Bewußtsein der Einheit nicht von Anfang an vorhanden gewesen, so hätten sich möglicherweise die Rechtsverhältnisse ganz anders entwickelt und eher auf Abschließung der Güterbesitzer als einer einzig nutzungsberechtigten Classe innerhalb der politischen und kirchlichen Gemeinden hingeführt. So aber wuchsen die Genossenschaften mit und in der politischen Gestaltung des ganzen Cantons heran und fügten sich als wesentliche Theile in den Staatsorganismus ein. Auf dieses öffentliche Element hat schon Wyß mit Recht besondern Werth zur Begründung seiner Ansicht gelegt. Wo eine öffentliche Gewalt ausgeübt wird, ist vor Allem das Bedürfniß vor-

handen, eine über den Einzelnen stehende Einheit als besonderes Rechtssubject anzuerkennen. In auffallender Weise nehmen sogar die Theilsamebeschlüsse hinsichtlich Nutzungsart der Gemeingüter und Verfügung über dieselben öffentlichen Character an; es zeigt sich dieß in Folgendem: der als Hauptregel geltende Satz, daß was der Mehrtheil mehre, der Mindertheil halten solle, wird durchbrochen in zwei Puncten: für Verkauf von Gemeinland und Aufnahme neuer Genossen ist Einstimmigkeit erforderlich. Der Grund dieser Abweichungen ist kein anderer als das Interesse des „gemeinen Wesens": das Gemeinland soll erhalten bleiben zum Nutzen und Frommen der Theilsame und des ganzen Landes, die jeweilige Benutzungsart mag durch Stimmenmehrheit geregelt werden, aber eine Veränderung im Bestande der Gemeingüter ist nur möglich, wenn gar kein Zweifel über deren Nützlichkeit erhoben wird. Aus demselben Grunde muß die Aufnahme neuer Genossen einstimmig erfolgen, denn Uebernutzung des Gemeinlandes steht der Veräußerung gleich. Diesen Gedanken spricht der erwähnte Proceß von 1848 deutlich aus: der Streit selbst, als dessen Vorfrage die Forderung der Aushingabe eines namentlichen Verzeichnisses der Mitglieder auftrat, betraf eine von der Mehrheit beschlossene Abänderung der Almendbenutzung und das Siebengericht gab der Minderheit Recht, weil solche Abänderungen an Einstimmigkeit gebunden seien, das geschworne Gericht aber, an das die Mehrheit appellierte, sprach der letztern das Recht zur Abänderung zu, doch so, daß das Freitheilgemeingut niemals als Privatgut beeignet und nicht vermindert werden dürfe, sondern jederzeit ungeschmälert der Nachkommenschaft müsse überlassen werden. Bei diesem öffentlichen Interesse der Theilsamebeschlüsse erklärt sich auch der Umstand, daß die Einungen vom Landrath bestätigt werden und daß die Gerichte verpflichtet sind, Uertesatzungen zu handhaben, wenn sie nicht gegen die allgemein anerkannten Sätze verstoßen [1]).

Diese ganze Auffassung der Genossenschaften als eines ein-

---

[1]) S. das Urtheil des geschw. Gerichts v. 31. Jan. 1703 (Beggenried), Urk. No. 36.

heitlichen Rechtssubjects läßt sich nun auch von einer andern Seite erweisen, und zwar wie mir scheint noch sicherer und bestimmter. Wir finden nämlich in den Quellen noch bis in die neueste Zeit hinauf zahlreiche Spuren von einer Beschränkung des vollen Eigenthums der Particularen an ihren Sondergütern durch Rechte der Gesammtheit, der Genossenschaft, in verschiedenster Richtung, bald so, daß der Genoßsame das Atzungsrecht auf den Sondergütern zusteht, bald so, daß die freie Verfügung des Particularen über das auf seinem Gut wachsende Holz beschränkt ist, bald so, daß die Sondergüter Weg zu den Gemeinalpen geben müssen, u. A. Fragen wir, welchen Ursprung diese Beschränkungen des Privateigenthums haben, so müssen wir finden, daß sie nicht einem ursprünglich freien Eigen erst später gleich einer Servitut aufgelegt worden sind, sondern daß sie als der Ueberrest eines Zustandes erscheinen, wo auch dieses Sondergut Gemeinland gewesen ist. Der Beweis dafür liegt schon darin, daß wir ganz dieselben Verhältnisse entstehen sehen bei Almendvertheilungen der neuesten Zeit, und den Schluß daraus auf diese ältern Erscheinungen ziehen. Außerdem aber ist es doch mehr als bloß wahrscheinlich, daß in den Gebirgscantonen wenigstens, wo jederzeit Viehzucht und Alpenwirthschaft das Lebenselement der Bewohner und Ackerbau gar nicht oder in beschränktestem Maß möglich war, nicht das abgegränzte Eigen der Einzelnen die erste Stufe der Ansiedlung gebildet hat, wozu das Gemeinland bloß als Pertinenz gekommen wäre, sondern daß letzteres bei den ersten Ansiedlungen das Wesentliche war, weil es allein die naturgemäße Bewirthschaftung des Bodens bedingte, und daß erst dann Sondergut entstand, so weit es dem Hauptzweck diente. Nimmt man dieß an, so muß man sich die Gestaltung so denken, daß die erste Bevölkerung dieser Thäler alles Land zuerst als Gemeinland in Besitz nahm, weil für die gehörige Bewirthschaftung dieß das erste Bedürfniß war, und erst aus dem Gemeinland die Sondergüter ausschied. Zeugniß hiefür die eine ungetheilte Almend in Uri und Schwyz für mehrere Gemeinden, ein Verhältniß, das bei Unterwalden in ältester Zeit wahrscheinlich auch bestand, obschon wir bloß noch die weitere Entwicklung der Ausscheidung

unter die Grundherrschaften und später die einzelnen Gemeinden erblicken. Aus dieser Beobachtung folgt aber, daß die Genossenschaften schon in ältester Zeit eine Einheit bildeten, deren einzelne Glieder erst in Folge der Austheilung von Sondergut der Gesammtheit rechtlich selbständig gegenüber traten und sich Einschränkungen auf ihrem Sondergute mußten gefallen lassen, deren Ursprung nicht genügend zu erklären wäre, wenn man annähme, daß die Genoßsamen erst durch die Verbindung des Gemeinlands mit den Sondergütern entstanden seien. Alles dieß wird deutlicher, wenn wir jene Beschränkungen des Sondereigenthums näher betrachten. Hier ist zuerst das weit verbreitete Trattrecht zu nennen. Besonders merkwürdig erscheint dasselbe im Canton Schwyz, wo es mit dem Namen Gemeinmärk, was sonst die ganze Almend bedeutet, bezeichnet wird. Es besteht darin, daß auf Gütern im Thale oder an den untern Bergen, obschon dieselben in Sondereigenthum übergegangen sind, doch sämmtliche Landleute im Frühling und im Herbst ihr Vieh dürfen weiden lassen, dort Etzweide haben, das Gemeinmärk etzen dürfen[1]. Dieses Weidgangs- oder Trattrecht ist keineswegs eine erst nach Entstehung des Sondereigens auf dasselbe gelegte Dienstbarkeit, wie es oft dargestellt wird, sondern ein Rest alten Gemeineigenthums. Es erhellt dieß z. B. aus der Art und Weise, wie es in Arth vorkommt; dort waren die so belasteten Güter herrschaftliche, und die Berechtigten die Bewohner von Arth; es war somit bei Ausscheidung des herrschaftlichen Guts dieses Recht den Genossen vorbehalten worden, denn das läßt sich doch kaum denken, daß die Herrschaft ihren Angehörigen ein solches Recht auf dem Herrschaftsgute erst später eingeräumt hätte.

Dieses Recht auf die Etzweide nun ist auch in Unterwalden verbreitet. Vorerst erwähne ich eine Stanser Urkunde, „geben ze mitte Oegsten 1437: Allen ... künden wir die Genössamy ze Stans ze oberen Dorf und ze Nider Dorf, das wir verkoft hein unßer gemein merk an dem Wisenberg mit

---

[1]) S. Blumer, R. G. I, 383, wo auch der Beschluß der Landsgemeinde von 1339. Snell, schweiz. Staatsrecht, II, 194.

namen (folgt die Gränzbeschreibung), was uns da anhört von Etzweyde, an allein unser schitwald und geißweyde, das haben wir uns selber vorbehöbt, und haben es geben dem erbern Uelin Sigrest im und zu sinen erben handen für ir fry lidig eigen umb fünfzig pfundt pfennigen (Gnoßenlade Stans). Von einem ähnlichen Verhältniß auch zu Stans giebt uns ein geschw. Urtheil vom 27. Juni 1811 Kunde: der Rechtsstreit drehte sich darum, daß ein Theil der Genossen von Stans, Kläger, sich „gegen den im Wurfe liegenden Looskauf des Atzungsrechtes der ausliegenden Güter Huoben und Milchbrünnen" stemmten und sich auf den Landesartikel, daß kein Gemeingut ohne einstimmigen Beschluß der Genossen verkauft werden könne, beriefen. Beklagte wandten ein, es handle sich nicht um Verkauf von Gemeinland; „Grundherr der Huoben und Milchbrünnen sei ja der Particular-Besizer derselben, dieses werden sie (Kläger) ja dem Grundherrn nicht anstreiten wollen; sie die H. Gnossen seien einzig darüber als Herr über das Atzungsrecht bis zum 25. Mai eingesezt, das sie wie das Grundherrenrecht ebenfalls zu veräusseren berechtiget seien." Das Urtheil gab den Klägern Recht. Interessant hiebei ist aber, daß die Beklagten den Satz aufzustellen scheinen, sie hätten früher das Grundherrnrecht an diesen Gütern verkauft und dürften jetzt ebensogut das Atzungsrecht veräußern. Sodann verweise ich auf eine Urkunde vom 29. September 1389, wonach die Uerte Ennetmoos das Recht hat, auf Riedern von Particularen zu etzen (abgedruckt im Geschichtsfreund der V Orte, I, 317). Dasselbe Verhältniß bezeugen die unten abgedruckten Urtheile des geschw. Gerichts von Obwalden vom 6. Juli 1434 und 11. Nov. 1437 (Urk. 37 und 38), sowie ein geschw. Urtheil vom 25. April 1822, das der Gemeinde Kerns das Recht zusprach, mit den im Kirchgang gewinterten Schafen in dem Heuberg Brand zu etzen, da dieses Atzungsrecht schon seit mehr als 100 Jahren unwidersprochen ausgeübt worden sei.

Eine andere vorkommende höchst wichtige Beschränkung des Sonderguts ist die, daß die Waldungen auf Particularalpen und Sondereigen überhaupt als der Theilsame gehörig ange-

sehen werden, insofern nicht der Eigenthümer der Alp oder des Guts einen ganz zweifellosen Titel dafür hat. Hier wissen wir nun ganz bestimmt, daß dieß von der alten Zugehörigkeit dieser Sondergüter zum Gemeinland herkommt: es wurde bloß das Feld ausgeschieden, die Waldung blieb in der Gemeinschaft. Die Sache kommt überall vor, von Maurer (Gesch. der Markenverfassung, S. 10 ff.) hat sie näher beleuchtet und mit Beispielen belegt. Einige Unterwaldner Beispiele habe ich unten abgedruckt (Urk. 39—41); ich bemerke zu dem Urtheil vom 14. Jan. 1643, daß die Uerte Dallenwyl bloß darum abgewiesen wurde, weil eben der Kaufbrief zu Gunsten Barmettlers lautete. Außerdem citiere ich noch aus dem 2ten Einung von Alpnach die Ueberschrift des Abschnitts, der von den Waldungen handelt: „Item volgent die Marchen wegen des holtzhauws ob dem Feldt, so in eigen gietern ist und aber gmeinen kilchern zuegehert." Eine Folge dieses Verfahrens war, daß selbst wo ein Wald in das Privateigenthum übergegangen war, doch dem Eigenthümer oft nicht unbedingt gestattet war, nach seinem Belieben über das Holz dieser Waldung zu verfügen, damit er nicht durch Verkauf außert die Genoßsame seinen Wald entblöße und für seinen Bedarf den Gemeinwald in Anspruch nehme, mittelbar also der Genoßsame Schaden zufüge. Ich erwähne zwei geschw. Urtheile vom 9. April 1778 und 14. Juli 1779 (Urk. No. 42): die Genossen von Beggenried hatten den Clemens Würsch als Inhaber der Alp Alpelen beklagt, daß er aus seiner Alp Holz nach Buochs thue, und das erste Urtheil hatte dem Beklagten Recht gegeben, weil sein Eigenthum nicht streitig sei. Aber auf dem Wege der Revision wurde dieser Spruch geändert und Würsch angehalten, sein eigenes Holz für den Bedarf seiner Alp zu behalten. Unter diese Kategorie können wir auch den in den Einungsbüchern oft vorkommenden Satz ziehen, daß die Errichtung von Häusern und Gäden, wenn auch aus eigenem Holz und auf eigenem Grund und Boden, an die Bewilligung der Genossen gebunden sei [1]),

---

[1]) Erster Kernser Einung, Fol. 11. (1774) es solle auch ins-

sowie daß die Ställe bis zu einer gewissen Höhe gemauert zu errichten seien [1]). Alles zur Schonung der Gemeinwälder, auch im ersten Falle, wo zu besorgen ist, der Bauende werde alles sein eigenes Holz für den Bau verwenden und dann für sein sonstiges Bedürfniß die Uertewaldung in Anspruch nehmen. Und endlich dürfte vielleicht auch hieher gezogen werden ein Fall, der 1661 in Lungern vorkam, wo die Theilsame Dorf von einem Buchenwald, der unbestritten der Pfarrkirche daselbst gehörte, das Laubries beanspruchte und sich hiefür auf unvordenkliche Uebung berief.

Bei den zahlreichen Wegrechten durch Sondergut ist es schon zweifelhafter, ob dieselben auch den Character eines für das Gemeinland von Anfang an vorbehaltenen Rechts haben oder erst spätere, im einzelnen Fall begründete Dienstbarkeiten seien. Doch glaube ich, daß z. B. in der unten abgedruckten Urkunde (No. 43) vom 11. October 1483 (Schwändi) eher der Gedanke liegt, daß überhaupt die Privatgüter verpflichtet seien, den passenden Weg zum Gemeinland zu geben. Denn da wird erzählt, wie neun Theiler der Schwändi an allen Enden durch die Güter hingekehrt seien und die Wege ausgegeben hätten. So bestimmt auch die Verordnung von Sachseln vom 11. Febr. 1855, daß bei Vertheilung der Almend die erforderlichen Communicationswege erstellt werden sollen. Und daß manches Wegrecht, das im Verlaufe der Zeit sich als einfache Servitut darstellte, den Ursprung eines Vorbehalts bei Austheilung von Sondergut haben mochte, zeigt ein Vergleich vom 4. April 1786 (Lungern), wonach den Theilern zu Lungern auf Grund einer 1558 geschehenen Schenkung eines Stücks Almend und der dabei gemachten Bedingung das Recht gewahrt wurde, durch dieses Gut offenen Weg zu haben [2]). Und das Obwald-

---

künftig von eigenem oder aus eigenem Wald erkauffte Holz ein Gebäuw ohne Erlaubnus der H. Kilchgnossen aufzuffiehren gäntzlichen verbotten seyn.

[1]) Z. B. Lungern, 4ter Einung, pag. 114, 115.

[2]) Ein ähnliches Verhältniß zeigt das abgedruckte Verkommniß von 1472 (Urk. 44).

ner Landbuch [1]) erklärt Wegrechte im Gegensatz zu andern Rechtsamen für unverjährbar, wohl darum, weil sie Ausflüsse des Rechts am Gemeinland sind.

Lassen diese Zustände bloß schlußweise vermuthen, daß alles Sondergut Ausfluß des Gemeinlandes ist, so haben wir andrerseits auch mannigfache Beispiele, die uns diesen Entwicklungsgang wahrscheinlich machen. Wir werden unten sehen, daß große Theile der Almend in Gärten verwandelt und an die einzelnen Genossen ausgetheilt werden, meist auf eine gewisse Anzahl Jahre, seltener zu vollem Eigenthum. Es wird zum Bau eines Hauses Almend gegeben, es wird gestattet, Bäume auf die Almend zu pflanzen zu ausschließlicher Nutzung des pflanzenden Eigenthümers, es wird Land zum Ausreuten, zu „Rütti" ausgegeben. Schon Wyß hat im Hinblick auf diese Puncte geäußert, man sehe hier eine merkwürdige mannigfaltige Stufenfolge von Uebergängen des Gemeinlands in Sondergut, welche auch auf die ersten Ansiedlungen Licht zu werfen geeignet sei.

Wenn nun aber das Sondergut sich erst durch Ausscheidung aus dem Gemeinland gebildet hat, so ergiebt sich auch, daß die Genossenschaften entstanden sind auf Grund des Daseins von Gemeinland, daß sie in diesem letztern ihre Existenz und Bedeutung gefunden haben. Kopp (Urk. zur Gesch. der eidg. Bünde, I, S. 93) drückt das Verhältniß sehr hübsch so aus: das Recht der Genossen hatte zur gemeinsamen Grundlage und Vereinigung die Almende. Die Genoßsame entstand und entwickelte sich also im Anschluß an das Gemeinland und mit dem Zwecke einer naturgemäßen Nutzung desselben, das Interesse des Gemeinlandes war maßgebend, so sehr, daß bei Ausscheidung von Sondergut jederzeit der Vortheil des Gemeinguts im Auge behalten wurde. Es erscheint also das Gemeinland als das nationalöconomische Capital, um das sich die ganze weitere Entwicklung der Grund- und Bodenverhältnisse erst ansetzt, und das jederzeit der Mittelpunct der Bodenbewirthschaftung bleibt. Bei dieser Sachlage ist es kaum zulässig, die

[1]) Diese Zeitschrift, Bd. 8, Abth. 1, Rechtsquellen, S. 50.

Rechte der einzelnen Genossen am Gemeinland in den Vordergrund zu stellen, und die Einheit der Genoßsame darüber zurückzudrängen; vielmehr giebt das Gemeinland erst der Genoßsame als solcher ihre Bedeutung und bedingt das Dasein einer einheitlichen Genossenschaft, durch welche es repräsentiert wird, welche als Träger der Nutzung erscheint.

II. Rechtliche Natur der Nutzungsrechte.

a. Im Allgemeinen.

Mit dem zuletzt Gesagten sind wir schon an die andere Seite der Sache herangetreten, welche die rechtliche Natur der Nutzungen und damit die Frage betrifft, in wieweit die Ausbildung der Genoßsamen zu einem ihren Gliedern gegenüber selbständigen Rechtssubject zu Stande gekommen sei. Die rechtliche Natur der Nutzungen haben Manche sich auf eine zu leichte Weise zu erklären gesucht: bald hieß es, die Nutzungsrechte seien Beschränkungen des Gemeinlands durch die Rechte der Einzelnen, bald, sie seien Erweiterungen des Sonderguts; nach jener Ansicht wurden sie also zu Rechten an fremder Sache, nach dieser dagegen zu bloßen Pertinenzen der Sondergüter. Beides ist gleich ungenau und kann mit einer lebendigen Anschauung der Verhältnisse nicht bestehen. Zur richtigen Beurtheilung der Sache müssen folgende Puncte in Betracht kommen. Wenn diese Nutzungsrechte wirklich Rechte an fremder Sache sind, so müßte sich das Verhältniß so darstellen, daß auf der einen Seite, bei der Genossenschaft, Eigenthum, auf der andern, bei den einzelnen Genossen, die Nutzungsrechte ständen. Also das Gemeinland wäre Eigenthum der Theilsame, diese aber hätte ihren Gliedern die Nutzung daran eingeräumt. In diesem Sinne hat z. B. Renaud (Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. IX, S. 95) die Sache ausgeführt, wenn er sagt: „die Frage nach der rechtlichen Natur der sog. Realgemeinderechte haben wir schon negativ beantwortet, indem wir nachwiesen, daß dieselben nicht als Ausflüsse des Miteigenthums der einzelnen Nutzungsberechtigten an der gemeinen Mark zu betrachten

seien, woraus denn als positives Ergebniß hervorgeht, daß sie Rechte an einer fremden Sache sind." Und ferner: „die sog. Realgemeinderechte sind Rechte an einer fremden Sache, es sind Rechte der Genossen an dem Eigenthum der Genossenschaft" (ebenda, S. 99). Hiegegen ist schon das einzuwenden, daß die Quellen für diese Erklärung keinen Anhaltspunct bieten, indem sie das Recht der Theilsame und das Recht der Genossen gar nicht in dieser Weise, jenes als Eigenthum, dieses als Recht an fremder Sache auseinander halten, und dieß geschieht nicht etwa einzig wegen des Mangels von juristischen Begriffen, sondern es hat einen viel tiefern Grund: unter Rechten an fremder Sache denkt man sich doch bloße Beschränkungen fremden Eigenthums, das letztere wird nicht dadurch absorbiert, sondern bloß nach einer bestimmten Richtung geschwächt. Dieß ist aber bei unsern Nutzungsrechten nicht der Fall, sie sind vielmehr die wesentliche Aeußerung des Rechts am Gemeinlande, sie stehen ihm nicht gegenüber, sondern sie entspringen ihm, das Eigenthum am Gemeinland besteht nur durch die Nutzung der Genossen, es wäre ein todtes, wenn es nicht durch die letztere zur Erscheinung gebracht würde; beide Rechte daher zu trennen und in verschiedene Hände zu legen, ist unzulässig, das eine ist directer Ausfluß, directe Aeußerung des andern. Darum kann der weitere Schluß auch nicht der sein, daß „der Genosse zu seinem Theile die nutzbare Seite des genossenschaftlichen Eigenthums absorbiert" (Renaud, a. a. O. 99), denn dann wäre der Schritt zu der Annahme einfachen Miteigenthums nicht mehr weit und nicht mehr zu tadeln, sondern der Schluß muß dahin ausfallen, daß das Recht der Genossenschaft, weit entfernt durch ein gegenüberstehendes Recht der Genossen absorbiert zu werden, vielmehr mit diesem eins ist. Ebensowenig ist die Ansicht haltbar, daß die Nutzungsrechte bloße Pertinenz des Sonderguts seien. Denn vorerst sind gar nicht alle Nutzungen an Besitz von Sondergut gebunden, sodann aber kann jener Satz auch bei denen, deren Ausübung durch den Besitz eines Grundstücks bedingt ist, nicht zutreffen, weil, wie wir oben sahen, das Gemeinland jederzeit die Hauptsache war und es noch jetzt ist, die Grundlage, in welcher Genossenschaft und

Sondergut und das ganze Leben des Landes seine Existenz findet, und das, was dem Andern den Ursprung gegeben hat, doch gewiß nicht bloße Pertinenz desselben ist; wahrlich nicht der Sondergüter wegen ist das Gemeinland da, sondern die Sondergüter sind ausgeschieden zur Ermöglichung einer naturgemäßen Nutzung des Gemeinlands. Sollen wir nun aber das Rechtsverhältniß unsrerseits definieren, so müssen wir von dem Satz ausgehen, daß die Genossenschaft in dem Gemeinland ihre Grundlage und Vereinigung hat. Darin liegt ein Doppeltes: einmal das Vorhandensein einer Mehrheit von Personen zum Zweck gemeinsamer Nutzung, andrerseits ein Object, das die Vereinigung derselben zu einer Genossenschaft nothwendig macht und ihr Leben giebt. Mit andern Worten: das Gemeinland bildet so überwiegend das eigentliche wirthschaftliche Capital des Landes, daß der Wohlstand der Einzelnen wesentlich davon abhängt und die Nutzung des Gemeinlandes für sie unentbehrlich ist. Wollten daher die Theilsamen das Land in einer Weise nutzbar machen, die nicht den Einzelnen zu Gut käme, so würde dadurch der Zweck nicht erreicht, den die Landwirthschaft zu verfolgen hat, sondern der Landeswohlstand vernichtet, indem die Theilsame für sich das Gemeinland nicht gehörig nutzen könnte, durch Verkauf oder sonstige Verwerthung aber sich ihres schönsten Vermögens berauben und ihre Mitglieder in das Elend stürzen würde. Sie bedarf also zur richtigen Verwerthung des Gemeinlands des Mittels der Genossen. Andrerseits aber soll das Gemeinland, als das Capital des Landes, dem Interesse des Landes (dem Nationalwohlstand, möchte man sagen) dienen, resp. der Theilsame, in deren Eigenthum es steht, und dieser Gedanke tritt so stark hervor, daß alle Bestimmungen über Art und Weise der Nutzung nur das Interesse der Gesammtheit, der Genossenschaft, im Auge haben, und das des einzelnen Genossen unberührt lassen. Es erscheint also einerseits die Genossenschaft als Trägerinn der Nutzungen, indem dieselben zu ihrem Interesse geregelt sind, andrerseits aber fordert das Interesse des Landes selbst eine Ausübung der Nutzungen durch die einzelnen Genossen. Geben wir dieser Auffassung der Sache eine juristische Form, so erlangen

wir folgendes Resultat: es handelt sich nicht um Miteigenthum der einzelnen Genossen, denn das Interesse des Einzelnen ist zu sehr zurückgedrängt durch das der Gesammtheit; der Vortheil der Einzelnen wird bloß soweit berücksichtigt, als er auch der Vortheil der Genossenschaft ist, sobald er mit letzterem in Conflict kommt, muß er weichen; kein Genoß kann daher Theilung verlangen, weil dadurch das Hauptinteresse, das die Genossenschaft zusammenhält, zerstört würde. Andrerseits ist ebensowenig die Genossenschaft als selbständiges Rechtssubject den einzelnen Genossen gegenübergestellt, so daß sie ihrerseits, die Nutzung der Einzelnen ausschließend, das Gemeinland zu bloßem öffentlichen Nutzen beanspruchen könnte, statt dessen aber den einzelnen Genossen eine Nutzung, gewissermaßen einen Usufruct, an ihrem Eigenthum eingeräumt hätte. Denn das Eigenthum in der Hand der Genoßsame hat gar keinen Werth als den, welchen ihm die Nutzung der einzelnen Genossen giebt, es besteht bloß darin, daß es den Genossen dient, und so wenig einerseits ein Einzelner Theilung oder Verkauf des Gemeinlands fordern kann, so wenig kann andrerseits die Genossenschaft ein Stück des Gemeinlands veräußern, solang nur ein einziger Genoß widerspricht. Es haben sich also in diesen Genossenschaften die zwei Momente der „Einheit" und der „Vielheit" gegenseitig modificiert. Die Einheit der Genossenschaft hat sich nicht so vollständig ausbilden können, daß die einzelnen Genossen in ihr ganz aufgegangen wären und bloß als ihr gegenüberstehende Privatpersonen das Nutzungsrecht erlangt hätten, aber auch das Princip der Vielheit war nicht stark genug, um ein bloßes Miteigenthumsrecht zu begründen. So entstand ein Zwischenverhältniß. Man hat für dasselbe den Ausdruck Gesammteigenthum aufgebracht und ich halte denselben für zutreffend und die rechtliche Natur der Sache gut characterisierend, denn das innerste Wesen der Genossenschaft ist darauf gegründet, daß das Eigenthum derselben dem Interesse der Gesammtheit diene und durch die Nutzung von Seiten der Gesammtheit der Genossen seine Realisierung finde. Hierin liegt der Schwerpunct. Wenn eine Corporation, z. B. eine Stadtgemeinde, eine Waldung kauft, so kann sie jedem Bürger die Befugniß

einräumen, jährlich ein Quantum Holz daraus zu beziehen; sie ist aber nicht daran gebunden, sie kann auch das Holz verkaufen oder bloß zu öffentlichen Bauten verwenden u. s. w. Anders in unserm Fall: das Gemeinland unsrer Genoßsamen kann der Bestimmung und des Wesens der Genossenschaft halber gar nicht anders genutzt werden, als in einer Weise, welche die Betheiligung der Genossen fordert, jedoch immerhin so, daß die Nutzung in einer für die Gesammtheit ersprießlichen Weise stattfinde, denn darauf beruht die Existenz der Genossenschaft. Ausbeutung der Gemeindegüter zu bloßen Gemeindebauten oder zur Vergrößerung des Gemeindeseckels ist nicht denkbar. Das Eigenthum der Genossenschaft und die Nutzungsrechte der Genossen stehen sich nicht gegenüber als zwei einander beschränkende Rechte, sondern sind verbunden zu einer einzigen Rechtsform, die sich als Gesammteigenthum bezeichnen läßt.

Gegen diese Auffassung möchte sich folgendes Bedenken erheben: daß die Nutzungen Ausfluß und Aeußerung des Eigenthumsrechts seien, widerspreche den unzweifelhaften Quellenausdrücken, indem genug Beispiele vorkommen, wo geradezu Eigenthum und Nutzungsrecht völlig getrennt und in verschiedener Hand seien, und unzählige Urkunden die Nutzungsrechte als pertinentia, attinentia der Sondergüter bezeichnen, so daß der Begriff von Gesammteigenthum schlechterdings unmöglich sei. Prüfen wir dieses Bedenken genauer. Es ist wahr, daß oft in den Urkunden einer Grundherrschaft das Eigenthum an dem Gemeinland, der herrschaftlichen Gemeinde die Nutzungsrechte zugeschrieben werden; von Maurer (Gesch. der Markenverfassung in Deutschland, S. 30 ff.) führt Beispiele an, wo die proprietas von der almeine unterschieden wird. Das beweist aber noch nicht, daß die Nutzungsrechte deßhalb Rechte an fremder Sache geworden seien, vielmehr ist das Rechtsverhältniß das: der älteste Zustand war der, daß freie Gemeinden, Markgenossenschaften, das Land besaßen und ratione communitatis nutzten, Eigenthum und Nutzung war verbunden; erst später bildeten sich die Grundherrschaften; in diesen blieb die Nutzung der Gemeinmark den nunmehr unfreien Gemeinden, daran änderte sich nichts, als Eigenthümer wurde aber jetzt der

Grundherr angesehen. Was war aber das für ein Eigenthum? etwa ein solches, das die Herrschaft hätte zerstückeln und zu Sondergut ausgeben können? Mit nichten, das Almendrecht der Gemeinde war unverletzlich, die Gemeinde war in Beziehung darauf noch die alte communio, Genossenschaft, der Grundherr bloß Eigenthümer (dominus directus) durch das Mittel der Sondergüter, in seiner Eigenschaft als Obereigenthümer über die Sondergüter. So verkauft 1227 Dietrich von Opphau dem Kloster Schönau „predia sua in Sunthoven, agros, prata, curtes, areas, almeine," d. h. seine Allodialgüter und naturgemäß auch die Almend damit, weil beide zusammengehören und eins vom andern nicht kann getrennt werden. Ja in Bezug auf Nutzung der Almend stellte sich der Grundherr neben die Gemeindegenossen auf gleiche Linie, indem er für seinen Herrschaftshof einen Antheil an der Gemeinmarknutzung hatte wie jeder Bauer für sein Gut. Kopp (Urkunden, I, S. 58 ff.) giebt hiefür einen interessanten Beleg: im Jahr 1302 wurde ein Streit zwischen dem Vogt von Küßnacht und den Dorfleuten daselbst über die Nutzung der Gemeinmark schiedsrichterlich dahin entschieden „das si dem vogt us scheiden sun des gemein merchs an holtz an velt und an wasser dar nach als er guotes ze kußnach het." Im Laufe der Zeit gelang es dann diesen Genossenschaften meist wieder, den Antheil des Herrn auszukaufen und sich wieder die alte Freiheit zu erringen. Als z. B. im Jahr 1353 Arth den Herrschaftshof an sich kaufte, wurde damit auch die Almend völlig frei. Der Alpnacher Einung von 1498 spricht noch von einem Zins, den man dem Vogt am Stein zu zahlen habe von den Alpen Langmatt und Denneten, und bestimmt dessen allmählige Abzahlung. Es ist daher der von Maurer getadelte Satz Mones: zum vollen Almendrecht einer Gemeinde war es nothwendig, daß sie das Gut eigenthümlich besaß" (Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins, Bd. I, S. 391), zutreffend. Aus allem dem scheint mir hervorzugehen, daß durch die Bildung der Grundherrschaften und ihr Eintreten in die Almendverhältnisse der Grundgedanke nicht geändert wurde, wonach die Nutzungsrechte selbst als Verkörperung des Rechts am Gemeinland erscheinen und

dieses sich in ihnen allein äußerte, so daß man nie zu einer Unterscheidung zwischen Eigenthum und Rechten an fremder Sache gelangte, vielmehr die Nutzungsrechte selbst mit dem Ausdruck almeine, Gemeinmerk u. s. f. bezeichnete, und z. B. bald ein Gut cum omni utilitate, bald ein Gut und die communio in marchis verkaufte. Andrerseits wird nun geltend gemacht, daß alle die Urkunden, welche die Nutzungen als Pertinenzen bezeichnen [1]), ein Gesammteigenthum nicht zulassen. Vorerst dürfte man nun freilich fragen, ob diese Ausdrücke Anspruch machen können und wollen auf eine juristische Definierung des Verhältnisses und ob die Urkunden nicht vielmehr dasselbe bloß so bezeichnet haben, weil es sich in dieser Form äußerlich am besten und einfachsten ausdrücken ließ. Man ist zu dieser Frage um so mehr berechtigt, weil andrerseits in den Urkunden Ausdrücke genug wiederkehren, welche in directem Gegensatz zu dieser Formel stehen: ein Schiedspruch von 1225 sagt, die Bürger von Villingen hätten behauptet, se ratione communitatis, quod wlgo gemainmerke dicitur, jus pascuandi nemusque secandi habere (Mone, Zeitschrift I. 407), also ratione communitatis, nicht ratione bonorum proprio iure habitorum. Ueberhaupt aber wird die gemeine Mark jederzeit als communio aufgefaßt, Almend und Gemeinschaft sind gleichbedeutend (v. Maurer, a. a. O. 73 ff.), und das Sondergut tritt darin so sehr zurück, daß das Gemeinland unmöglich bloße Pertinenz desselben sein kann. Aus diesem Character der communio hat denn auch Maurer (S. 77) den richtigen Schluß sowohl gegen den Satz, daß die Nutzungen bloße Rechte an fremder Sache seien, als gegen die Annahme der Pertinenzqualität gezogen und den Begriff des Gesammteigenthums aufgenommen.

Bevor ich nun die Unterwaldner Quellen in dieser Richtung prüfe, muß ich noch ein Wort vorausschicken über den Ausdruck Nutzungsrechte, den ich bisher gebraucht habe und fernerhin brauchen werde. Man könnte sagen, dieser Ausdruck bezeichne ein dem Eigenthum selbständig gegenüberstehendes Recht,

---

[1] Z. B. hoba cum omnibus utilitatibus ad eandem hobam rite attinentibus, id est... marca silvae, sagina, aquis.. pascuis. Mone, Zeitschrift I, 398.

sei also unrichtig gewählt. Aber abgesehen davon, daß andere Ausdrücke, Realgemeinderechte, Markberechtigung u. s. f. mir nicht besser scheinen, darf man doch wohl nicht unpassend von Nutzungsrechten reden, denn die Nutzungen am Gemeinland stellen sich dar als die aus dem Eigenthum fließenden und in ihrer Summe die Aeußerung des Eigenthumsrechts bildenden Rechte, also als Nutzungsrechte, nicht an fremdem Eigenthum, sondern Behufs Verwirklichung des eignen Eigenthumsrechts. In diesem Sinn glaube ich Mißdeutungen abgeschnitten zu haben.

Indem wir nun die Zeugnisse unsrer Quellen betrachten, schicken wir die wenigen Notizen voraus, die sich in den Urkunden über das Recht der Genossenschaft am Gemeinland ohne Berücksichtigung der Nutzungsrechte vorfinden, um dann den wesentlichen Theil, die Art der Nutzung selbst folgen zu lassen.

Am einfachsten findet sich das Verhältniß bisweilen ausgedrückt durch den Satz: das Gemeinland gehört gemeinen Kilchern zu eigen. Damit ist freilich die Frage nicht entschieden, ob bloßes Miteigenthum oder was für ein Recht sonst gemeint ist. Daß wir aber Eigenthum der Genoßsame als solcher, nicht Miteigenthum der einzelnen Genossen anzunehmen haben, geht nicht bloß aus der bisherigen Darstellung hervor, sondern auch aus Bezeichnungen, die hie und da in den Quellen zerstreut sind, wie z. B. gemeiner Uerte Wälder (Einung von Büren), der Wald ist der Uerte gehörig (Oberrickenbach, Urk. 12. Febr. 1648), das Holz ist als Hochwald dem Kirchgang Kerns gehörig (Kerns, 30. April 1722), der Wald soll der Kilchöry Kerns gemeiner Hochwald sein (Kerns, 14. Febr. 1672), Alp der Gemeinde zu Kerns (Kerns 1381), Kirchgangsgüter (Sachseln, 16. Febr. 1791), Almend, Holz, Feld, was der Uerte zugehörig (Wolfenschießen, 12. Jan. 1760), Almend, Grund und Boden und was der Uerte zugehörig (ebenda), u. a. Ebenso häufig sind freilich Ausdrücke wie: die Almend, der Wald, gehört den Kilchern gemeinlich, gemeinen Kilchern, dieß hat aber keinen andern Sinn, wie aus Stellen hervorgeht, welche beides neben einander stellen, z. B. der Einung von Sachseln: die Bäume sind der Kilchöry oder den Kilchern ver-

fallen, und eine Urk. für Lungern vom 18. Apr. 1613 als zugsberechtigt bei Verkauf bald die Kilchöry Lungern, bald die Kilchgenossen nennt.

Interessant ist es nun aber zu sehen, wie gerade in den Fällen, wo eine Alp oder sonst ein Stück Gemeinland verkauft wird, das Verkaufsobject beschrieben wird. So finde ich, daß im Jahr 1484 die Kilcher von Kerns verkauften „unser Almend ob dem Schilt gelegen für fry lidig eigen mit aller rechtung und zughört." 1375 wurde verkauft eine Alp „mit grund mit grat mit wun mit weid mit steg mit weg mit usvart mit invart mit holtz mit veld mit waßer und waßerrünsen und mit aller der rechtung und ehafti so darzu gehöret" (Urk. No. 45). Die erwähnte Urk. von 1613 für Lungern berichtet, diese Kilchöre habe die Alp Wägis verkauft, „soweit ihr Rechtsame und Eigenschaft gang." Aus solchen Zeugnissen ist ersichtlich, daß die Nutzung des Gemeinlands als Ausfluß des Eigenthums daran aufgefaßt wurde, mithin man gleich sehr davon entfernt war, sie als Recht an fremder Sache oder das Gemeinland als Zubehör des Sonderguts zu betrachten. Im Gegentheil, weil aus dem Eigenthum an einer Alp das Nutzungsrecht herfloß, so wurde letzteres bei Verkauf der Alp als Zubehörde derselben aufgeführt. Indessen gestehe ich, daß ich auf solche vereinzelte Stellen und Ausdrücke kein besonderes Gewicht lege, sie sind nicht mit dem Zwecke geschrieben worden, das Verhältniß juristisch zu definieren, und können daher auch nicht jetzt zu diesem Zwecke benutzt werden. Erst in neuester Zeit haben einzelne Urtheile die Rechtsverhältnisse zwischen Genossenschaft und Gemeinland in eine juristische Form zu bringen gesucht. Ich will hier zwei hervorheben, welche wesentlich von einander verschieden sind, übrigens aber keine weitern Aufschlüsse geben. Das erste ist ein Siebengerichtsurtheil vom 3. Juni 1839 und betrifft einen Streit zwischen Kägiswyl und dem Freitheil Sarnen über das Nutzungsrecht an dem sog. Kägiswyler Wald, den die erstere Theilsame für sich allein beanspruchte. Das Gericht sprach: die Herren Freitheiler sind als gleichberechtigte Mitbesitzer und Antheilhaber des sog. Kägiswyler Walds anzuerkennen, und das mit dem Eigenthums-

recht verbundene Dispositionsrecht ist gemeinsam auszuüben. Offenbar hatte das Gericht mit diesem Spruch ein Miteigenthumsrecht angenommen, wenigstens wurde es später so aufgefaßt, als neuerdings Streit entstand, indem eine Vereinbarung vom 13. Febr. 1854 erklärte: die Theilsame Kägiswyl anerkennt das Miteigenthumsrecht des Freytheils. Der andere Fall ist der Streit, der in neuester Zeit über die Almend im Kirchgang Kerns geführt wurde und in dieser Zeitschrift Bd. II, Rechtspflege, S. 150 ff. weitläuftig dargestellt ist. Namentlich zeichnet sich der Compromißspruch des Cantonsgerichts vom 12. Febr. 1851 durch das Bestreben aus, juristisch zu reden; er sagt, die Almend in Kerns gehöre der ganzen Gemeinde als Gesammteigenthum zu, die Gemeinde als Eigenthümerinn habe daher das Verfügungsrecht u. s. f.; aber näher wird auch hier nicht eingetreten und selbst der Ausdruck Gesammteigenthum soll bloß bezeichnen, daß die gesammte Kirchgemeinde im Gegensatz zu den einzelnen Theilsamen Eigenthümerinn sei. Viel Genaueres erfahren wir aus den Quellen über die Art und Weise der Nutzungsrechte und über die rechtliche Form, in der sie auftreten. Hier müssen wir aber dreierlei unterscheiden: die Nutzung der Alp, die der Almend und die der Waldungen. Für alle drei haben sich ganz verschiedene Grundsätze entwickelt, so daß sie nicht unter die nämlichen Rechtssätze können gebracht werden. Wir werden sie daher gesondert zu betrachten haben.

b. Rechtsverhältniß an der Alp.

Die Alpen sind der wichtigste Theil des Gemeinlandes; sie bestehen aus dem Theil des Gemeinlands, auf welches das Vieh im Sommer aufgetrieben wird, also aus den höher gelegenen Weiden, im Gegensatz zur Almend, die den im Thale liegenden Gemeinboden bezeichnet. Das Nutzungsrecht an den Alpen nun wird in mehreren Gemeinden, namentlich in Lungern, Giswyl, Sachseln und Schwändi, sehr bestimmt bezeichnet, mit den Worten: die Alpen gehören den Gütern, die Alpen sind Eigenthum der Güter, an den Alpen besteht ein Güterrecht. Auf den ersten Blick wäre dadurch die Ansicht, welche das Recht am Gemeinland als Pertinenz des Sonderguts betrachtet, wenig-

stens hinsichtlich der Alpen glänzend bestätigt. Dennoch glaube ich nicht, daß damit der richtige Standpunct gewonnen wäre. Jene Sätze nämlich, abstract und künstlich wie sie vorliegen, sind bloß eine vielleicht nicht einmal gelungene Deduction eines Rechtssatzes, die dem vorigen Jahrhundert ihren Ursprung verdankt. Die ältere Zeit kannte dieselben nicht, sondern drückte das dadurch bezeichnete Verhältniß noch weitläuftiger, aber natürlicher und verständlicher mit dem Satze aus: alles Vieh, das einer im Kirchgang gewintert hat, darf er auf der Alp sömmern; jedem wird Sömmerung nur nach dem Maß seiner Winterung gegeben. Dieser Grundsatz hatte für die ältere Zeit seine besondere Zweckmäßigkeit und mußte beinahe mit Nothwendigkeit entstehen. Er beruhte auf dem Gedanken, daß das Gemeinland, und vorzüglich die Alpen, den Mittelpunct des ganzen genossenschaftlichen und volkswirthschaftlichen Lebens bilden und durch die Ausscheidung des Sonderguts nur eine rationelle Entwicklung desselben ermöglicht werden solle, in der Weise, daß während der Zeit, wo die Nutzung des Gemeinlands unmöglich ist, die Sondergüter dem Lande den Viehstand erhalten sollen, welcher die Nutzbarmachung des Gemeinguts und dadurch den Wohlstand des Landes bedingt. Die practische Ausführung jenes Grundsatzes war auch in älterer Zeit noch sehr leicht: es war genug Land vorhanden, das zu Sondergut ausgegeben werden konnte, ohne das richtige Verhältniß zwischen Privatbesitz und Gemeinland zu stören, so daß es noch keine oder wenige landlose „Arme" gab, und dennoch die Alpen nicht übersetzt wurden. Dazu kommt noch das: wir sahen oben, daß das Sondergut trotz seiner Ausscheidung aus dem Gemeinland in engem Zusammenhange mit letzterem geblieben ist, und daß sie in ihrer Zusammengehörigkeit ein Ziel verfolgen, das Gedeihen der Genoßsame; dadurch ist jede Theilsame abgeschlossen gegenüber andern Theilsamen, in solcher Art, daß das Princip der Alpenwirthschaft in der Wechselwirkung zwischen Sondergut und Alp besteht, jenes die Winterung, diese die Sömmerung übernimmt, und weder das Sondergut Futter von außen her hereinnehmen darf, um die Alp nicht mehr zu beschweren als der in der Theilsame selbst erzielte

Futterertrag erfordert, die Alp aber dem fremden Vieh verschlossen ist, um die eigene Winterung der Theilsame nicht zu benachtheiligen. Als der Alles beherrschende Grundsatz tritt auch hier wieder das Wohl „des gemeinen Wesens" hervor, oder wie sich der letzte Einung von Lungern ausdrückt, das gemeinsame Wohl der Theilsame in Benutzung der Gemeingüter. Aus diesem Princip mußte folgen, daß wer die Mittel zur Winterung nicht besaß, der Alpnutzung verlustig ging, denn das Wohl der Theilsame war damit unvereinbar, daß einer mit von außen hereingelehntem Vieh die Alp nutzte, es dann im Herbst wieder wohlgenährt aus der Theilsame gab, und so der Theilsame keinerlei Vortheil, sondern bloße Belastung zuwandte, abgesehen von der Beeinträchtigung derer, welche die theure Winterung ausgehalten hatten. Diese Gedanken fanden ihren Ausdruck in dem Satze: die Alpen gehören den Gütern; nicht ganz genau, ja man möchte eher sagen: die Güter gehören zu den Alpen, indem sie aus dem Gemeinland ausgeschieden sind zum Zweck „guter und friedlicher Benutzung der Alpen" (Einung von Lungern). Aber sehr begreiflich ist jene Fassung, da sich allerdings äußerlich das Verhältniß so darstellte. Wenn dann aber später in noch schärferer Ausdrucksweise der Satz aufgestellt wurde, die Alpen gehören den Gütern für eigen, und daraus geradezu dann entwickelt wurde: die Alpen sind Eigenthum der Güter, so scheint mir diese Präcisierung des Verhältnisses nicht ganz glücklich und weder auf juristischem noch auf nationalöconomischem Wege zu rechtfertigen.

Betrachten wir diese Entwicklung noch urkundlich. Der älteren Zeit ist der Satz geläufig: was einer im Kirchgang gewintert hat, darf er auf der Alp sömmern. In dieser ganz allgemeinen Weise sprechen sich die ersten Einungsbücher aus. Von Grundbesitz ist nicht ausdrücklich die Rede, und es ist dieß zu beachten, denn wenn er auch wesentlich nothwendig dazu war, so wurde er doch nicht wie später als Hauptsache vorangestellt. Ja wenn z. B. eine Kernser Urkunde von 1483 sagt, die Bettenalp soll mit der Kilchern Gut wie andre unsre gemeinen Alpen besetzt werden, so schimmert noch deutlicher der oben entwickelte Grundgedanke durch, daß der Alpbesatz den in der Theil-

same befindlichen Mitteln entsprechen soll. Daneben aber finden sich schon einzelne Notizen, welche eine weitere Stufe der Gedankenentwicklung zeigen. Eine Kernser Urkunde von 1405 z. B. führt schon nicht bloß den Besitz eines Guts als nöthig auf, sondern schreibt auch vor, daß keiner seinen Theil und seine Rechtung an den Alpen an Fremde verkaufen noch sonst veräußern soll (Urk. 47). Aehnlich sagt ein alter Beggenrieder Alprodel: Item auch ist unser Alprecht, wer sein Ehehafti verkauft, der hat auch sein Alprecht verkauft, und mag Niemand die Alp nießen von Kaufs wegen, und eine Alpnacher Urkunde von 1453: „wela kilcher eins hus da hätte das gedeckt wär, der häte da ehaffti und möchti uff triben das er in der kilcheri wintreti" (Urk. 50). Also Grundbesitz giebt Theil und Rechtung oder Ehafte an der Alp. Es tritt somit hier schon sehr scharf die Kehrseite der Sache hervor, daß bloß Sondergut das Recht auf die Nutzung der Alp giebt, die Alpnutzung auf Grundbesitz ruht. Aber der Grundgedanke bleibt doch der, daß bloß das Sondergut die Mittel zur Alpenwirthschaft liefern kann, nicht etwa, daß die Nutzung als selbständiges Recht an die Privatgüter zugetheilt worden wäre und gar den Character von Gerechtigkeiten angenommen hätte, die für sich und getrennt vom Gut in Verkehr kommen könnten. Denn dieß wird geradezu verboten und außerdem wurde die Zahl der Nutzungsrechte nie abgeschlossen, so daß es auch Güterbesitzer ohne diese Nutzung gegeben hätte, wie dieß der nothwendige Verlauf war in den Gemeinden, in denen sich die Nutzungsrechte solchergestalt an die Güter hefteten. Wohl aber wurde, als das Sondergut und damit die Zahl des gewinterten Viehs sich vermehrte, der allgemeine Satz, daß man für seine Winterung Sömmerung erhalte, in der Weise beschränkt, daß man berechnete, was die Alpen ertragen könnten, und diesen Ansatz dann auf die im Theil gewinterten Stücke, resp. auf die Güter nach Proportion vertheilte. Interessant ist hierüber ein geschw. Urtheil von 1454 (Urk. 48): einige Kilcher beschwerten sich gegen eine solche Verfügung: „die Alpen seien getheilt zu den Gütern, da wüßten sie nichts anders denn was einer wintern möchte auf dem Seinen, das möchte er auf die Alpen treiben.

Nun hätte man ihnen aber der Sömmerung abgebrochen." Die Mehrheit der Theiler wollte dieß aber nicht gelten lassen, sondern erklärte, die Schatzung sei geschehen, damit sie ihr Vieh desto besser erhalten könnten, d. h. damit die Alp nicht übernutzt werde und mit der Zeit so Schaden leide, daß künftighin der Viehstand der Theilsame müßte verringert werden. Weit entfernt also, die Alp als Zubehör der Güter zu betrachten, galt vielmehr jederzeit das Interesse der Alp und damit der Theilsame als die Norm, nach der sich alles Andere richten mußte. Darum sollte auch jeder Kilcher, der über 14 Jahre alt ist, sowie die Beisäßen, die Güter haben, „schwänten," „das Gemeinwerk der Alpen verrichten," „alpwärchen," und wer es nicht that, verlor die Nutzung. Dennoch stellte sich die Ausführung äußerlich so dar, daß die Alp zu den Gütern getheilt sei, und im 18. Jahrhundert wurde der Sprachgebrauch gäng und gebe, die Alpen gehören den Gütern. Weiter als die andern Theilsamen ging endlich noch Lungern; in der dritten Redaction des Einungs, die der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angehört, wird der Satz aufgestellt: Alp und Almend gehört unsern Gütern für eigen, und die vierte Redaction von 1821 sagt noch schärfer: die Alpen sind das Eigenthum der Güter, ja was noch mehr zu beachten ist, die Einleitung dieser Redaction erklärt, man habe für nöthig erachtet, auch alte Ordnungen für die Alpen zu erläutern, „obwohl dieselben (die Alpen) nicht als gemein Wesen betrachtet werden können, weil sie ein Eigenthum der Güter sind." Daraus wäre man geneigt zu schließen, daß sich zu Lungern innerhalb der ursprünglichen Genoßsame eine zweite (von Güterbesitzern) hinsichtlich der Alp gebildet hätte und so die letztere aus dem „gemeinen Wesen" geschieden sei. So hat sich aber die Sache nicht ausgebildet. Vorerst geben uns jene Redactionen selber an, in welchem Sinne und aus welchem Grunde sie jenen Ausdruck gewählt haben. Dritte Redaction: „zweitenß sollen unsere Alpen und Almenden unseren Gietheren vir Eigen zugeheren, weilen selbe je und alzeit dar zu genuzet und waß auf den Gietheren gewinteret und aufgetriben, selbeß Vich und Guoth von Alterß biß hiehär alle erkaufte und an unß gebrachte Alpen und Al-

menden zalt haben." Vierte Redaction: „Es waren schon in den ältesten Zeiten die Alpen im Dorf (d. h. in der Theilsame Dorf halb) ein Eigenthum der Güter dasiger Theilsame, und dieses Recht wurde seither öfters bestätet, weil alle angekauften Alpen auf die Güter und das Vieh, so auf diesen Gütern gewintert wurde, sind bezahlt worden." Also darum sind die Alpen Eigenthum der Güter, weil Vieh und Gut alle angekauften Alpen bezahlt haben, d. h. weil durch eine Auflage auf das in der Theilsame befindliche Vieh der Alpankauf möglich geworden ist. Letztere Erklärung giebt uns ein geschw. Urtheil vom 27. April 1752 für Sachseln an die Hand: angehend aber die Hochalpen, under welche auch das Underwengen, in Ansehung sich sattsam gezeiget, daß selbiges mit auf Kühe geschlagenem Aufflaag bezahlt worden, gezehlt seyn solle, weil selbige ohn Widersprechen denen güetteren gebühren, sollen sie neben dem schon lang erblichen Stuolschilling zu Abhebung der gemeinen Schulden nit weithers beschwert sein. Ein einzelnes Beispiel führe ich aus dem Einung von Giswyl Kleintheil von 1845 an: Die Herren und Theilen im Kleintheil haben unterm 3. Christmonat 1841 die Alpen Buchernschwänd à 10000 ℔ und den 27. Wintermonat 1846 das Stockmatt à 4250 ℔ gekauft, was jährlich Zins trifft 267 gl. 7 ß. 3 a. trifft auf 280 Kilcher und Beysäßenküh auf jede 38 ß 1 a. — Besonders wichtig ist für uns zur Erklärung der Einungen von Lungern die Sachseler Urkunde: sie sagt einerseits, die Alpen gebühren den Gütern, fordert aber doch andrerseits einen Stuhlschilling für jede aufgetriebene Kuh zur Bezahlung der gemeinen Schulden. Also gelten die Alpen dennoch als zum gemeinen Wesen gehörig, als Vermögen der Theilsame, das deren Schulden ertragen soll. Neue Alp wird daher nicht von den Güterbesitzern, sondern von der Theilsame selbst, von den Theilen gemeinlich erworben, und die Last, die der Theilsame so erwächst, wird dadurch gedeckt, daß der Viehstand der Theilsame sie verzinst. So erhalten die Alpen den Viehstand und der Viehstand die Alpen, Nutzungsbedürfniß und Leistungsfähigkeit müssen einander entsprechen, und da jenes durch die Sondergüter vermittelt zur Erscheinung kommt, so sagt man, die Alpen gehören den Gütern.

Diese Erklärung findet ihre Bestätigung durch einen Vergleich vom 7. März 1650 (Urk. No. 53): es war Streit entstanden zwischen den drei Theilen der Schwändi und einigen Grundbesitzern daselbst, indem jene behaupteten, der Wald sei der Theilsame eigenthümlich zugehörig, diese dagegen, er gehöre den Gütern. Der Vergleich stellte darauf ab, daß die Atzung den Gütern zugehörig sei, die Verfügung über Art und Weise der Atzung aber den drei Theilen zustehe, und daß dabei der gemeine Nutz betrachtet werden solle. Also das Wesentliche ist und bleibt eben der gemeine Nutzen, das Interesse der Theilsame, und das „Güterrecht" soll bloß demselben dienen.

Dieser enge Zusammenhang der Alpen mit der Theilsame trotz der Ausbildung des „Güterrechts" zeigt sich nun namentlich in der Behandlung der Beisäßen, welche Güter erworben hatten, und der Genossen, welche kein Gut und also keine Winterung hatten. Wäre, wie dieß im flachen Lande öfters geschah, eine Zutheilung der Nutzungsrechte an die Sondergüter erfolgt, in der Weise, daß auf die Persönlichkeit des Grundbesitzers nichts mehr angekommen wäre und die Nutzung so zum Sondergut gehört hätte, daß das persönliche Genossenrecht hiebei ganz einerlei gewesen wäre, so hätten die Beisäßen durch Erwerb eines Guts dieselben Rechte erlangen müssen, wie sie die Genossen hatten, und andrerseits hätten Genossen, die nichts gewintert hatten, kein Recht ansprechen können. Dieß ist aber nicht der Fall. Der Kernser Einung giebt dem haushäblichen Genossen, der kein Vieh gewintert hat, das Recht, zwei Kühe von außen zu Lehen auf Alp und Almend zu nehmen. Namentlich aber werden überall die Beisäßen sehr beschränkt. Am schroffsten drückt sich der Beggenrieder Einung von 1677 aus: wan Beysaßen oder frömbde leüth güother in unser urthy haben, welcher darvon hew ald weid etzte, daß sol ales für frömbd fehe gerächnet werden und auch nit darmit in die Alp zuo fahren gwalt haben. In einer großen Menge von Processen beriefen sich zwar die Beisäßen auf den Satz, die Alpen seien den Gütern gehörig, um auf gleiche Linie mit den Genossen gestellt und von Beschränkungen befreit zu werden. Das Gericht aber wies sie jederzeit ab und hielt die von den Theilsamen

errichteten Beschränkungen aufrecht. Diese letzteren bestanden meist darin, daß ein Beisäß zwar für seine ganze Winterung Vieh auf die Alpen treiben dürfe, jedoch bloß galtes, d. h. kein milchgebendes (melches), weil es weniger Nahrung braucht als das letztere. Aus den unten abgedruckten Beispielen hebe ich eines hervor, ein Urtheil für die Schwändi vom 4. Juni 1731 (Urk. 54): einige Beisäßen verlangten, in Ansehung, daß die obere Almend oder der Hochwald in der Schwändi den Gütern allda gehörig, es möge ihnen gestattet werden, alles Vieh, was sie auf ihren Gütern wintern, dort zu sömmern oder einem Theiler auf die Alp zu verlehnen. Die Beklagten, die Theiler, antworteten, dieß sei nicht zulässig, „maßen auff solche Weyß die gemeine Alpen und Allmendt mit außerem und nit mit Theillen Büch mehrentheills ohnbefüegter Dingen besetzt wurde." Dieses Motiv giebt uns den Schlüssel: wohl ist die Alp den Gütern gehörig, aber nicht in dem Sinne, daß sie bloße Zubehör der Güter geworden ist, sondern so, daß sie bloß für den Viehstand der Theilsame bestimmt ist, in der Weise, daß sie die theure Winterung ergänzt und so mit den Sondergütern gemeinsam den Viehstand der Theilsame zu erhalten hat. Daher wird auch von den Genossen geltend gemacht, daß sogar die den Beisäßen gestattete beschränkte Nutzung noch auf bloßer Güte beruhe. Hierüber sind namentlich Giswyler Urkunden nachzusehen. In einer z. B. erklärten die Genossen, sie hätten bis dahin einem jeden Beisäß, wenn er darum angehalten, aus Güte etwa 2 oder 3 Kühe zu treiben bewilligt, und es wäre dieß auch fernerhin erlaubt worden, wenn die Beisäßen dafür hätten bitten und nicht bedeuten wollen, daß sie ein Mehreres als ihnen bisher gestattet gewesen, fordern könnten. Oder die Genossen erklärten sogar, wie z. B. die von Giswyl Großtheil in der Urk. vom 7. April 1791 (Urk. 27), daß die Alpen den Kilchergütern, nicht aber den Beisäßengütern gehören. Auf demselben Motiv wie das des Urtheils von 1731 für die Schwändi ruht die Bestimmung des ältesten Sachseler Einungs, daß ein Kilcher, der ein Gut oder Heu außert den Kirchgang verkaufe, die Sömmerung nicht mit in den Kauf geben, sondern, wie der zweite Einung ergänzt, vorbehalten

oder abdingen solle. Darum ist auch die Consequenz, die aus dem Satz, daß die Alpen den Gütern gehören, gezogen wird, die: weil die Alp den Gütern gehört, darf nur das mit berechtigtem Kirchgangsheu gewinterte Vieh aufgetrieben werden (Urth. von 1791, 16. Febr., Urk. 49), fremdes Heu einzuführen ist daher verboten, weil dadurch „die Alp ungerechter Weise beschwert" wird (Einungen v. Lungern). Also Alles zusammengefaßt: die Alpen und die Sondergüter ergänzen sich gegenseitig in Erhaltung des Viehstands der Theilsame, bloß insofern gehören die Alpen den Gütern, Beisäßen haben trotz Güterbesitz kein Recht, so wenig als Genossen für ihr auswärts gewintertes Vieh, weil sie nicht zur Theilsame gehören. Die oben erwähnte Stelle des Beggenrieder Alprodels drückt dieß ganz gut aus, wenn sie sagt, wer sein Gut verkaufe, verliere damit sein Alprecht, aber aus dem Kauf eines Guts folge nicht unbedingt das Recht auf die Alp. Ich kann mich nicht enthalten, hier die trefflichen Bemerkungen anzuschließen, die Schatzmann (schweiz. Alpenwirthschaft, Heft II, S. 54) über diesen gleichen Grundsatz im Haslithale äußert: „Für die Landschaft Hasli sind die Alpen das werthvollste Besitzthum, indem sie die hohen Preise der Winterung moderieren und der Bevölkerung überhaupt ihre Existenz möglich machen. Denken wir uns aber die Thalbewohner aus dem theilweisen Besitz ihrer Alpen verdrängt, so bleibt ihnen nichts anders übrig, als entweder auszuwandern oder financiell zu Grunde zu gehen. Die oben angeführten Ordnungen (nämlich die Briefe, welche auch für Hasli den Satz regeln, daß bloß das im Lande gewinterte Vieh auf den Alpen zu sömmern ist) sind eben das historische Document für den hohen, unentbehrlichen Werth des Alpenbesitzes. Es spricht sich in denselben klar die Meinung aus: wir Landleute von Oberhasli können nicht gestatten, daß unsre besten Nutzungen in fremde Hände übergehen, denn sie bilden mit dem Grund und Boden im Thale ein gemeinsames Besitzthum. Der letztere kostet uns hohe Zinse, viele Arbeit, die Alpen geben uns billigen Nutz und bedürfen weniger Pflege. Eines muß das Andere ergänzen, wenn wir überhaupt unser Leben fristen wollen.

Jene Regel ist also aus dem Selbsterhaltungsprincip hervorgegangen, aus dem Gefühl: wenn wir die Alpen den Fremden öffnen, so verliert unser Grundbesitz im Thale einen großen Theil seines Werths. — Wer will es den Bergbewohnern verargen, wenn sie ihre Alpen vor fremdem Besatz zu wahren suchen? Die Möglichkeit einer wohlfeilen Sömmerung steigert den Ertrag der Viehzucht. Ganz anders würde sich aber die Sache gestalten, wenn durch Aufhebung des Grundsatzes — nur im Lande gewintertes Vieh zu sömmern — die Berge auch mit fremdem Vieh befahren werden könnten; der Preis der Alpen würde — in Folge der Concurrenz — über seinen wahren Werth gesteigert, zu der theuern Winterung käme noch eine theure Sömmerung, der ohnedieß sehr verschuldete Grundbesitz könnte seinem Eigenthümer nicht mehr die nöthige Existenz bieten, und viele — namentlich kleinere — Bauern würden so belastet, daß sie in kurzer Zeit zu Grunde gingen."

Den Gedanken, dem ich oben eine juristische Begründung zu geben versucht habe, hat Schatzmann hier von seiner nationalöconomischen Seite aus entwickelt: das Recht an den Alpen ist Aeußerung eines Gesammteigenthums. Wer aber von Rechten an fremder Sache, oder Pertinenzqualität oder Aehnlichem redet, dem empfehlen wir die Lectüre des ganzen Schriftchens von Schatzmann und eine directe Anschauung dieser Verhältnisse, und dann möge er prüfen, wie weit er mit seiner Theorie kommen kann.

Das „Güterrecht" in völlig reiner Ausbildung ist nur möglich, wo das Verhältniß zwischen Alp und Sondergut noch richtig ist, d. h. wo genug Alp für das im Theil gewinterte Vieh vorhanden ist und also nicht zu besorgen ist, daß die Alpen übernutzt werden und nach und nach zu Grunde gehen. Sowohl die Bevölkerungszunahme aber und damit die Vermehrung der Sondergüter als die Schmälerung der Alpen durch Naturereignisse mußten dahin führen, die Nutzung noch schärfer zu regeln. Erstes Erforderniß dabei war die sog. Stuhlung der Alpen. Man beruhigte sich nicht mehr dabei, alles im Theil gewinterte Vieh ohne Weiteres auf die Alp zuzulassen, sondern man fragte sich, wieviel die Alp ertragen könne, und

kam so dazu, sie abzuschätzen, ihren Ertrag nach dem Maßstabe des Futters, das eine Kuh darauf verzehrte, zu bemessen, den Weidgang auf eine gewisse Anzahl von Vieh zu bestimmen, die Alp zu stuhlen. Die Einheit, nach der diese Abschätzung erfolgt, ist die Kuhschwäre oder das Rindern, d. h. das was eine milchgebende Kuh verzehrt. In andern Kantonen finden sich andere Ausdrücke. In der Regel gilt für eine Kuhschwäre eine Kuh, drei Zeitrinder (d. h. weibliche Kälber von 2 bis 3 Jahren), drei Kälber, sechs Ziegen, sechs Schafe, zwei Mutterschweine, ein jähriges Füllen. Ein zweijähriges Füllen gilt für zwei Kuhschwären, ein dreijähriges für drei, eine Stute nebst Füllen für vier. Eine auf 300 Kuhschwären gestuhlte Alp kann somit 300 Kühe oder 1800 Schafe oder 75 Pferde ernähren. Bisweilen wird auch nach Füßen gerechnet: eine Kuh hat 4 Füße, eine Stute mit Füllen 16 Füße u. s. f. Die Stuhlung sollte nun streng genommen nicht überschritten werden; dieses Bestreben finden wir in der oben erwähnten Urkunde von 1454 für Giswyl Kleintheil, wo die Güter geschätzt wurden und einer, der 16 Kühe gewintert hatte, bloß 8 auftreiben durfte. Gewöhnlich aber, namentlich in neuerer Zeit, wurde Uebersatz über die Stuhlung gegen eine Abgabe zugelassen. So ergiebt sich aus einer Zusammenstellung bei Schatzmann, daß 19 Haslialpen, die zusammen 2902 Kuhrechte halten, im Jahre 1855 mit 3599 Kuhrechten besetzt waren, der Uebersatz also 697 Kuhrechte betrug. Giswyl Großtheil besetzte 1859 die zu 319 Kühen gestuhlten Kuhalpen mit 409 Kühen und 3 Geißen. Aus dieser Zulassung von Uebersatz über die Stuhlung erklärt sich auch, daß sich die Nutzungsrechte nicht unabänderlich abschlossen und nicht zu selbständigen Rechtsamen wurden, die den Alpbesatz ein für alle Male geregelt hätten. Vielmehr mußte jederzeit für eine neue Alpfahrt auch eine neue Berechnung stattfinden. Ziemlich einfach noch in Lungern: hier schreiben die Einungen vor, daß im Frühling, bevor man zu Alp fahre, die Aufrechnung stattfinden solle; wer bei der Aufrechnung nicht erscheint, gilt als verzichtend auf die Alpnutzung für dieses Jahr. Da prüfen nun die Einiger: 1. wieviel Vieh hat jeder gewintert? 2. wieviel Vieh hätte sein Gut

wintern können? Auf die erste Frage muß der Eigenthümer bei Eiden (bei der Treu) angeben, wie viel er gewintert hat, die zweite Frage beantworten die Einiger selbst durch Schatzung des Guts; das wirklich gewinterte Vieh wird zum Auftreiben zugelassen, die Differenz zwischen der Winterung und der Schatzung darf der Gutsbesitzer bloß insoweit, als sie durch Schaden (Tod) oder Verkauf von Vieh entstanden ist, an andere Theiler verkaufen, die Kuh zu 5 gl. Dagegen darf er nicht auf diese Differenz Vieh in den Theil hereinnehmen. Früher war allerdings gestattet, auf Schadalp Kühe hineinzulehnen, aber die Praxis wechselte hierin öfters. Wesentlich anders hat sich in Giswyl Großtheil die Sache entwickelt. Hier wird von 10 zu 10 Jahren eine Verloosung der Alpen unter den Gutsbesitzern vorgenommen. Vor der Verloosung findet auch eine Aufrechnung statt, und nach dem Ergebniß derselben werden die Loose zusammengestellt. Ergeben sich z. B. auf die zu 500 Kühen gestuhlten Alpen 600 gewinterte Kühe, so müssen die 100 überzähligen auf die einzelnen Loose vertheilt werden. So erhielt 1859 in der Aufrechnung die Alp Rüben statt der Stuhlung zu 50 Kühen 64 Kühe, 2 Geißen, Fluhalp statt 83 106 Kühe, 3 Geißen, Arni statt 80 102 Kühe 5 Geißen, Loh statt 60 77 Kühe, 1 Geiß, Riedmatt statt 46 58 Kühe, 4 Geißen, die Differenz ergab den oben bemerkten Uebersatz von 90 Kühen und 3 Geißen. Mehrere können ihre Kühe in ein Loos zusammenstoßen, wobei es auf eine oder zwei Kühe über oder unter der Alpstuhlung nicht ankommt. Wird aber eine Alp mit einem solchen zusammengesetzten Loos überfüllt, so muß es getrennt werden. Ist die Verloosung fertig, so wird auf jeden Antheilhaber sein Alpzins, Alpluder, berechnet, nach der Güte der Alp verschieden; so ertrug im vorigen Jahrhundert Rüben mit 50 Kühen 100 gl., Fluhalp mit 85 Kühen 200 gl., Arni mit 81 Kühen 110 gl. Später wurde das Alpluder herabgesetzt. Wer noch vom letzten Male Alpzinsresten schuldet, darf nicht mitloosen. Sobald die Alpen abgetheilt sind, sei es durch Verloosung wie in Giswyl oder durch einfache Aufrechnung wie in Lungern, so wird keine Alp mehr gegeben, so daß die Vertheilung unverändert bleiben sollte. Da aber auf alle mögliche

Weise dieser Satz umgangen und Alpentausch oder Wechsel versucht wird, so ist wohl hie und da gestattet worden, mit gleich viel Vieh und mit Erlaubniß der Theilsame oder der Einiger zu tauschen. Die, welche eine Alp zusammen erhalten haben, heißen Gemeinder der Alp und dürfen sie benutzen wie sie wollen, doch innerhalb des Anschlags. Kommt aber einer erst nach der Aufrechnung zu Verlust und kann er nun nicht alles aufgerechnete Vieh auftreiben, so darf er sich noch bis St. Gallen Tag anmelden und per Kuh 10 ß Ueberzins beziehen. Dieses Recht fällt weg, wenn eine Kuh aus andern Gründen nicht aufgetrieben wird. Besonders genaue Bestimmungen finden sich in Giswyl über das sog. Hüttenrecht. Die Gemeinder einer Alp müssen die darin befindliche Hütte und Alprustig, d. h. die zur Alpenwirthschaft nöthigen Geräthe, um einen von hiezu verordneten „Anschlagern" festgesetzten Preis übernehmen und binnen 3 Jahren sammt Zins bezahlen. Halten sie Hütten, Speicher und Melchgädmer nicht in Fach und Gemach, so verdingt der Alpvogt die Arbeit auf ihre Kosten.

Auch in Sachseln findet Verloosung der Alpen statt. Die Alpen werden hiebei in Hochalpen und Vorsäßen gesondert, letztere sind die niedriger gelegenen Alpen, die früher befahren werden können als die Hochalpen; sie spielen in Sachseln eine besonders große Rolle, weil sie dort sehr ausgedehnt sind. Ueber die Vorsäßverloosungen finden sich sehr genaue und weitläuftige oft erneuerte Verordnungen: das Wesentlichste daraus ist folgendes: laut Verordnung von 1736 war zum Loosen berechtigt jeder Kilcher, der seit zwölf Jahren haushäblich war; erhielt ein solcher „12jähriger Haushäber" keinen Alpplatz durch das Loos, so durfte er bei der folgenden Verloosung um 4—6 der besten Plätze voraus loosen; Kinder traten an des Vaters Stelle. 1748 wurde beschlossen, die Vorsäßen künftig auf 6 Jahre lang zu verloosen, und für jedes Jahr 60 Thaler oder 135 Gl. Alpzins von den Kirchgenossen, welchen die Vorsäßen im Loos zufielen, zu erheben. Laut Urtheil von 1752 sollte dieser Ueberzins wie auch der von den Hochalpen erhobene Stuhlschilling zur Abtragung gemeiner Schulden verwendet werden. Später, 1804 wurde zur Entschädigung der Genossen, die nicht loosen

wollten, auf die Alpplätze eine Auflage gelegt, die auf jeden Loosfähigen 7 Gl. 20 ß abwarf. Natürlich wechselte dieß bei jeder neuen Verloosung je nach dem Bedürfnisse.

Ein ähnliches Verhältniß ist für Alpnach schon durch den Einung von 1498 begründet. Auch hier Aufrechnung: wer alpen will, muß es Mitte März anzeigen, die Alpen werden aber nicht verloost, sondern vertheilt, wobei auch die zuerst kommen, die schon am längsten nicht mehr die Alp genutzt haben: „es ist unser ornung, weller deiller uff das ein jar galpet hat, und der sol darnach das nechst jar nüt alpen und sol also rucken an die aller lengst nüt gealpet hant nach den jaren, oder es begeb sich dan von denen, die die vorfaren möchten nach den jaren, das mit deren willen beschäch, das lant die deiller zu." Wer die Alpen erhielt, zahlte einen Zins, der zum Theil noch ein alter Vogteizins zu sein scheint (s. oben S. 108). Die Alp Frackmünd (am Pilatus) war zu 65 ℔ Zins angeschlagen, Emsigen und Matt um 15 ℔.

In Nidwalden wird der Grundsatz, daß nur das im Theil gewinterte Vieh auf der Alp dürfe gesömmert werden, mithin das Güterrecht, nicht so streng gehalten. Es wird auch Pachtvieh zugelassen und der Kauf von auswärtigem Futter gestattet; als nothwendige Folge davon erscheint ein bedeutend höheres Luder, eine höhere Auflage auf das Vieh als in Obwalden; denn während in letzterm Landestheil die Auflage nur dadurch gerechtfertigt ist, daß manche Gutsbesitzer bei der Verloosung von der Alp ausgeschlossen werden und eine Vergutung dafür erhalten sollen, ist es in Nidwalden nur billig, daß Pachtvieh höher besteuert wird. Auf der Gränze steht Beggenried, das in seinem Einung von 1677 Art. 1 die zwei Sätze aufstellt, daß man kein fremdes Vieh auf die Alpen treiben und das vor St. Jacobs Tag verkaufte Vieh innert 8 Tagen ab der Alp treiben solle, dann aber in Art. 9 erlaubt, daß wer nicht mehr als 10 Kuhschwäre habe, dazu außert der Uerte Heu kaufen könne so viel er wolle, wer mehr als 10 habe, bloß sechs Klafter.

c. Rechtsverhältniß an der Almend.

Ein ganz anderes Princip als bei den Alpen ist bei der

Almend geltend geworden, d. h. bei dem im Thale liegenden Theile des Gemeinlandes. Die Nutzung der Almend ist in der Regel vom Güterbesitz unabhängig, und jeder Genoß, einerlei ob reich oder arm, hat das Recht, 1 oder 2 Kühe auf die Almend zu treiben, und falls er keine hat wintern können, sie hereinzulehnen. Der Grundsatz wird im Gegensatz zu der Regel, daß die Alpen den Gütern gehören, so ausgedrückt: die Almend gehört den Kirchgenossen, die Almend ist gleich des Reichen und des Armen [1]). Wir fragen nun zuerst, ob dieser Verschiedenheit in Behandlung von Alp und Almend ein landwirthschaftlicher Grund unterliege. Ein solcher ist um so weniger abzusehen, als diese Verschiedenheit selbst nicht der ursprüngliche Zustand ist. Das primitive Verhältniß zwischen Alp und Almend ist doch wohl das gewesen, daß beide, einander ergänzend, demselben Zwecke dienen, jedes in seiner Weise. Diese verschiedene Weise ist durch die Natur festgestellt: die Almend als der tiefer gelegene Theil des Gemeinlands wird früher im Jahr nutzbar als die hohen Alpen, die einen längeren Winter haben, und während die Alpen abgeweidet werden, erzeugt die Natur auf der Almend neue Nahrung für die Herbstzeit, wo die Witterung das Vieh von den Alpen heruntertreibt, im Thal aber noch das Weiden im Freien möglich und die Stallfütterung noch nicht nöthig ist. Außerdem aber wird nie alles Vieh auf die Alpen getrieben, ein ansehnlicher Theil bleibt im Thal, und dient dann namentlich auch dazu, die Dorfbewohner mit Milch zu versehen, während auf den Alpen die Milch zur Käserei verwendet wird. In je richtigerem Verhältniß also die Benutzung von Alp und Almend zu einander steht, desto besser gedeiht die Alpenwirthschaft. Daher hat wohl früher überall der Grundsatz gegolten, daß die Almend gleich den Alpen den Gütern gehöre. Die Theilsame Dorf in Lungern hat ihn lange Zeit behalten. Das 3te Einungsbuch sagt:

---

[1]) S. z. B. Sachseln, Vereinbarung vom 7. Mai 1641. Alpnacher Almendordnung v. 11. Jan. 1616. Schwändi, Vergleich vom 10. Jan. 1713. Kerns, Almendordnung vom 1. Mai 1826 (Urk. 61, 63, 65 und 70).

Zweitens sollen unsre Alpen und Almenden unseren Gietheren vir Eigen zugeheren, weilen selbe je und alzeit darzu genuzet und was auf den Gietheren gewinteret und aufgetrieben, selbeß Vich und Guoth von Alterß biß hiehär alle erkaufte und an unß gebrachte Alpen und Almenden zalt haben. Noch deutlicher in der von uns dargestellten Weise spricht der Einung von 1821, pag. 51: „Auf der Almend werden jährlich eine unbestimmte Zahl Kühe gesömmeret, welche Sömmerung auch zu den Gütern und Alpen gehört[1]).... Im Frieling wird von den Theilen bestimmt, wann auf die Almend zu lassen, welches dauert bis zur Alpfart, und im Herbst kommen sie auf den 1 Wintermonat aus den Alpen auf die Allmend und haben das Recht darauf zu bleiben bis am 25 Weinmonat." Indessen wurde dieser Grundsatz selbst in Lungern nicht streng aufrecht erhalten. Laut einem Gesetz von 1777 (eingetragen im 3ten Einung) war schon früher auch den nicht grundbesitzenden Genossen ein Recht eingeräumt worden, das nun dahin beschränkt wurde, „daß fürohin ein haußhäblicher Theiler nur 1 mölche Kuo kenne auf der Almend simmern, und zwar ein eigene, ist aber ein armer Theiler, der kein eigene Kuo hat, so ist ihm zugelasen eine zu löhnen, aber von einem Theiler." In den andern Theilsamen war der Grundsatz, daß die Almendnutzung kein Güter-, sondern ein Personalrecht sei, schon lange durchgedrungen. Der Grund davon ist folgender: Die Almend war fast überall von bedeutendem Umfange, ist den Unbilden der Witterung weniger ausgesetzt als die Alp und während der Alpfahrt nicht bedeutend in Anspruch genommen. Es mochten daher gewiß in älterer Zeit die Almenden eine größere Ertragsfähigkeit haben als die wirkliche Nutzung war, und daher geschah es, daß bei der Bevölkerungszunahme und der Entstehung der sog. Armenclasse auch die letztere Anspruch an die Almendsnutzung machte und erhielt. Zudem ist zu bemerken, daß die Armen, d. h. die güterlosen Genossen, jeden-

---

[1]) Das heißt doch wohl: die Sömmerung auf der Almend ist ein nothwendiges Glied in der Landwirthschaft, es vermittelt die Winterung auf dem Sondergut und die Sömmerung auf der Alp.

falls viel mehr Interesse hatten auf die Almend zugelassen zu werden, als auf die Alp. Denn die Alp ist wesentlich den großen Gutsbesitzern von Werth, welche eine große Anzahl Kühe auftreiben und Sennerei in einem Maßstabe treiben können, der sich rentiert. Wer bloß 1 oder 2 Kühe hat, hält sie mehr zum täglichen Hausgebrauch und hat sie daher gern in der Nähe, auf der Almend. Es darf also nach den jetzigen Almendordnungen jeder Genosse eine gewisse Zahl Kühe auf der Almend haben. Der Grundsatz steht fest, wenn auch die einzelnen Bestimmungen verschieden sind, z. B. hier ist eine Kuh zugelassen, dort zwei, u. s. f. Ein armer Genoß darf also eine, resp. zwei Kühe zu Lehn nehmen, jedoch meistens bloß von einem Genossen oder einem im Theil wohnenden Beisäßen. Nun ging man aber bei einmal durchbrochener Schranke bald noch weiter: wenn einer auch nicht einmal eine Kuh zu Lehn nehmen konnte, so wurde ihm anders geholfen; lehrreich hierüber ist ein Kernser Brief von 1672 (abgedr. diese Zeitschr. II, Rechtspfl. S. 161): Jeder Kilcher darf auf die Almend zwei Kühe auftreiben oder einem andern Kilcher so viel verlehnen; was aber die Almend darüber hinaus noch ertragen mag, das kann die Genoßsame an Kilcher verlehnen und den Erlös zur Bezahlung derer, welche nichts auftreiben, verwenden. Dieser Schiedsspruch half den Beschwerden der Armen so lange ab, als das Verhältniß zwischen der Einwohnerzahl und der Größe der Almend so war, daß die Almendsömmerung gerade für jeden Genossen zwei Kuhschwären ertrug. Aber mit der Zunahme der Bevölkerung mußte sich das Verhältniß zu Ungunsten der Armen ändern, weil der Erlös der von gemeinen Genossen verlehnten Almend sich schmälerte und unter mehr Arme vertheilt werden mußte. Daher erschien nach einem Jahrhundert dieser Schiedsspruch als unpractisch, die Armen klagten über Benachtheiligung. 1768 kam die Sache vor das geschworne Gericht, welches erkannte, der Spruch von 1672 könne wegen der Vermehrung der Kirchgenossen nicht mehr in seinem Inhalt bestehen, es solle daher hinfort jeder Theiler bloß eine Kuh unentgeltlich auf die Almend treiben können, von jeder weitern Kuhschwäre aber, die einer auftreibe, seien in den Theilenseckel

1 Gl. 5 ß zu bezahlen, welche Auflage unter alle Kilcher gleichmäßig solle vertheilt werden. Wer aber nichts auftreibe, habe ein Stück Almend („Garten") von 100 Klaftern unentgeltlich zur Anpflanzung zu erhalten (diese Zeitschr. a. a. O. S. 163).

Da wir gerade bei Kerns stehen, so wollen wir noch einen Blick auf die neueste Entwicklung der Almendverhältnisse daselbst werfen. Die zwei erwähnten Urtheile bezogen sich bloß auf die äußere Almend, die innere (eingeschlagene), die hauptsächlich dem melchen Vieh vorbehalten war, stand aber unter ähnlichen Bestimmungen. Eine Almendordnung von 1826 belegte sogar alle auf die Almend getriebenen Kühe mit einer Auflage, dem Kuhsald, zu Gunsten derer, die keine auftrieben. Doch blieb das Verhältniß immer für die Reichen günstiger. Die Theilsame Dorf traf daher nach vielen Versuchen, den Armen Begünstigungen zu verschaffen, 1851 die Bestimmung, daß für jede auf die eingeschlagene Almend aufgetriebene Kuh ein Sald von 7 Fr. bezahlt und unter alle Theiler gleichmäßig getheilt werden solle; das Uebrige, namentlich die Ausgabe von Gärten an Unbemittelte, blieb bestehen. Dieser Beschluß ward nun von der Versammlung der sämmtlichen Kernser Kirchgenossen, in welcher die Mehrheit der Theilsame Dorf die Minderheit bildete, angegriffen. Die Berechtigung dazu konnte ihr nicht abgestritten werden, da durch Gerichtsspruch festgestellt war, „daß die Almenden in Kerns der ganzen Gemeinde als Gesammteigenthum gehören und der Gemeinde Kerns als Eigenthümerinn gesammter Almenden auch freistehen müsse das allseitige Verfügungsrecht über die Almenden sich anzueignen und soweit es die besondern Verhältnisse der einzelnen Bezirke gestatten, gleichmäßige Verfügungen zu treffen." So beschloß denn die Gesammtalmendgemeinde (Kirchgenossen Kerns) gegenüber jener Verordnung der Theilsame Dorf Kerns am 6. April 1851, daß das bis anhin bestandene Sömmerungs- oder Güterrecht verbunden mit einem Kopfrecht auf den Almenden der Gemeinde Kerns fortbestehen solle. Sie stellten somit den Satz auf, daß nur das im Kirchgang gewinterte Vieh auf die Almend getrieben werden dürfe, mithin die Armen davon ausgeschlossen seien und demnach auch nicht über Benutzung

der Almend mitstimmen dürfen, sondern bloß ihren Theil am Kuhsald zu beziehen haben. Das Siebengericht und das Cantonsgericht erkannten indeß, daß von einem Güterrecht nicht die Rede sein könne, sondern jeder Theiler gleichen Antheil am Almendnutzen und folglich am Dispositionsrecht habe. Eine nähere Betrachtung dieser Streitigkeiten (diese Zeitschr. Bd. II, 3, 150—164) ergiebt aber jedesfalls auf kaum zweifelhafte Weise, daß sich das Personalrecht der Theiler an der Almend erst allmählig aus einem Güterrechte entwickelt hat.

Aehnliche Verhältnisse finden sich schon früh in Sachseln ausgebildet: Ein Eintrag von 1616 im 2ten Einung bestimmt, daß welcher weder Alp noch Almend brauche und haushäblich sei, „dem sol man 1 kronen gän, und welcher aber ein ku uf der almend hand und anders nit wäder uf alp noch uf almend, dem gehert eine halby kronen." Es ergiebt sich daraus, daß jeder Kilcher das Recht hatte, die Almend mit 2 Kühen zu benutzen, und der, welcher dieses Recht nicht ausüben konnte, die Almendkrone (dem Almendthaler in Kerns entsprechend) erhielt, welche nach Spruch vom 7. Mai 1641 in 3 Gl. verwandelt wurde. Auch hier aber mußte in Folge der Bevölkerungszunahme von diesen Ansätzen abgegangen werden. Am 26. Mai 1740 wurde beschlossen, daß jeder haushäbliche Kilcher bloß eine Kuh frei auf die Almend treiben dürfe, und wer nichts auftreibe, 2 gl. 20 ß erhalten, wer mehr auftreibe, für die Kuh 2 gl. 20 ß bezahlen solle. Auch so war aber das Verhältniß nicht richtig, indem nun mehr bezahlt werden mußte als eingenommen wurde. Deßhalb fährt diese Verordnung fort: „weilen aber dardurch jährlich das Ausgeben wegen der Almend weit mehr ist als das Einnehmen, als haben die kilcher disem hinderschlag zu steüren ein auflag gemacht." Diese Auflage erschien aber zu beschwerlich, und wurde bald wieder aberkannt. Nun blieb nur noch übrig, was auf Martini 1751 auch beschlossen wurde: daß fürhin die Almend sich selbst erhalten und bezahlen solle, folgsam nicht mehr ausgeben als sie Einkommens hat. So wurde denn durch Urth. vom 27. April 1752 auf jede Kuh eine Auflage von 2 Gl. 20 ß gelegt, und was auf diese Weise einging, gleichmäßig vertheilt. Ein besondrer Almendvogt sollte

dieses Geschäft besorgen. Die Armen durften Vieh außert dem Kirchgang auf die Almend zu Lehn nehmen, laut Verordnung von 1742 aber bloß die, welche unter 1000 ℔ Vermögen hatten. Dieß wurde 1769 bestätigt mit dem Zusatz, daß sie sich hierum melden und der Gemeinde die Entscheidung überlassen sollen.

Dieß mag genügen, um das Rechtsverhältniß an der Almend klar zu machen. Bloß für Nidwalden möchte ich noch darauf hinweisen, daß das ursprüngliche Güterrecht an der Almend sich auch hier in manchen Spuren erhalten hat. Ich erwähne z. B. eine Urk. vom 11. Jan. 1726. Johann Christen „als Inhaber des Süzlins zuo Wyl, welches die Rechtsambe habe, 2 s. v. Haut Büch auf der Buochser Allmend alljährlichen über Sommer laufen zu lassen," verweigert die Zahlung des Schwändgelds, soweit es den herkömmlichen Batzen übersteige, da es zum Zwecke einer Kirchensteuer erhöht sei und er als nicht Kirchgenoß zu Buochs nicht zur Kirchensteuer könne angehalten werden. Das Gericht erkannte aber, daß er als Mitbenutzer der Almend auch diese persönliche Last mittragen solle. Ebenso zeigt ein geschw. Urtheil vom 18. April 1640, daß in Stans die Almendatzung als Güterrecht angesehen wurde, indem dem Hans Stalder, seßhaft in dem obersten Haus zu Wyl, das Recht zugesprochen wurde, daß sein Haus in solcher Rechtsame auch begriffen sein solle.

Nur eine weitere Folge der Durchbrechung des Güterrechts war es sodann, daß die Almend zu einem mehr oder minder bedeutenden Theile an die Genossen als Gartenland ausgegeben wurde. Schon im 17. Jahrhundert erhielten zu Kerns, wie wir sahen, ärmere Theiler, die kein Vieh aufzutreiben hatten, Almendstücke zu Pflanzland. Seither hat sich dieser Gebrauch bedeutend erweitert und nicht bloß mit dem Zweck der Armenunterstützung, sondern auch aus allgemeinen öconomischen Gründen. Schon 1802 schrieb Steinmüller (Beschreibung der schweiz. Alpen- und Landwirthschaft, Bd. I, S. 30 ff.) im Hinblick auf Glarus: „Beinahe ein Jeder könnte aus den Kosten, die auf der Almend verursacht werden, diese Zeit hindurch eine Kuh mit größter Bequemlichkeit und andern Vortheilen zu Hause erhalten. — Wie könnten diese Gemeindsgüter vernünftiger be-

nutzt werden, als wenn alle nähern Viehweiden unter die antheilsfähigen Haushalter vertheilt, die entfernteren aber verlehnt würden." In diesem Sinn ist man in Unterwalden dazu gekommen, aus der Almend Gartenland auszuscheiden. Die Art und Weise von dessen Austheilung können wir hier übergehen, es genügt anzuführen, daß die Vertheilung meist auf eine bestimmte Anzahl Jahre geschieht, und nach Ablauf dieser Zeit die Theilsame freie Wahl hat, eine neue Verordnung zu erlassen. Mit diesen Gärten aber, die ursprünglich bloß für die Armen ein Ersatz des Viehauftriebs gewesen waren, ging es nun ähnlich wie mit diesem letztern selbst: die Nachfrage wurde größer als man vertheilen konnte, und so mußte man zur Verloosung der Gärten kommen, wovon dann die Folge war, daß die Erwerber eine Auflage, das Gartenluder, zahlen mußten, zu Gunsten der Genossen, die keinen Garten erhielten. Manche Theiler waren nun gar nicht im Fall, um einen Garten zu loosen, weil sie das Luder nicht hätten zahlen können. Dadurch entstand wieder eine Begünstigung der Reichen und Beschwerden der Armen, wie denn z. B. ein geschw. Urtheil v. 2. März 1769 die Uerthe Büren nid dem Bach auf Klage der Betheiligten anhielt, bei nächster Gelegenheit das Gartenluder zu mildern. Bisweilen scheiterte auch die Vertheilung von Gartenland an dem Widerstande der Viehbesitzer, so z. B. in Stans. Hier waren zwar im theuern Jahr 1817 von der Almend etwa 40,000 Quadr.-Klafter zu Pflanzboden vertheilt worden; nun sollte 1833 die ganze Almend, zwar nicht zu förmlichem Privateigenthum, sondern als dennoch fortbestehendes Gemeingut vertheilt werden, aber die viehauftreibenden Genossen widersetzten sich dem und erhielten auf dem Rechtswege zu ihren Gunsten einen Spruch des Siebengerichts in Stans v. 22. Nov. 1833 (Urk. 71).

Endlich erfolgte in neuster Zeit in vielen Theilsamen der völlige Abschluß dieser Entwicklung durch eine Vertheilung der ganzen Almend unter die einzelnen Genossen auf bestimmte Zeit, wodurch das Personalrecht zum gänzlichen Durchbruch gelangte. Die Verordnungen hierüber sind im Druck erschienen. Ich hebe hervor eine Verordnung des Freitheils vom 10. und 28. Aug.

1848, eine von Giswyl vom 20. Jan. 1850, und eine von Sachseln vom 11. Febr. 1855. Sie sprechen als leitenden Grundsatz aus, daß die bisherige Weise der Benutzung der Almend sich nicht als zweckmäßig bewährt habe, daß bei besser geordneter Benutzung und Pflege größerer Vortheil und höherer Ertrag sich erzielen lasse und die einen bedeutenden Flächenraum einnehmende Almend auf eine höhere Stufe der Cultur gebracht werden könne, daß bei der vermehrten Armuth und Dürftigkeit vieler Genossen es dringendes Bedürfniß sei, das Anpflanzen von Lebensmitteln zu erleichtern, und daß diesem Bedürfniß am besten genügt und die Cultivierung des Almendlandes auf die wirksamste Weise gefördert werde, wenn eine möglichst große Parcelle Landes dem einzelnen Genossen zur Nutznießung überlassen wird. Demgemäß wurde vorerst der Grundsatz ausgesprochen, daß die Almend für alle Zukunft Eigenthum der Gemeinde bleiben und in ungeschwächtem Werthe auf die Nachkommen übertragen werden müsse, es sich also nicht um Vertheilung im Sinne der Beeignung an die einzelnen Genossen, sondern bloß der Nutznießung handeln könne. Jedem Genossen wurde sodann ein großes Stück (1000 Klafter und mehr) zugetheilt, das er verlehnen, nicht aber verkaufen oder belasten darf. Nach seinem Tod oder nach seinem kinderlosen Absterben soll es an die Theilsame zurückfallen. Die letztere kann auch, wenn höhere Rücksichten es erfordern, einen oder mehrere Theile wieder an sich ziehen, gegen Entschädigung der davon Betroffenen. Anspruch auf einen Almendtheil haben alle Genossen, die nach den allgemeinen Voraussetzungen (oben S. 72 ff.) nutzungsberechtigt sind. Eine kleine Auflage wird von den Nutznießenden entrichtet für Instandhaltung der Almend, welche die Gemeinde auf sich nimmt.

Zum Schluß erwähne ich hier noch zwei Puncte.

a) Fast in allen Theilsamen gilt der Grundsatz, daß jeder haushäbliche Theiler das Recht habe, Obstbäume auf die Almend zu pflanzen und dann für sich zu nutzen; dieselben fallen aber nach seinem Tode an die Theilsame. In Wolfenschießen muß sogar jeder Theiler bei 10 ß Buße einen Fruchtbaum auf die Almend setzen (Urk. 73 und 74).

b) Zu der Almendnutzung gehört auch das Sammeln der Streu auf den Riedern (den sumpfigen Stellen der Almend). Die Streu ist für die Landwirthschaft der Gebirgscantone von um so größerm Werth, als sie das Stroh ersetzt, das dort, wo kein Pflug den Boden durchfurcht, nicht gewonnen wird. Ursprünglich herrschte hinsichtlich der Streunutzung der Grundsatz des Güterrechts, natürlich, da für die Winterung die Streu nöthig war und sie ergänzen mußte. Daher auch das Verbot, Streu aus der Theilsame zu verkaufen. Dieses Güterrecht findet noch einen deutlichen Ausdruck in einem geschw. Urtheil vom 28. Febr. 1771 zwischen den Genossen zu Stans, Ober- und Niederdorf und Melchior Wagner als Inhaber eines Guts auf dem Ennerberg; letzterer verlangte „die benöthigte Streüe für seinen Wohnsitz Ennerberg" und das Urtheil gab ihm Recht. Die neuere Zeit hat auch hier Verloosung unter den Genossen eingeführt.

d) Rechtsverhältniß an der Waldung.

Auch hier ist für die ältere Zeit ein Güterrecht anzunehmen an ähnlicher Weise wie bei den Alpen: der Wald soll genutzt werden in einer der Landwirthschaft entsprechenden Weise, er steht also denen offen, welche die Last der Landwirthschaft tragen. Diese Wechselwirkung zwischen Gemeinwald und Sondergut bezeichnet schön eine Urk. des Klosters St. Urban vom 7. Dec. 1336 (Kopp, Urk. zur Gesch. der eidg. Bünde, I, 94): das Kloster als Grundherrschaft soll „die Hoeltzer behueten, daz man si nut wuestlich howe," aber „die Gueter sullent davon ir Notdurft haben ze husenne und ze brennende und ze solchen Dingen, die den Guetern notdurftig sind." Die Natur der Nutzungsweise bedingt nun aber bei der Waldung nicht mit gleicher Nothwendigkeit wie bei den Alpen das Güterrecht. Wer die Alp nutzen will, muß ein Gut haben, das die Winterung liefert, die Nutzung des Waldes dagegen nimmt von selbst einen mehr persönlichen Character in, indem jeder Genoß wenigstens des Brennholzes bedarf. Daher bildete sich wohl auch der Satz, daß die Waldungen nach dem Bedarf der Haushaltungen sollen genutzt werden, und daran schlossen sich dann in Folge der Bevölkerungszunahme bestimmtere Vorschriften über Holz-

luder, Holzbezug u. s. f. Indessen ist es natürlich, daß ein Gutsbesitzer mehr Holz bedarf als ein andrer Genoß: während dieser seinen Antheil Brennholz und etwa einige Latten für einen Geißgaden beansprucht, bedarf jener Holz zum Unterhalt von Dinkeln, zu Zimmerig, namentlich aber jährlich eine bedeutende Partie Hagholz. Auch die gehörige Bestallung des Viehs auf der Alp erfordert viel Holz. Daher hat sich nach der verschiedenen Benutzung des Holzes auch das Recht auf den Bezug desselben verschieden gestaltet. Es ist also der Bezug von Brennholz gewöhnlich reines Personalrecht geworden, der von Bauholz dagegen oft und der von Hagholz fast immer Güterrecht geblieben, denn das Gut ist verpflichtet Hag zu geben, und diese im Interesse der Genossenschaft aufgestellte Pflicht soll auch aus dem Gemeinland unterstützt werden. So sagt ein geschw. Urtheil vom 10. Oct. 1839 für Büren ob dem Bach: „in Betracht der Anspruch auf Hagholz als ein Güterrecht anzusehen ist" (Urk. 77). So mußten auch 1616 die Uerten Beggenried-Emmetten den Seelisbergern zulassen, für ihre auf Nidwaldner Boden gelegenen Güter Bau-, Schindel- und Hagholz aus einer Uertewaldung zu beziehen. Ebenso setzten geschworne Urtheile von 1647 und 1806 fest, daß die Dorfleute Buochs zu den in der Pfarre Buochs liegenden Gütern vom hintern Ennerberg für Zimmerig, Brügenen, Trög und Häg Holz verabfolgen müßten. Eine Menge andrer Urtheile in diesem Sinne liegen mir vor, ich hebe daraus nur noch die Notiz hervor, daß an manchen Orten dieses Güterrecht sogar in dem Umfange bestand, daß Beisäßen das gleiche Recht für ihre Güter genoßen wie die Theiler. So erklärt ein geschw. Urtheil für die Schwändi vom 26. Sept. 1634, daß die Beisäßen, die Güter im Schwander Theil haben, „zum holtzhauw was in ihro gütern von nöten ze bruchen fuog und recht haben."

Aber über diesem Güterrecht steht jeweilen das Interesse der Theilsame. Solang genug Wald da ist, darf selbst der Beisäß für sein Gut Holz fällen, aber sobald der Wald unter dieser Nutzung zu leiden scheint, tritt die Nothwendigkeit hervor, die Waldung zu schonen und damit das Capital der Theilsame zu erhalten. Diesem Interesse dient in erster Linie der

Bannwald. Sobald eine Gemeinde sah, daß die Vermehrung des Holzverbrauchs den Wäldern Schaden bringe, legte sie als Eigenthümerinn der Waldungen eine Anzahl von Wäldern in Bann, d. h. sie verbot Holz darin zu hauen, auf ewige Zeiten oder auf eine gewisse Anzahl Jahre, und setzte besondere Bannwaldvögte zu Aufsehern, welche je nach Umständen Vollmacht erhielten, bis zu einem gewissen Betrage Holz aus diesen Wäldern zu erlauben. Zudem sah man darauf, daß Wälder an solchen Orten in Bann gelegt wurden, wo sie Weiden und Güter gegen Unwetter und Lawinen schützten. Doch tritt letzteres in den Briefen nicht scharf hervor. Der Kernser Bannwaldbrief von 1654 beschreibt die Entstehung der Bannwälder daselbst so: „willen wir dan augenschinlich befinden den Verlurst und Schaden in unsern Weldern .... wegen des überschwencklichen Bauwens und inglichen unsern unbescheidentlichen Holtzens, es sige mit Dinckhel, Laden, Grotzen, Steckhen und andern unzimlichen Holtzes halben... hand wir vir gut angesächen etlich Stuckh Weldt in Bann zuo legen."

Aus dem Satze, daß der Wald der Theilsame und ihrer Nothdurft dienen solle, folgt der Schluß, daß kein Holz aus derselben verkauft werden dürfe. Hierüber wird mit größter Sorgfalt gewacht und hohe Bußen treffen den Zuwiderhandelnden. Eine Kernser Verordnung von 1463 (Urk. 78) schreibt vor, wer Holz aus dem Kirchgang verkaufe, habe von jedem Stock 5 ß Buße zu zahlen, wer rathe oder bitte, einem Außern Holz zu geben, 1 ß. Dieß kehrt auch im Einung von 1629 wieder, mit dem Beisatz: was einem auch uff Eygenem wachst, mag einer thuon wo er wyll. Da aber dieß zu Gefährde Anlaß gegeben zu haben scheint, so beschloß am 1. Nov. 1756 die Gemeinde Kerns, daß nicht erlaubt sein solle „mit auff Eignem gewachsenen zuo vertuschen, damit hierin kein Gefahr kenne gebrucht werden." Eine in den Quellen besonders berücksichtigte Art des Verkaufs von Holz aus der Uerte war die, daß einer sein Haus verkaufte und dann neues Bauholz begehrte. Dieß wurde sehr streng bestraft, der Kernser Einung setzte 80 ß Strafe darauf. In gewissen Fällen konnte aber diese Buße sehr unbillig sein. So ließ z. B. 1790 Karl Blättler in

Ennetmoos sein altes Haus abschleißen und verkaufte das Holz außert die Uerte. Diese büßte ihn mit 15 Gl. Er weigerte sich zu zahlen und behauptete, das Holz sei nicht in der Uerte gewachsen, sondern seiner Zeit eingeführt worden, und das geschw. Gericht erließ ihm (17. Juni 1790) die Strafe. Interessant ist auch eine Sachseler Verordnung vom 17. Nov. 1844: damit Holz nicht unter dem Vorwande, es müsse gesägt werden, ganz aus dem Kirchgang verkauft werde, soll sich der, welcher Sagholz ausführt, beim Aus- und Wiederhineinführen bei einem dazu bestellten Mann melden, der über dieses Holz ein Register führt. Bloß zu Gunsten obrigkeitlicher Gebäude und etwa der Klöster besteht die Ausnahme, daß Holz aus der Theilsame dürfe geführt werden. Dagegen hat es keinen Anstand, Holz einzuführen, weil dadurch der Verbrauch des eignen vermindert wird.

Jedoch auch innerhalb der Uerte mußte der Holzverbrauch mit der Zeit beschränkt werden, wollte man nicht einer Zerstörung der Wälder entgegengehen. Man bestimmte, wie viel jeder haushäbliche Genoß im Jahr beziehen dürfe, und gestattete ein Mehreres bloß für dringende Fälle und gegen Bezahlung einer Auflage (Luder). Zudem mußte sich jeder Genoß das Holz zeigen lassen, d. h. die Einiger hatten die Orte zu bestimmen, wo der Holzhau stattfinden durfte, den Genossen die Stämme anzuweisen und darüber zu wachen, daß ihre Anordnungen nicht überschritten wurden. So forderte 1788 die Minderheit der Uertner zu Ennetmoos, 1. daß die Uertewälder gebannt würden, 2. daß ein angemessenes Luder gesetzt, und 3. daß alles Holz ohne Ausnahme gezeigt werde. Im Einzelnen ist dabei zu unterscheiden zwischen Brennholz, Bauholz und Hagholz.

Für Brennholz wurde jedem Nutzungsberechtigten alljährlich ein bestimmter Holztheil angewiesen. Laut geschw. Urth. v. 20. Juni 1793 (Urk. 80) darf jeder Freitheiler zehn Bäume fällen. Die Ennetmooser Holzordnung v. 3. Aug. 1851 (Urk. 82) verbietet alles Nachholzen, sobald das Holz vom Waldvogt besichtigt und eingemessen ist, und gestattet bloß das Holz zum Brennen zu hauen, das nicht als Bauholz benutzt werden kann. Der Einung von Büren nid dem Bach erlaubt Jedem zehn Stöcke Brennholz. Dasselbe muß bis zu einem bestimmten Tage

gefällt und nach Hause geschafft sein, laut dem Einung von Büren bis zu St. Gallen Tag, laut Ennetmooser Holzordnung vom 3. Aug. 1851 bis zum 19. Dec. Wer es eine gewisse Zeit lang liegen ließ, ging des Anspruchs darauf verlustig und Jeder konnte es für sich wegnehmen. Der Einung von 1821 für Lungern bestimmte, daß jeder fünf Stöcke grünes Brennholz hauen dürfe, im dürren waren keine Schranken. Blieb es bis 1. Mai ungesägt liegen, so konnte es jedermann nehmen, das Holz war dann „verlaubriest", d. h. verjährt. Bedurfte einer noch mehr Holz, so konnte er darum anhalten, und es wurde ihm je nach dem Zustande der Waldungen vom Vogt noch einiges gezeigt oder nicht.

Genauer wurde es mit dem Bauholz genommen. Noch ziemlich freigebig ist das Buochser Dorfrecht von 1433: Jeder Dorfmann, der im Dorf zimmern wollte, erhielt auf seine Bitte zu einem neuen ganzen Haus 24 Buchenstämme, zu einem halben Haus 12 Stämme, zu Ausbesserungen 6, zu einem Speicher 3, jedoch durfte keinerlei „Gezimmer" außert die Uerte verkauft werden (Geschichtsfreund der V Orte, XI, 207). Später war regelmäßig nothwendig, daß wenn einer um Bauholz anhielt, die Gebäude von den Theilvögten besichtigt wurden und die Nothwendigkeit des Bauens constatiert wurde. Das geschw. Urth. v. 20. Juni 1793 für den Freitheil sagt: wenn die Gebäude für höchst nöthig zum Bauen erfunden, soll ein Ueberschlag gemacht werden, wieviel Stücke dazu nöthig, und dieß soll dann bewilligt werden; das bewilligte Holz soll aber zu nichts Anderm gebraucht werden. Der Sachseler Einung schreibt vor: der Kilchern Seckelmeister soll gehen und den Augenschein einnehmen, ob er bei seiner Treu zu bauen für nothwendig erkennt. Eine Hergiswyler Verordnung vom 2. Febr. 1833 (Urk. 81): Wenn ein Uertner Bauholz nöthig hat, so muß er sein Gebäude vor der Gemeinde durch den Herrn Elfer besichtigen lassen. Ennetmooser Holzordnung v. 3. Aug. 1851: Wer Bauholz nöthig hat, soll sein Verlangen 14 Tage vor der ordentlichen Maigemeinde beim Uertevogt anbringen. Dieser macht mit dem Waldvogt den genauen Untersuch und erstattet der Gemeinde Bericht, welche dann entscheidet. Sachseln ver-

bot sogar am 11. Nov. 1784 auf sechs Jahre um alles Bauholz für neue Gebäude anzuhalten, außer in großer Gefahr der alten Gebäude oder in Unglücksfällen, und würde es dann erlaubt, so solle der Betreffende in diesem Jahr kein anderes Hochwaldholz fällen dürfen. Lungern bestimmte 1855, daß das erlaubte Bauholz statt in einem Jahr in 2 Jahren von den Bannwaldvögten könne angewiesen werden. Alles geht auf Beschränkung des Bauholzbezugs. Daher auch das Erforderniß, daß beim Bau von Gäden die Gadenhöhe mit Steinen gemauert werden solle, „zur Ersparung des Holzes". Zu Beggenried wurde laut geschw. Urth. vom 15. April 1779 einer gestraft, weil er einen Gaden abgeschlissen hatte, der nicht baulos erkannt war.

Ueber das Hagholz sind die speciellen Bestimmungen der einzelnen Uerten abweichend, außer dem allgemeinen Grundsatz, daß den Gütern das nothwendige Hagholz aus der Uertewaldung gegeben wird, daß aber wer bloß zu seiner Bequemlichkeit hagt, das Hagholz selbst kaufen muß. Im Uebrigen wird es bald dem Brennholz, bald dem Bauholz analog behandelt.

Ebenso lassen sich über das Holzluder keine allgemeinen Grundsätze aufstellen, ein rechtliches Princip ist hier nicht maßgebend, sondern das jeweilige Bedürfniß, die Sache ist daher für uns ohne Bedeutung. Sachseln fordert außer Luder auch das „Werchen" für Holzbezug.

III. Die Capitalistenalpgenossenschaften.

Bevor ich schließe sei noch ein Verhältniß erwähnt, das streng genommen außerhalb unsers Themas fällt, das ich aber doch nicht gern ganz unberührt lassen möchte: die sog. Capitalistenalpen und die um sie gebildeten Alpgenossenschaften. Nicht alle Alpen nämlich sind Eigenthum der Theilsamen, es giebt auch solche, die bloß einem einzigen Privatmann zu Eigen gehören, und solche, die einer Mehrheit von Privaten zuständig sind und nach den von ihnen aufgestellten Regeln bewirthschaftet

werden. Dieser Alpen giebt es in Obwalden nicht sehr viele, die bedeutendsten liegen im Kernser Kirchgang und sind Melchsee, Bettenalp, Stalden und Wolflisalp. Ungleich zahlreicher und größer sind sie in Nidwalden, wo sie den Namen Gemeinalpen tragen, die bedeutendsten daselbst sind die Trübseealp oberhalb Engelbergs, die Alp Arni nördlich davon, die Alp Lutersee an der Storegg, die Steinalp zwischen Wolfenschießen und Büren, und die Alp Sinzgau bei Oberrickenbach. Die Rechtsverhältnisse, ursprünglich denen der gemeinen Kilcheralpen gleich gebildet, haben sich im Laufe der Zeit in einer Weise entwickelt, die an die modernen Actiengesellschaften mahnt. Bei Blumer (Bd. II, S. 369 ff.) ist dieß ausgeführt und die Organisation der Alpgenossenschaften geschildert. Außerdem sind erst kürzlich die „Gesetze der Gemeinalpen des Cantons Unterwalden nid dem Wald" revidiert und durch den Druck veröffentlicht worden. Hier möchte ich bloß zwei Puncte hervorheben:

1. den Ursprung dieser Genossenschaften. Mit Gewißheit ist freilich hierüber nichts mehr zu ermitteln, da die Alpbücher und die Urkunden nicht sehr weit hinaufgehen; ohne Zweifel aber haben sie sich schon in alter Zeit gebildet, und zwar wie ich vermuthe in Folge der Veränderungen, welche die bisher ungetheilte Mark durch Entstehung der Grundherrschaften erlitt. Damals kamen die Alpen in die verschiedensten Hände und wurden von Hand zu Hand verkauft, vertauscht, verschenkt, verliehen, so daß alle Einheit verloren ging. Um ein Beispiel anzuführen, so verlieh 1262 die Probstei Luzern die Alp Morsfeld an sieben Personen zu Erbzinsrecht für drei Ziegerkäse Zins[1]). Später erscheinen die „Alpgnosen von Begenriedt" als Erbzinsleute dieser Alp, und 1441 verkaufte die Probstei den letzteren „die rachtung, eigenschafft und zuogehördt an der Alp Morßfäldt für yr fry ledig eigen." Damals aber bestand der Zins bloß noch in zwei Ziegern, weil „vor ziten ein dritteil der Alp Morsfäldt zu der Alp ze Steinalp getheilt und komen ist, und wier (die Probstei) uf die von Steinalp darumb bezogen haben ein ziger jahrlichs zinses, denselben zins und räch-

[1]) Vergl. dazu die zwei Urk. im Geschichtsfreund, I, 201 f.

tung solen wier uf der obgänden Steinalp behaben." Hier also ein Streiflicht auf die später als Capitalistenalp erscheinende Steinalp. Diese kam aus der Hand des Gotteshauses nicht an eine Gemeinde, wie Morsfeld, sondern blieb bei den alten Erbzinsleuten und ihren Nachkommen, und so konnte sich eine abgeschlossene Alpgenossenschaft bilden. Führt man sich aber überhaupt vor Augen, wie im Mittelalter Eigenthum, Erbzinsrecht, Zinsberechtigung u. s. f. in einander griffen und alle diese Rechte selbständig für sich Verkehrsgegenstand waren, so begreift man, wie sich die Verhältnisse noch verwickelter gestalten konnten. So verkaufte 1370 das Kloster Engelberg an Ulrich von Rüdli und Claus Wirz von Sarnen mehrere Aecker, Wiesen und Hofstätten in der Schwändi „und den zwelften Teil der Alpen ze Melchse der darzu höret." Dieser gleiche Ulrich von Rüdli vertauschte 1381 „sinen Teil der sin Erbe was von dem Gotzhus ze Luzern an der Alp ze Melchse" gegen ein Gut der Gemeinde Kerns, und gab dem Gotteshaus einen freien Acker am Ramersberg zu eigen, wofür dieses den Kernsern seine Rechtung und Eigenschaft an der Alp abtrat. Wir haben also hier vier Betheiligte an der Alp Melchsee: das Kloster Engelberg, das Gotteshaus von Luzern, die Gemeinde Kerns und einige Particularen, die zwei ersten sind im Laufe der Zeit durch allmählige Abschwächung der Grundherrschaft und schließlichen Wegfall der grundherrlichen Rechte verschwunden, und so ist die Alpgenossenschaft entstanden, bestehend aus den „gemeinen Kirchgenossen zu Kerns und den übrigen Alpgenossen zu der Alp Melchsee", wie die abgedruckte Urkunde vom 4. Juli 1574 (Urk. 85) sich ausdrückt. Wie sich solche Alpgenossenschaften bildeten, entstanden auch Particular- oder Eigenalpen, durch Verkauf oder Verleihung einzelner Alpen an Privatpersonen. Die Alp Spis in der Beggenrieder Uerte z. B. wurde 1545 von einem Beggenrieder an Landleute von Kägiswyl verkauft und gehört deren Nachkommen noch heute.

2. Die wesentliche Verschiedenheit zwischen den Alpen, die Theilsamen gehören, und den Capitalistenalpen. Wir sahen, wie die Alpgenossenschaften ihre Entstehung dem Umstande verdanken, daß die grundherrlichen Rechte an den betreffenden

Alpen nicht von den Gemeinden erworben wurden. Dadurch war auch die Verschiedenheit in der weitern Entwicklung bedingt. Die Gemeinden sind einem stäten Wechsel ihrer Mitglieder unterworfen, die Beisaßen konnten auch nicht ganz von der Nutzung ausgeschlossen werden, es kam daher nicht zu einer Abschließung von Rechtsamen, von berechtigten Ehehofstätten. Bei den Alpgenossenschaften dagegen war von Anfang an eine bestimmte Anzahl berechtigter Personen vorhanden, von denen jede einen bestimmten Theil an der Benutzung der Alp anzusprechen hatte. Dieser Antheil wurde in Verhältniß gebracht zu der Stuhlung der Alp, und so erhielt jeder eine bestimmte Anzahl von Kuhrechten, die er vererbte oder verkaufen konnte. Dadurch entstand nun eine sehr merkwürdige Zersplitterung der Theilrechte. Eine Ordnung für die Capitalistenalp Stalden von 1629 sagt: „Diewyll die tägliche Erfarnheitt mütt bringt, das die Theillen sich also wytt ußspreüttend und vererbent under wüber und manßpärsonen, daß man bald nüt wüßen mag oder me rächnen kan, was er für Theil hatt, deßwägen so hand wier uffgesezt und gemeret, daß an keiner oder keine wellent fyrtterhin für einen Theillen achten oder haltten, sy sügent dan mit Irem eügnen Namen ingschriben und darby vermäldet, waß sey für Theill habent; wier hand auch hiemitt beschlossen, das keiner old keine sollen eingeschriben wärden, sy habent dan ein fierten Theill einer kuoalp oder me. So aber einer minder Theill hett und danocht Grächtigkheitt ererbt hat, so mag er woll darzu khouffen, büß er einen fiertel von einer Kuo oder me hatt, und mag also dan auch eingschriben wärden. Es mag einer auch seinen Theill verkouffen, verduschen, verschänken, es sy wenig oder füll, ja einem der zufor auch ein Theiller üst, und so einer, der nütt ein Deiller üst und ein frouwen hätt die auch deill hätt, mag er den Theill so lang er mit Iren hußet nuzen und nießen, alß ein andern Deiller, ußgenummen daß er nüt khouffen darff, büß er die Grächtikeit ererbt hett.“ Hier ist also das Minimum, das zur Nutzung berechtigt, der Viertel eines sog. Rindern oder Kuhalp, ein an sich beinahe imaginäres Recht, wichtig aber darum, weil die „Gerechtigkeit“ darauf beruht und weil es genügt, um diese sich zu erhalten,

und durch Hinzukauf vergrößert werden kann. Solche Bestimmungen finden sich in allen Ordnungen der Alpgenossenschaften. Die für die Alp Arni vom 23. Febr. 1809 sagt: „Welcher Alpgnoß will werden und die Gerechtigkeit von seinen Voreltern nit ererbt hat, der muoß das Alprecht von denen gemeinen Herrn Alpgnossen erhalten und bekommen, und soll ein halb Rinderen Alpp von einem Mann, der Alpgnoß ist, kaufen." Denselben Ansatz hat das Alprecht für Trübsee von 1516: „Item so ist ufgesetzt, ob da keyn alpgnoß absturbe und nit mer den ein halbs rinderen alp hette, da so mögend syn erben in eynem halben iar darzu kouffen und denne teylen, und sol nyeman nüt minder Alpgnoß werden denne mit eynem halben rindern alp." Sehr streng dagegen ist dieses Alprecht gegen Fremde, die sich einkaufen wollen: „So sol enkein ußerer von kouffens wegen nüt mit minder Alpgnoß werden denn mit zwentzig rindern alp und sol die ouch kouffen von eynem, der die alleyn han ist, und mag ouch ein yetlicher alpgnoß dern alp nemen wenig oder vil und die bezalen als den der gemeyn louf um alp ze kouffen ist, und ob eynem ußern, der zwentzig rindern koufft hat, eys halben rindern von den zwentzig rindern von eynem alpgnoßen genomen wirt, so sol er nüt mee darzu kouffen, er kouff den aber von eynem zwentzig rindern, die mag man im aber nemen wenig oder vil und die bezalen als obstat." Das Alprecht für Sinzgau von 1788 drückt sich über das Minimum der Gerechtigkeit bloß so aus: „Es soll Niemen Alpgnoß syn, den der so vill Alp hatt, daß er sy könne besezen." Dagegen die Ordnung für Lutersee von 1732: „Wan ein Alpgnoß stirbt, so sollen nit mehr Kinder Alpgnoß sein, als daß Jedem ein halb Rinderen Alp kann zuegeschriben werden, oder uberige Kinder oder Erben khaufen auch Alp und lassen Ihnen solche zueschriben wie obgemelt." Die gleiche Bestimmung gilt für die Steinalp laut deren Ordnung von 1623. — Aber auch ein Maximum ist aufgestellt, über das hinaus keiner auftreiben darf: 24 Rindern zu Arni, 50 zu Trübsee, 24 zu Sinzgau, 32 zu Lutersee. Dadurch wird dem Mißbrauche vorgebeugt, daß die ganze Alp im Laufe der Zeit in die Hände weniger Reicher gelange und die Nachkommen

armer Genossen die Möglichkeit verlieren, ihren Theil zu ergänzen.

In allem diesem tritt nun aber eben das Gesammteigenthum in seiner reinsten Gestalt hervor: alles ist darauf angelegt, eine unauflösliche Genossenschaft zu schaffen, es bleibt zu diesem Zwecke das Alprecht selbst an die kleinste Rechtsame gebunden, während zugleich Ueberschreitung eines bestimmten Maximums nicht gestattet wird. Von Miteigenthum kann also nicht die Rede sein, da die Genossenschaft unauflöslich ist und kein einzelner Genoß ein Recht auf Theilung der Alp und Ausscheidung eines seiner Gerechtigkeit entsprechenden Stückes in Anspruch nehmen kann. Andrerseits ist gerade bei den Alpgenossenschaften klar ersichtlich, wie wenig von Rechten an fremder Sache die Rede sein kann, wie wenig sich Eigenthum der Genossenschaft und Recht der einzelnen Genossen gegenüberstehen, sondern wie das Recht, das die Genossenschaft als solche an der Alp hat, aufgeht in den Theilrechten und den Gerechtigkeiten der Genossen. Dieß wirft aber ein Licht zurück auf das Rechtsverhältniß der Gemeinden zu ihrem Gemeinland. Wir haben bei den Alpgenossenschaften wie bei den Gemeinden das Recht an dem Gemeinlande aus den gleichen Zuständen und in gleicher Weise entspringen und sich entwickeln sehen. Sollte das rechtliche Princip der Nutzungsrechte nur darum ein anderes sein können, weil in den Alpgenossenschaften die Rechtsamen abgeschlossen sind, in den Gemeinden nicht, oder weil die Alpgenossenschaften sich nicht ganz so vollständig zu einer Einheit ausgebildet haben wie die Gemeinden vermöge ihrer öffentlichen Natur? Ich glaube es nicht, vielmehr trifft hier wie dort alles das zusammen, was wir als den wesentlichen Character des Rechtsverhältnisses bezeichnet haben, welches den Namen Gesammteigenthum trägt.